



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2790**

Alle Abgeordneten

8. Juli 2024

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3366

Telefax 0211 871-

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des öffentlichen  
Dienstes in Nordrhein-Westfalen - Laufbahnrecht**  
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen - Laufbahnrecht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reuk MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen NRW – Laufbahnrecht**

##### **A Problem**

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den öffentlichen Dienst in NRW zu modernisieren, um die Arbeitsbedingungen weiter zu verbessern und Fachkräfte sowie Nachwuchs für den öffentlichen Dienst zu gewinnen. Ein leistungsfähiger, moderner öffentlicher Dienst ist die Voraussetzung für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben in Nordrhein-Westfalen. Ein wichtiger Baustein zur Modernisierung stellt das Laufbahnrecht für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dar. Nach der letzten großen Dienstrechtsreform in 2016 (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG – vom 14. Juni 2016, GV. NRW. S. 310) ist es geboten, das Laufbahnrecht daraufhin zu überprüfen, ob es den Behörden geeignete Instrumente bietet, um den sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen begegnen zu können. Die Landesregierung hat hierbei den Fokus auf die Förderung der Durchlässigkeit und des Quereinstiegs in die Laufbahnen, die Reduzierung rechtlicher Hemmnisse bei der Karriereentwicklung und die Stärkung des Leistungsprinzips sowie die Ermöglichung von mehr Eigenverantwortung bei den Behörden gelegt.

Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus praktischen Erfahrungen und aufgrund der Rechtsprechung.

##### **B Lösung**

Um das Laufbahnrecht zukunftsfähig weiterzuentwickeln, wurden die Regelungen des Landesbeamtengesetzes NRW sowie der Laufbahnverordnung einer Prüfung unterzogen. Dabei sind die gesammelten Erfahrungen aus der Praxis der Behörden ebenso

in den Novellierungsprozess eingeflossen wie der inhaltliche Austausch mit den Verbänden und ein Vergleich mit Regelwerken anderer Länder und des Bundes. Es wurde deutlich, dass unter Beachtung der besonderen Verfassungsbindung des Berufsbeamtentums insbesondere solche Normen in den Fokus zu nehmen sind, die

- den Zugang zu den Laufbahnen,
- die Einstellungs- und Beförderungsvoraussetzungen,
- die Probe- und Erprobungszeiten und
- den Aufstieg sowie die berufliche Entwicklung

regeln. Als Ergebnis dieser Betrachtung sind folgende Regelungsschwerpunkte hervorzuheben:

### **1. Öffnung des Zugangs zu den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst**

Dem für eine Laufbahn federführenden Ressort wird die Möglichkeit eröffnet, in seiner Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu regeln, dass bei Vorliegen der erforderlichen Bildungsvoraussetzung der Vorbereitungsdienst durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder durch eine dem Vorbereitungsdienst entsprechende Qualifikation ersetzt werden kann.

### **2. Öffnung des Zugangs zu den Laufbahnen für anders erworbene Bildungsabschlüsse**

Es wird eine Ausnahmeregelung für den Zugang zu den Laufbahnen aufgenommen, die es dem Verordnungsgeber ermöglicht, bei Bedarf von den in § 6 Abs. 1 LBG NRW normierten Bildungsabschlüssen abzuweichen. Mit dieser soll dem politischen Ziel der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung Rechnung getragen werden.

### **3. Anrechnung von hauptberuflicher Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit**

Die Möglichkeit, Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit auf die Probezeit anzurechnen, wird von Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes auf solche außerhalb des öffentlichen Dienstes erweitert. Mit diesem Mittel werden Anreize geschaffen, als Quereinsteiger in den öffentlichen Dienst zu wechseln.

### **4. Einführung eines Verkürzungstatbestandes für die Probezeit**

Im Sinne des Leistungsprinzips kann bei Vorliegen einer über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung und einer besonderen Bewährung in der Probezeit die Probezeit um ein Jahr verkürzt werden. Hierdurch wird ein Anreiz zu guten Leistungen in der Laufbahnprüfung und ein Instrument der Mitarbeitermotivation geschaffen.

### **5. Berücksichtigung von Zeiten jedweder Teilzeit auf Probe- und Erprobungszeiten**

Entsprechend dem Benachteiligungsverbot gelten Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung – unabhängig davon, ob es sich um überhälftige oder unterhälftige Teilzeit handelt – wie Vollzeit.

### **6. Streichung des Beförderungssperrjahres nach der Probezeit**

Zeigt eine Beamtin oder ein Beamter bereits während der Probezeit Leistungen, die eine Beförderung rechtfertigen, so ist zukünftig eine Beförderung unmittelbar nach Beendigung der Probezeit möglich.

### **7. Wegfall der Erheblichkeitsschwelle bei der Neufestsetzung von Probe- und Erprobungszeiten**

Die anlässlich oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung aufgetretenen Probleme in der Praxis bei der Neufestsetzung der Probezeit werden durch den Wegfall der Erheblichkeitsschwelle deutlich vereinfacht. Zudem gelten Krankheitszeiten als Probe- bzw. Erprobungszeit. Es liegt zukünftig im Ermessen der Behörde, im Einzelfall zu bewerten, ob die erbrachten Leistungen hinreichend für eine Bewährungsaussage sind.

### **8. Einstellung im Beförderungsamtsamt ohne Beteiligung des Landespersonalausschusses (LPA)**

Liegen entsprechende berufliche Erfahrung oder Qualifikationen vor, so ist die Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamtsamt auch ohne Beteiligung des LPA möglich, was die Flexibilität und Eigenverantwortung der jeweiligen Behörde erhöht.

### **9. Streichung von Dienstzeiterfordernissen**

Zur Stärkung des Leistungsprinzips werden die Dienstzeiterfordernisse weitestgehend abgeschafft. Dies entfaltet insbesondere Wirkung bei Beförderungen nach A13 in der Laufbahngruppe 2.1 und A15 und A16 in der Laufbahngruppe 2.2.

## **10. Vereinfachung des Laufbahnwechsels**

Um das Verfahren des Laufbahnwechsels zu beschleunigen und den Quereinstieg in die Laufbahnen zu fördern, wird die zehnmonatige Erprobungszeit in der Ziellaufbahn abgeschafft.

## **11. Lockerung der Voraussetzungen für den Aufstieg und die berufliche Entwicklung mit dem Ziel der Spezialisierung**

Um den Personalstellen mehr Spielraum bei schwer zu besetzenden Spezialistenarbeitsplätzen zu verschaffen, werden die zeitlichen Anforderungen an die hauptberufliche Tätigkeit und die Erprobung reduziert und die Möglichkeit eröffnet, das Auswahlverfahren auf Personen mit bereits vorhandenem Abschluss zu begrenzen.

## **12. Fortbestehen des Beamtenverhältnisses bei Übernahme eines kommunalen Wahlamtes:**

Der neue § 119a LBG NRW-E regelt das Ruhen eines bestehenden Beamtenverhältnisses kraft Gesetzes für den Fall, dass eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit oder Probe ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis i.S.d. §§ 118, 119 LBG NRW antritt, und schafft die Möglichkeit, nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses auf eigenen Antrag hin in das vormalige Beamtenverhältnis zurückzukehren.

Die Neuregelung verfolgt das Ziel, die Attraktivität des kommunalen Wahlamtes zu steigern

### **C Alternativen**

Es gibt hierzu keine Alternativen.

### **D Kosten**

Durch das Gesetzgebungsvorhaben werden keine finanziellen Mehrbelastungen verursacht. Verbesserungen bei den laufbahnrechtlichen Regelungen führen nicht unmittelbar zu Mehrausgaben. Mögliche Kostenwirkungen hängen von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Regelungen im Einzelfall ab. Sollten sich durch dieses Gesetz dennoch etwaige Mehrausgaben für den Landeshaushalt ergeben, findet die Finanzierung aus den bereiten Mitteln der Ressorts statt.

Durch den Rückkehranspruch für Beamtinnen und Beamte, die in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis in NRW treten, entstehen den öffentlichen Haushalten unmittelbar keine Kosten. Die Wiederbeschäftigung beim bisherigen Dienstherrn ist innerhalb bestehender Stellenpläne zu realisieren.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind alle Ressorts.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Durch das Gesetzgebungsvorhaben und hier die Einführung eines Rückkehrrechts für Beamtinnen und Beamte, die ein kommunales Wahlamt übernehmen, ergeben sich nur insoweit Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände, als Personen im Einzelfall vom Rückkehrrecht Gebrauch machen.

Eine Konnexitätsrelevanz etwaiger den Kommunen aufgrund der Ausübung des Rückkehrrechts entstehender Mehrkosten besteht nicht. Vielmehr handelt es sich um Kosten im Rahmen der Personalverwaltung, die alle nordrhein-westfälischen Dienstherrn treffen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter des jeweiligen Dienstherrn von dem Rückkehrrecht Gebrauch macht. Die Personalverwaltung ist als Aufgabe, die die Selbstorganisation der Kommunen betrifft, eine Existenzaufgabe, für die mangels Übertragbarkeit der Aufgabe die Anwendung des Konnexitätsprinzips ausgeschlossen ist. Daher sind etwaige Mehrkosten nicht konnexitätsrelevant. Die Neuerung wird im Übrigen von den Kommunen begrüßt.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung entstehen keine Auswirkungen auf Unternehmen und die privaten Haushalte.

#### **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

#### **I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Es bestehen keine Konflikte mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### **J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

#### **K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

#### **L Befristung**

Keine.

**2030**  
**20301**  
**20320**  
**20323**  
**312**

**Gesetz zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen – Laufbahnrecht**

**Vom X. Monat 2024**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**2030**

**Artikel 1**  
**Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Voraussetzung für Eintritt und Versetzung in den Ruhestand“.

b) Nach der Angabe zu § 119 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 119a Übernahme eines kommunalen Wahlamtes durch Beamtinnen und Beamte“.

c) In der Abschnittsüberschrift zu Abschnitt 8 wird das Wort „Rechtstellung“ durch das Wort „Rechtsstellung“ ersetzt.

d) In den Angaben zu den §§ 128 und 130 wird das Wort „Rechtstellung“ jeweils durch das Wort „Rechtsstellung“ ersetzt.

e) Nach der Angabe zu § 133 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 133a Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie entgeltlich ist, gewolltermaßen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht und dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht oder nahekommt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Hauptschule“ die Wörter „mit dem Abschluss „Erster Schulabschluss“ oder „Erweiterter Erster Schulabschluss““ eingefügt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Hauptschule“ die Wörter „mit dem Abschluss „Erster Schulabschluss“ oder „Erweiterter Erster Schulabschluss““ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) In den Laufbahnverordnungen können für einzelne Laufbahnen und Laufbahngruppen Ausnahmen von den Mindestvoraussetzungen des Absatzes 1 insbesondere andere, geeignete Bildungsabschlüsse zugelassen werden.“

(4) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann in einer Rechtsverordnung nach § 7 Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. über eine inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entsprechende Qualifikation verfügt oder

2. eine für die Laufbahn und Laufbahngruppe geeignete Qualifikation und eine hauptberufliche Tätigkeit von zwei Jahren für die Laufbahngruppe 1 und von zwei Jahren und sechs Monaten für die Laufbahngruppe 2 nachweisen kann.

Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der angestrebten Laufbahn gleichwertig sein. Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde legt in der Rechtsverordnung nach § 7 die Anforderungen an die Qualifikation und die hauptberufliche Tätigkeit fest.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium“ durch die Wörter „den für Inneres und für Finanzen zuständigen Ministerien“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden das Wort „Rechtsverordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnungen“, das Wort „kann“ durch das Wort „können“ und die Wörter „Verordnung nach § 9 Absatz 1“ durch das Wort „Laufbahnverordnungen“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2, die den Erwerb der Befähigung durch einen Vorbereitungsdienst und nach § 6 Absatz 4 mögliche Ausnahmen hiervon vorschreibt, ist die Einstellung solcher Bewerberinnen und Bewerber in die entsprechende Laufbahn mit Vorbereitungsdienst nicht mehr zulässig, die ihre Befähigung nach den Vorschriften über Beamtinnen und Beamte besonderer Fachrichtung erworben haben.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

6. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „an eine hauptberufliche Tätigkeit“ durch die Wörter „an den Erwerb der fachlichen Voraussetzungen bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Verlängerung“ das Wort „Kürzung“ und nach dem Wort „Mindestprobezeit“ die Wörter „und Ausnahmen hiervon“ eingefügt.

c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die inhaltliche Ausgestaltung der Möglichkeit zur Einstellung im Beförderungsamt (§14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2),“.

d) In Nummer 11 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

e) In Nummer 12 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

f) Nummer 13 wird aufgehoben.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 13 Probezeit**

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber nach Erwerb der Befähigung, andere Bewerberinnen und Bewerber nach Feststellung der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. In den Fällen, in denen der Befähigungserwerb nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt, zählt diese Zeit auch zur Probezeit.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Die Probezeit kann gekürzt und bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden. Anrechnung und Kürzung der Probezeit dürfen nur in dem Umfang erfolgen, der die ordnungsgemäße Feststellung der Bewährung gewährleistet. Das Nähere sowie die Mindestprobezeit und Ausnahmen von der Mindestprobezeit regeln die Laufbahnverordnungen.

(3) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind in der Probezeit unter Anlegung eines strengen Maßstabs, bei Probezeiten von mehr als zwölf Monaten wiederholt, zu beurteilen.

(4) Die Probezeit kann bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern durch den Landespersonalausschuss gekürzt werden, sofern ein Zeitraum von weniger als drei Monaten nicht unterschritten wird.

(5) Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes können auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist.

(6) Ein Verzicht auf eine Probezeit durch Kürzung und Anrechnung ist mit Ausnahme der Einstellung früherer Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten nicht zulässig.

(7) Das Nähere regeln die Laufbahnverordnungen.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Ernennung zur Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung) ist nur in den Einstiegsämtern der Laufbahn zulässig. Die Einstiegsämter bestimmen sich nach dem Besoldungsrecht. Abweichend von Satz 1 kann

1. bei Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherrn und bei früheren Beamtinnen und Beamten, sowie bei früheren Richterinnen und Richtern sofern die Laufbahnverordnung nach § 9 dies regelt,

2. bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 6 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, wenn die Laufbahnverordnung nach § 9 dies bestimmt, oder

3. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden.“

b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium“ durch die Wörter „den für Inneres und für Finanzen zuständigen Ministerien“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Inneres“ durch das Wort „Kommunales“ ersetzt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit sowie

2. vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht zu durchlaufen war.

Innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze ist eine weitere Beförderung nicht zulässig.

(3) Vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit, für die durch die Laufbahnverordnungen eine Dauer von mindestens drei Monaten festzulegen ist, darf die Beamtin oder der Beamte nicht befördert werden. Dies gilt nicht für Beförderungen in Ämter, deren Inhaberinnen oder Inhaber richterliche Unabhängigkeit besitzen, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, Beamtinnen oder Beamte im Sinne von § 37 oder Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind. Für den Aufstieg und die berufliche Entwicklung innerhalb einer Laufbahngruppe können in den Laufbahnverordnungen Ausnahmen und besondere Regelungen zur Erprobungszeit getroffen werden. Eine Erprobung ist nicht erforderlich, wenn die Beförderung nur darauf beruht, dass sich die besoldungsrechtliche Zuordnung des Amtes ändert, ohne dass dies mit einer Änderung der Funktion verbunden ist.“

b) In Absatz 5 werden nach der Angabe „(Absatz 2)“ die Wörter „, vom Erfordernis der Erprobung vor Beförderung (Absatz 3)“ eingefügt.

11. § 20 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 20 Nachteilsausgleich**

(1) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und die Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder die Pflege einer oder eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftigen nahen Angehörigen, deren oder dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen ist, dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht nachteilig auswirken.

(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung sowie dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftigen nahen Angehörigen, deren oder dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen ist.

(3) Zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge

1. der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren,
2. der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftigen nahen Angehörigen, deren oder dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen ist oder
3. eines festgestellten Dienstunfalls während der Probezeit zur Vermeidung einer unbilligen Härte

ist eine Beförderung ohne Mitwirkung des Landespersonalausschusses abweichend von § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 während der Probezeit frühestens nach zwei Jahren möglich, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen. Das Ableisten der regelmäßigen Probezeit bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht während eines Vorbereitungsdienstes, wenn dieser im Beamtenverhältnis auf Probe durchgeführt wird.

(4) Hat sich die Einstellung wegen der tatsächlichen Betreuung mindestens eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindes verzögert und ist die Bewerbung, die zur Einstellung geführt hat, innerhalb von sechs Monaten, im Falle fester Einstellungstermine zum nächsten Einstellungstermin, nach Beendigung der Kinderbetreuung oder nach Beendigung

der im Anschluss an die Kinderbetreuung begonnenen vorgeschriebenen Ausbildung erfolgt, so ist Absatz 3 anzuwenden. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte, die wegen Kinderbetreuung ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt waren. Zugrunde gelegt wird jeweils der Zeitraum der tatsächlichen Verzögerung durch die Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder. Insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Dies gilt entsprechend bei der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftigen nahen Angehörigen, deren oder dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen ist.

(5) Die Absätze 2 und 3 sind in den Fällen des Nachteilsausgleichs für ehemalige Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei, für ehemalige Soldatinnen und Soldaten nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055) und dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) sowie für ehemalige Zivildienstleistende nach dem Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346) und Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) jeweils in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Amt mit leitender Funktion im Sinne des Absatzes 7 wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen der Beamtin oder dem Beamten eine leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Probezeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Neufestsetzung des Endes der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Regelungen der Landesregierung nach § 92 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt. Bei der Berechnung der Probezeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen. Es ist nicht zulässig, die Probezeit zu verlängern.“

b) In Absatz 8 Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „und § 106 Absatz 2“ eingefügt.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Es kann auch eine auf Ämter oder Aufgabenbereiche beschränkte Befähigung erworben werden.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ämter der bisherigen Laufbahngruppe müssen nicht durchlaufen werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Nähere regeln die Laufbahnverordnungen.“

14. In § 24 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „gleichwertigen oder“ gestrichen.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dienstliches Bedürfnis“ durch die Wörter „dienstlicher Grund“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Einverständnis“ ersetzt.

16. In § 29 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder einer mindestens gleichwertigen“ gestrichen.

17. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „falls“ die Wörter „eine Ärztin oder“ eingefügt.

18. In § 36 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „115“ durch die Angabe „114, 116 Absatz 3“ ersetzt.

19. In § 37 Absatz 2 wird die Angabe „§ 12 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2“, die Angabe „§ 13 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 4“ und die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 3 Nummer 3“ ersetzt.

20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Eintritt“ die Wörter „und Versetzung“ eingefügt.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Eintritt“ die Wörter „und die Versetzung“ eingefügt und die Angabe „27“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Eintritt“ die Wörter „oder Versetzung“ eingefügt und der Punkt am Ende durch die Angabe „(§ 28).“ ersetzt.

21. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in angemessenem Umfang“ gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte, die sich in Elternzeit befinden oder zur Betreuung von Kindern oder Pflege einer oder eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftigen nahen Angehörigen, deren oder dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen ist, beurlaubt sind.“

22. Dem § 61 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen.“

23. § 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einer oder einem nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegebedürftigen nahen Angehörigen, deren oder dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen ist.“

24. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Teilzeit, mobile Arbeit, Jobsharing und andere Arbeitsorganisationsformen stehen der Übernahme und Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben grundsätzlich nicht entgegen und sind in Leitungsfunktionen für alle Geschlechter zu fördern.“

25. In § 72 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorbereitung“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

26. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „16 Absatz 3“ durch die Angabe „10 Absatz 3 Nummer 4“ und die Angabe „32 bis 34“ durch die Angabe „23 bis 25“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

27. Dem § 74 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften gilt § 29 des Mutterschutzgesetzes entsprechend.“

28. In § 77 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Eintritt“ die Wörter „oder Versetzung“ eingefügt.

29. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „anlässlich einer Versetzung“ durch die Wörter „aus besonderem Anlass insbesondere anlässlich einer Versetzung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen sowie über eine fiktive Erprobung und Probezeit im Zusammenhang mit der Verleihung eines höherwertigen Amtes in den Laufbahnverordnungen zu treffen. Sie kann auch Regelungen dazu treffen, dass eine Erprobung oder Probezeit für dieses Amt als erfolgreich abgeleistet angesehen werden kann, wenn sich die Beamtin oder der Beamte in der tatsächlich wahrgenommenen Funktion, die von ihren Anforderungen dem Beförderungsort vergleichbar ist, bewährt hat und dies festgestellt wurde.“

30. § 97 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2 Satz 2“ durch die Angabe „4“ und die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „Satz 3 Nummer 3“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

31. Nach § 106 Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Dies gilt auch für sonstige beamtenrechtliche Entscheidungen, für die bei den übrigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten die Landesregierung oder das fachlich zuständige Ministerium als oberste Dienstbehörde zuständig ist. Soweit für Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 bei den übrigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten das Einvernehmen der Landesregierung oder des fachlich zuständigen Ministeriums erforderlich ist, tritt für die Beamtinnen und Beamten des Landtags anstelle des Einvernehmens der Landesregierung oder des fachlich zuständigen Ministeriums das Benehmen zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags und dem Landtagspräsidium.“

32. Nach § 106a Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Dies gilt auch für sonstige beamtenrechtliche Entscheidungen, für die bei den übrigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten die Landesregierung oder das fachlich zuständige Ministerium als oberste Dienstbehörde zuständig ist. Soweit für Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 bei den übrigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten das Einvernehmen der Landesregierung oder des fachlich zuständigen Ministeriums erforderlich ist, tritt für die Beamtinnen und Beamten des Verfassungsgerichtshofs anstelle des Einvernehmens der Landesregierung oder des fachlich zuständigen Ministeriums die Entscheidung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs.“

33. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf freie Heilfürsorge, solange ihnen Besoldung zusteht, Elternzeit oder Pflegezeit nach der auf Grund des § 74 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung oder Urlaub nach § 72 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 gewährt wird. Dies gilt auch während einer Beurlaubung nach § 64 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, sofern die Beamtin oder der Beamte nicht Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat. Das Nähere, insbesondere über den Umfang der freien Heilfürsorge, regelt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.“

34. § 115 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „dienstunfähig“ die Wörter „(§ 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes)“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten, so ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle durch eine Polizeiarztin oder einen Polizeiarzt oder eine Ärztin oder einen Arzt der unteren Gesundheitsbehörde untersuchen zu lassen.“

35. Nach § 119 wird folgender § 119a eingefügt:

#### **„§ 119a**

#### **Übernahme eines kommunalen Wahlamtes durch Beamtinnen und Beamte**

(1) Bei Eintritt in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis in Nordrhein-Westfalen ist für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe § 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes nicht anzuwenden. Die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis wahrgenommenen Amt ruhen vom Tag der Begründung des Wahlbeamtenverhältnisses an mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Sie ruhen längstens bis zum Erreichen der für die Beamtinnen und Beamten geltenden Altersgrenze. Folgt unmittelbar nach Ablauf einer Amtszeit eine erneute Berufung in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis in Nordrhein-Westfalen, so ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zugrundeliegenden Beamtenverhältnis weiter. Satz 1 findet keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamte gemäß § 37 Absatz 1.

(2) Nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses kehren diese Beamtinnen und Beamten auf Antrag in ein ihrem früheren Amt als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit oder Probe entsprechendes Amt derselben Laufbahn zurück. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses bei der obersten Dienstbehörde des Dienstherrn, in deren Dienstbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet hat, zu stellen. Die Wiederverwendung hat spätestens drei Monate nach der Antragstellung, frühestens nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses, zu erfolgen. Abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 1 und 2 bedarf es für eine Versetzung bei Rückkehr aus dem Wahlbeamtenverhältnis eines dienstlichen Bedürfnisses nicht.

(3) Die Beamtinnen und Beamten erhalten mit dem Beginn der Wiederverwendung die Besoldung aus dem im früheren Beamtenverhältnis wahrgenommenen Amt.

(4) Wird der Antrag nach Absatz 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht gestellt, ist die Beamtin oder der Beamte entlassen. Für den Fall der Wiederwahl oder der Wahl in ein anderes kommunales Wahlbeamtenverhältnis ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, die oberste

Dienstbehörde des Dienstherrn, in deren Dienstbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt auf Lebenszeit oder Probe bekleidet hat, unverzüglich hierüber zu informieren.“

36. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium“ durch die Wörter „den für Inneres und Finanzen zuständigen Ministerien“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

37. Nach § 133 wird folgender § 133a eingefügt:

#### **„§ 133a**

#### **Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe**

Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] in ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, ist § 21 Absatz 1 in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

38. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Beamtinnen und Beamte, die nach dem Wissenschaftshochschulgesetz vom 20. November 1979 (GV. NRW. S. 926) oder dem Fachhochschulgesetz vom 20. November 1979 (GV. NRW. S. 964) jeweils in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung nicht als Professorinnen und Professoren, Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernommen worden sind, finden § 199 Absatz 1 sowie die §§ 202 bis 206 und die §§ 209 bis 216 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NRW. S. 344), in der einschließlich bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben weiterhin Anwendung:

1. § 200 Absatz 2 und § 202 gelten für Hochschullehrinnen und Hochschullehrer im Sinne des § 199 Absatz 1 der bisherigen Fassung und Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer, § 202 Absatz 3 auch für Direktorinnen und Direktoren der Institute für Leibesübungen und Akademische Räte entsprechend.
2. Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf wird das Beamtenverhältnis nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706),“ gestrichen.

**20301**

#### **Artikel 2**

#### **Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO)**

Auf Grund der §§ 9, 42 Absatz 6 und § 92 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), von denen durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] § 9 geändert und § 92 Absatz 2 neu gefasst worden sind und § 42 Absatz 6 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, wird verordnet:

## **Inhaltsübersicht**

### **Abschnitt 1**

#### **Unterabschnitt 1 Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsatz

§ 3 Zuständigkeiten für Entscheidungen

§ 4 Laufbahnrechtlicher Befähigungserwerb

§ 5 Probezeit

§ 6 Beförderung

§ 7 Erprobungszeit

§ 8 Beurteilung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten

§ 9 Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen

§ 10 Dienstzeit

§ 11 Laufbahnwechsel

§ 12 Einstellung im Beförderungsamt

§ 13 Erleichterung für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen

§ 14 Ausnahmen

#### **Unterabschnitt 2 Zugang zu den Laufbahnen**

§ 15 Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst

§ 16 Laufbahnen besonderer Fachrichtung, Anforderungen und Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit

## **Abschnitt 2 Berufliche Entwicklung**

§ 17 Fortbildung und Personalentwicklung

### **Unterabschnitt 1 Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 1**

§ 18 Beförderungsvoraussetzungen

### **Unterabschnitt 2 Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2**

§ 19 Grundsätzliche Regelungen

§ 20 Ausbildungsaufstieg

§ 21 Qualifizierungsaufstieg

§ 22 Aufstieg in bestimmte Aufgabenbereiche

§ 23 Aufstieg durch Bachelor- oder Diplomstudium mit dem Ziel der Spezialisierung

### **Unterabschnitt 3 Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2**

§ 24 Allgemeine Beförderungsvoraussetzungen

§ 25 Modulare Qualifizierung

§ 26 Masterstudium

§ 27 Masterstudium mit dem Ziel der Spezialisierung

§ 28 Berufliche Entwicklung in leitenden Funktionen an obersten Landesbehörden

## **Abschnitt 3 Besondere Vorschriften für Lehrkräfte an Schulen sowie für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen**

### **Unterabschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften**

§ 29 Allgemeines

§ 30 Befähigung

§ 31 Probezeit

§ 32 Laufbahnwechsel

§ 33 Befähigung für den Schulaufsichtsdienst und für Ämter mit überwiegend pädagogischen Aufgaben

## **Unterabschnitt 2 Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen**

§ 34 Befähigung für Werkstattlehrkräfte

§ 35 Befähigung für Fachlehrkräfte an berufsbildenden Schulen

§ 36 Befähigung für Technische Lehrkräfte

§ 37 Befähigung für eine Tätigkeit als Lehrkraft an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung

## **Unterabschnitt 3 Lehrkräfte an Förderschulen**

§ 38 Befähigung für Fachlehrkräfte an Förderschulen

## **Unterabschnitt 4 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen**

§ 39 Befähigung für Fachlehrkräfte als Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 40 Befähigung für Studienrätinnen und Studienräte

§ 41 Befähigung für Akademische Rätinnen und Akademische Räte als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einer Hochschule

§ 42 Befähigung für Studienrätinnen und Studienräte im Hochschuldienst

## **Abschnitt 4 Besondere Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände**

§ 43 Ausbildung und Prüfung

§ 44 Zugangsvoraussetzungen für Leiterinnen und Leiter von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben

§ 45 Zugangsvoraussetzungen für Leiterinnen und Leiter sowie Lehrkräfte an Studieninstituten für kommunale Verwaltung

## **Abschnitt 5 Besondere Vorschriften für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter**

§ 46 Aufstiegs- und Beförderungsregelungen für Beamtinnen und Beamte der Landtagsverwaltung, des Geschäftsbereichs des Landesrechnungshofs sowie der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 47 Richterinnen und Richter

§ 48 Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums

§ 49 Praxisaufstieg für die Finanzverwaltung und im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums

## **Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 50 Vor dem 1. April 2009 außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworbene Befähigungen

§ 51 Früher erworbene Befähigungen

§ 52 Zuordnung der Laufbahnen besonderer Fachrichtung, besondere Anforderungen an die Ausbildung, Regelungen zur hauptberuflichen Tätigkeit

§ 53 Übergangsregelung

§ 54 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf

1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die Oberingenieurinnen und Oberingenieure und die in § 134 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung genannten Beamtinnen und Beamten und

2. die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sowie die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, deren Zugangsvoraussetzungen gesetzlich geregelt sind.

(3) Für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gelten besondere Rechtsverordnungen.

## **§ 2 Grundsatz**

Laufbahnrechtliche Entscheidungen sind, soweit sie Ernennungen, die berufliche Entwicklung und den Aufstieg betreffen, nach Maßgabe des § 9 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung sowie unter Berücksichtigung des § 10 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung zu treffen. Grundlagen für diese Einschätzung können neben aktuellen dienstlichen Beurteilungen ergänzend auch Personalgespräche, strukturierte Interviews, Assessment-Center oder andere wissenschaftlich fundierte Auswahlmethoden sein. Ergänzende Auswahlmethoden kommen insbesondere dann in Betracht, wenn gemessen an den künftigen Aufgaben eine abschließende Entscheidung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung auf der Grundlage einer dienstlichen Beurteilung nicht möglich ist.

## **§ 3 Zuständigkeiten für Entscheidungen**

Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft die nach § 2 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes, bei Beamtinnen und Beamten des Landes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes, zuständige dienstvorgesetzte Stelle, soweit in den nachfolgenden Vorschriften oder in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes geregelt ist. Sofern in den nachfolgenden Vorschriften die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde vorgesehen ist, bleibt es für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch hier bei der Zuständigkeit der dienstvorgesetzten Stelle.

## **§ 4 Laufbahnrechtlicher Befähigungserwerb**

(1) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn

1. durch Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn mit Vorbereitungsdienst gemäß § 6 des Landesbeamtengesetzes,
2. nach den Vorschriften über Beamtinnen und Beamte besonderer Fachrichtungen,
3. nach den Vorschriften über den Aufstieg,
4. nach einem Laufbahnwechsel nach § 11,
5. nach § 5 Absatz 7 Satz 5, § 15 Absatz 3 oder
6. nach Maßgabe des § 11 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Andere Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Diese wird durch den Landespersonalausschuss, für die in § 37 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamtinnen und Beamten durch die Landesregierung festgestellt.

## **§ 5 Probezeit**

(1) Die Beamtin oder der Beamte wird während der Probezeit auf mehr als einem Dienstposten eingesetzt, sofern dies dienstlich vertretbar ist. Bei der Berechnung der Probezeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen. Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit ist eine Beurteilung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten spätestens nach zwölf Monaten, bei Probezeiten von mehr als

zwölf Monaten ist eine weitere Beurteilung zum Ablauf der Probezeit zu erstellen. In der Beurteilung zum Ablauf der Probezeit wird festgestellt, ob die Beamtin oder der Beamte sich in vollem Umfang bewährt hat.

(2) Die Mindestprobezeit in der Laufbahngruppe 1 beträgt sechs Monate, in der Laufbahngruppe 2 ein Jahr.

(3) Von der Ableistung einer Probezeit kann abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte oder die frühere Beamtin oder der frühere Beamte bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen war. Auf die Probezeit kann eine nicht beendete frühere oder vorhergehende Probezeit angerechnet werden. Das gilt auch für die Mindestprobezeit.

(4) Hauptberufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art und Bedeutung mindestens der des zu übertragenden Amtes entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden. Dies gilt nicht für die Mindestprobezeit. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Nicht anzurechnen sind hauptberufliche Tätigkeiten,

1. die auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind oder

2. deren Ausübung Voraussetzung für den laufbahnrechtlichen Befähigungserwerb ist.

Dies gilt auch im Fall der Einstellung von Beamtinnen oder Beamten als andere Bewerberinnen oder andere Bewerber.

(5) Die Probezeit kann für Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnprüfung mit einer Prüfungsnote abgeschlossen haben, die für eine über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung vergeben wird, und die sich in der bisher zurückgelegten Probezeit besonders bewährt haben, um ein Jahr gekürzt werden.

(6) Die Probezeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Entsprechendes gilt für Elternzeit ohne Dienstbezüge. Die Neufestsetzung des Endes der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Ist bei Gewährung eines Urlaubs von der obersten Dienstbehörde, bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten außerdem mit Zustimmung der für Inneres und für Finanzen zuständigen Ministerien, festgestellt worden, dass der Urlaub überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, so kann die Zeit des Urlaubs auf die Probezeit angerechnet werden. Die Vorschriften über Mindestprobezeiten bleiben unberührt.

(7) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit verlängert werden. Sie darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten. Vor Ablauf der Probezeit ist eine abschließende Beurteilung über die Bewährung oder Nichtbewährung anzufertigen. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen. Sie können mit ihrer Zustimmung in das nächstniedrigere Einstiegsamt oder die Laufbahngruppe 1 derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind und ein dienstliches Interesse vorliegt.

## **§ 6**

### **Beförderung**

Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Regelmäßig zu durchlaufen sind die Ämter einer Laufbahn, die im Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung unterschiedlichen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A zugeordnet sind. Abweichungen bestimmt

1. bei Beamtinnen und Beamten des Landes die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den für Inneres und Finanzen zuständigen Ministerien und

2. bei Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, bei Lehrkräften außerdem im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

Ob ein Amt der Besoldungsordnung B regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmen die in Satz 3 genannten Behörden.

## **§ 7**

### **Erprobungszeit**

(1) Die Beamtin oder der Beamte darf erst befördert werden, wenn die Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit festgestellt wurde. Dies gilt nicht für die Beförderung in Ämter, deren Inhaberinnen oder Inhaber richterliche Unabhängigkeit besitzen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 37 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes sind. Dies gilt auch nicht für Fälle des Aufstiegs oder für Fälle der §§ 18 und 25 bis 27. Wird die Beamtin oder der Beamte auf einem Dienstposten, der seiner Wertigkeit nach mindestens zwei Statusämtern zugeordnet ist (gebündelter Dienstposten), verwendet, ist eine Erprobung nicht erforderlich für eine Beförderung in die höheren der diesem Dienstposten zugeordneten Statusämter.

(2) Die Erprobungszeit dauert in

1. der Laufbahngruppe 1 drei Monate,

2. der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt jeweils sechs Monate und

3. der Laufbahngruppe 2 ab einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 jeweils neun Monate und kann in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 7 bis zu ihrer doppelten Dauer verlängert werden. Sie wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Neufestsetzung des Endes der Erprobungszeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Regelung des § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. Bei der Berechnung der Erprobungszeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen.

(3) Wenn die Eignung nicht festgestellt werden kann, ist die probeweise Übertragung des Dienstpostens rückgängig zu machen.

## **§ 8**

### **Beurteilung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten**

(1) Die nach § 92 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in regelmäßigen Zeitabständen zu erstellenden Beurteilungen (Regelbeurteilungen) von Landesbeamtinnen und Landesbeamten werden zu festen Stichtagen abgegeben, die von den obersten Dienstbehörden festgelegt werden. Der Zeitabstand beträgt grundsätzlich drei Jahre.

(2) Bei Beurteilungen nach Absatz 1 sind Vergleichsgruppen zu bilden. Die Zugehörigkeit zu einer Vergleichsgruppe bestimmt sich in erster Linie nach der Besoldungsgruppe oder nach der Funktionsebene.

(3) Der Anteil der Landesbeamtinnen und Landesbeamten einer Vergleichsgruppe soll bei der besten Note 10 Prozent und bei der zweitbesten Note 20 Prozent nicht überschreiten. Ist die Anwendung dieser Richtwerte wegen einer zu geringen Zahl der einer Vergleichsgruppe zuzuordnenden Beamtinnen und Beamten nicht möglich, sind die Beurteilungen in Anlehnung an diese Richtwerte entsprechend zu differenzieren.

(4) Im Beurteilungsprozess ist jegliche Form von Diskriminierung auszuschließen. Teilzeitbeschäftigung, mobiles Arbeiten, Tele- und Heimarbeit sowie familienbedingte Beurlaubung und Elternzeit dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.

## **§ 9**

### **Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen**

(1) Liegt keine aktuelle dienstliche Beurteilung vor, ist ausgehend von der letzten dienstlichen Beurteilung einer Beamtin oder eines Beamten unter Berücksichtigung des seinerzeit angelegten Maßstabs und der durchschnittlichen Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter diese in den nachfolgenden Fällen fiktiv fortzuschreiben (Nachzeichnung):

1. bei Beurlaubungen zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der Landtage,
2. bei Beurlaubungen nach § 31 und § 34 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung zur Ausübung einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit insbesondere bei einer Behörde, öffentlichen Einrichtung oder bei einer europäischen oder internationalen Institution, wenn spätestens zu Beginn des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass diese Tätigkeit öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient,
3. bei Elternzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen und
4. bei Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen.

(2) Bei teilweise freigestellten oder teilweise beurlaubten oder in Elternzeit teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 ist die letzte dienstliche Beurteilung gemäß Absatz 1 nur dann fortzuschreiben, wenn die dienstliche Tätigkeit im Durchschnitt des gesamten Beurteilungszeitraumes weniger als 20 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Bei der Fortschreibung ist die tatsächlich geleistete Tätigkeit zu berücksichtigen.

(3) Die fiktive Fortschreibung ist in der Regel auf zwei Beurteilungszeiträume nach § 92 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes zu beschränken und erfolgt unter Betrachtung des letzten Beurteilungszeitraumes. Bei der fiktiven Fortschreibung können außerdienstliche Arbeitsleistungen, insbesondere, wenn diese beurteilt wurden, herangezogen werden.

(4) Sofern die Übertragung eines höherwertigen Amtes in der nächsthöheren oder innerhalb derselben Laufbahngruppe von einer Erprobung oder Probezeit abhängig ist, soll den beurlaubten oder freigestellten Beamtinnen und Beamten, sofern die erfolgreiche Erprobung oder eine erfolgreiche Probezeit nicht nachgezeichnet werden kann, die Möglichkeit einer Erprobung oder Ableistung der Probezeit eröffnet werden. Auf die Erprobung oder Ableistung der Probezeit kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Anforderungen der in der Beurlaubung oder Freistellung ausgeübten Tätigkeit mit denen des Beförderungsamtes vergleichbar sind und die Zeitdauer der Ausübung mit der Erprobungszeit oder Probezeit übereinstimmt. Der Dienstherr hat in diesem Fall, in der Regel auf der Grundlage eines qualifizierten Zeugnisses, festzustellen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Beamtin oder der Beamte sich auch unter Zugrundelegung der während der Beurlaubung oder Freistellung ausgeübten Tätigkeiten mit Blick auf das zu übertragende Beförderungsamte bewährt hat. Darüber hinaus ist die Prognose hinsichtlich der Eignung der Beamtin oder des Beamten für das Beförderungsamte auf sämtliche Erkenntnisse zu stützen, die auch für dienstliche Beurteilungen verwertet werden, insbesondere sind auch die dienstlichen Anforderungen und Leistungen bis zum Beginn der Beurlaubung oder Freistellung einzubeziehen.

## **§ 10**

### **Dienstzeit**

(1) Während der Dienstzeit soll die Beamtin oder der Beamte ergänzend zu ihrer oder seiner durch Vor- und Ausbildung erworbenen Qualifikation zusätzliche für die zu übertragenden

Ämter notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten durch praktische Aufgabenwahrnehmung erwerben. Dieser Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten ist Voraussetzung für eine beabsichtigte Beförderung oder einen beabsichtigten Aufstieg.

(2) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von dem Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit in der Laufbahngruppe, bei erfolgtem Aufstieg ab der Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahngruppe. In den Fällen des Nachteilsausgleiches rechnen sie ab dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Beförderung.

(3) Bei der Berechnung der Dienstzeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im vollen Umfang. Dies gilt auch für Zeiten einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen, während der Elternzeit oder einer Pflegezeit.

(4) Anzurechnen sind Zeiten vor der Einstellung,

1. die in den Fällen des § 34 Absatz 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW geleistet wurden und zu einer Verzögerung bei der Einstellung geführt haben bis zu einem Jahr,

2. in denen eine hauptberufliche Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Schulen, die nach besonderer Rechtsvorschrift öffentliche Schulen sind oder als solche gelten, ausgeübt wurde, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat und die Zeit nicht bereits auf die Probezeit angerechnet worden ist und

3. in denen eine berufliche Tätigkeit als Planstelleninhaberin oder Planstelleninhaber an Ersatzschulen geleistet wurde.

(5) Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge nach der Einstellung gelten nicht als Dienstzeiten. Von diesem Grundsatz abweichend sind anzurechnen

1. bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und das Vorliegen dieser Voraussetzung bei Gewährung des Urlaubs von der obersten Dienstbehörde, bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten außerdem mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums festgestellt worden ist,

2. bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der Landtage als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführerin oder Geschäftsführer erteilt wurde,

3. die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn dieser zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen, im Auslandsschuldienst oder im Ersatzschuldienst oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe erteilt wurde und

4. bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren Urlaubszeiten ohne Dienstbezüge infolge der tatsächlichen Betreuung eines minderjährigen Kindes oder mehrerer minderjähriger Kinder oder der Pflege eines nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen ist.

Der Ausgleich von Verzögerungen nach den Sätzen 1 und 2 und § 20 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes darf zusammen einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Zeiten, die bereits zu einer Anrechnung bei der Probezeit geführt haben, bleiben unberücksichtigt.

(6) Besondere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

## § 11

### Laufbahnwechsel

- (1) Ein Laufbahnwechsel in ein statusgleiches Amt einer anderen Laufbahn ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Die §§ 26 und 29 des Beamtenstatusgesetzes und § 25 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Besitzt die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, so ist ein Laufbahnwechsel zulässig, wenn die für die Wahrnehmung der Ämter in der Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse
1. durch Unterweisung oder entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen oder
  2. in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 1 oder alleine durch die Wahrnehmung von Tätigkeiten, die mit den Anforderungen der neuen Laufbahn vergleichbar sind, erworben worden sind.
- Art und Umfang der Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 und von Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 2 können von der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einzelfall oder allgemein in einer Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes festgelegt werden. Für den Wechsel in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung findet § 4 Absatz 1 Nummer 2 Anwendung.
- (3) Über den Laufbahnwechsel entscheidet die für die Ordnung der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung die oberste Dienstbehörde. Der Laufbahnwechsel nach Absatz 2 ist nicht zulässig, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift zwingend vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.
- (4) Für den Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 derselben oder einer anderen Fachrichtung gelten die §§ 19 bis 23, für die berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppen 1 und 2 die §§ 18 und 25 bis 27.

## **§ 12**

### **Einstellung im Beförderungsamt**

- (1) Eine Einstellung in einem Beförderungsamt ist zulässig, wenn es sich bei der Bewerberin oder dem Bewerber um eine frühere Beamtin oder einen früheren Beamten, eine frühere Richterin oder einen früheren Richter oder um eine Beamtin oder einen Beamten eines anderen Dienstherrn handelt und das Beförderungsamt bereits verliehen war.
- (2) Eine Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamt ist zulässig, wenn
1. die Bewerberin oder der Bewerber eine zusätzliche, für die Laufbahn oder die zu besetzende Stelle förderliche, über die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen erheblich hinausgehende berufliche Qualifikation nachweisen kann oder
  2. nachgewiesen wird, dass eine den höheren Anforderungen des Beförderungsamtes entsprechende Berufserfahrung nach Absatz 4 vorliegt und das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang bei einer früheren Einstellung hätte erreicht werden können.
- (3) Bei der Einstellung früherer Richterinnen oder Richter in ein Beamtenverhältnis gilt § 47 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Voraussetzung für den Nachweis nach Absatz 2 Nummer 2 ist eine hauptberufliche Tätigkeit, die nach Art, Bedeutung und Dauer den Eignungsvoraussetzungen für das Beförderungsamt mindestens gleichwertig ist. Es können hauptberufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Berufliche Bildungsgänge oder Zeiten, die nach den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet

worden sind oder nach den Laufbahnvorschriften Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung waren, dürfen nicht berücksichtigt werden.

### **§ 13**

#### **Erleichterung für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen**

(1) Bei der Einstellung von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden.

(2) Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren.

(3) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen ist die Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

### **§ 14**

#### **Ausnahmen**

(1) Ausnahmen können zugelassen werden von

1. der Regelprobezeit nach § 13 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes und der Mindestprobezeit nach § 5 Absatz 2, sofern die verbleibende Probezeit drei Monate nicht unterschreitet,

2. Dienstzeiterfordernissen gemäß § 21 Absatz 1, § 26 Absatz 1, § 47 Absatz 3 und § 48 Absatz 1,

3. Erfordernissen hauptberuflicher Tätigkeiten gemäß § 38 Absatz 1, § 44 Absatz 1 und 2 und § 45 Absatz 1 und 2,

4. dem Durchlaufen der Ämter bei Übernahme in den Schulaufsichtsdienst, soweit eine Dienstzeit gemäß § 10 und § 32 Absatz 3 Satz 1 von vier Jahren abgeleistet ist,

5. dem Promotionserfordernis gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 2 und

6. dem Tätigkeitserfordernis nach § 28 Absatz 2 aus dienstlichen Gründen.

(2) Über Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Vorschriften entscheiden für die Beamtinnen und Beamten

1. des Landes die oberste Dienstbehörde als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Ministerien,

2. der Landschaftsverbände, des Landesverbandes Lippe und des Regionalverbandes Ruhr das für Kommunales zuständige Ministerium als Aufsichtsbehörde,

3. der Gemeinden und der sonstigen Gemeindeverbände die Aufsichtsbehörde oder

4. für die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufsichtsbehörde, bei Lehrkräften im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

### **Unterabschnitt 2**

#### **Zugang zu den Laufbahnen**

### **§ 15**

#### **Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in Laufbahnen

1. der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt, in der Regel sechs Monate und der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in der Regel zwei Jahre und

2. der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Regel drei Jahre und der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, in der Regel zwei Jahre.

Die Möglichkeit zur Anrechnung förderlicher Zeiten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) In der Laufbahngruppe 2, in der nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Landesbeamtengesetzes im ersten Einstiegsamt der Abschluss eines Studiums an einer Hochschule gefordert wird, soll dieses Studium im Umfang von mindestens 18 Monaten und höchstens 24 Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Der Vorbereitungsdienst soll sich in diesen Fällen auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn beschränken.

(3) Beamtinnen und Beamten des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 oder des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2, die die Laufbahnprüfung nicht oder endgültig nicht bestehen, kann der Zugang zu einem niedrigeren Einstiegsamt derselben Fachrichtung zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

(4) Die Beamtinnen und Beamten führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Anwärterin“ oder „Anwärter“, in einem Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 die Dienstbezeichnung „Referendarin“ oder „Referendar“ mit einem die Fachrichtung oder die Laufbahn bezeichnenden Zusatz. Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Dienstbehörde andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

## **§ 16**

### **Laufbahnen besonderer Fachrichtung, Anforderungen und Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit**

(1) Die Laufbahnen besonderer Fachrichtung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die Laufbahnen besonderer Fachrichtung der Laufbahngruppe 2 ergeben sich mit Ausnahme der im Abschnitt 3 und in den §§ 45 und 46 genannten Laufbahnen aus der Anlage 2. Die Zuordnung zu den Laufbahnen des technischen Dienstes in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, erfolgt nach dem Schwerpunkt der Ausbildung im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Ministerien.

(3) Die hauptberufliche Tätigkeit muss die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben der angestrebten Laufbahn vermitteln.

(4) Die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit beträgt, soweit in der Anlage 3 und im Abschnitt 3 und in den §§ 48 und 49 nichts anderes bestimmt ist, in Laufbahnen

1. der Laufbahngruppe 1 zwei Jahre und

2. der Laufbahngruppe 2 zwei Jahre und sechs Monate.

(5) In der Anlage 3 können für bestimmte Ämter innerhalb der Laufbahnen besondere Anforderungen an die technische oder sonstige Fachbildung gestellt werden, die über die allgemeinen Anforderungen an die Vorbildung gemäß § 8 des Landesbeamtengesetzes hinausgehen. Die Möglichkeit, im Rahmen von Stellenausschreibungen konkrete Anforderungsprofile zu erstellen, die zusätzlich zu erfüllen sind, bleibt unberührt.

(6) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung gemäß § 7 des Landesbeamtengesetzes an, die den Erwerb der Befähigung nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 vorschreibt, ist die Einstellung solcher Bewerberinnen und Bewerber in die entsprechende Laufbahn mit Vorbereitungsdienst nicht mehr zulässig, die ihre Befähigung nach den Vorschriften über Beamtinnen und Beamte besonderer Fachrichtungen erworben haben. Die Rechtsverordnung kann für eine Übergangszeit von bis zu sechs Monaten hiervon abweichen.

## **Abschnitt 2 Berufliche Entwicklung**

### **§ 17**

#### **Fortbildung und Personalentwicklung**

- (1) Die dienstliche Fortbildung ist zu fördern. Fortbildungsmaßnahmen können insbesondere
1. die Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für den übertragenen Dienstposten und für gleich bewertete Dienstposten,
  2. bei Änderung der Voraussetzungen für den Erwerb der Laufbahnbefähigung eine Angleichung an die neuen Anforderungen oder
  3. den Erwerb ergänzender Qualifikationen
    - a) für höher bewertete Dienstposten und
    - b) die Wahrnehmung von Führungsaufgaben
- zum Ziel haben. Alle Maßnahmen sollen sich auf die Erhaltung und Fortentwicklung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen insbesondere der Genderkompetenz und der interkulturellen Kompetenz erstrecken.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sind nach den Erfordernissen der Personalplanung, insbesondere der Frauenförderung und des Personaleinsatzes, vorzusehen. Den Belangen schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen ist besonders Rechnung zu tragen.
- (3) Die Vorgesetzten sollen die dienstliche Fortbildung der Beamtinnen und Beamten unterstützen und deren Entwicklung in der Aufgabenwahrnehmung fördern. Dabei ist neben dem persönlichen Qualifikationsprofil auch den Anforderungen an eine chancengleiche berufliche Entwicklung von Beamtinnen und Beamten Rechnung zu tragen.
- (4) Personalentwicklungskonzepte bilden eine wesentliche Grundlage für eine Personalentwicklung. Bei der Erstellung ist den Zielen des Landesgleichstellungsgesetzes und der jeweiligen Gleichstellungspläne Rechnung zu tragen. Personalentwicklung zielt als systematischer Prozess darauf ab, die Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das Leistungs- und Lernpotential der Beamtinnen und Beamten in Einklang zu bringen mit den Anforderungen und Bedarfen der Verwaltung. Vorgesetzte fördern die Beamtinnen und Beamten beim Erwerb, der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihrer dienstlichen Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Anforderungen der Verwaltung.
- (5) Bei der Gestaltung der dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen und in den Personalentwicklungskonzepten ist die besondere Situation der Beamtinnen und Beamten mit Familienpflichten, mit Teilzeitbeschäftigung und Telearbeitsplätzen zu berücksichtigen. Nach längerer Abwesenheit soll die Wiederaufnahme und Wahrnehmung der Dienstgeschäfte durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen unterstützt werden.
- (6) Personalentwicklungskonzepte sollen zur Förderung des Wiedereinstiegs in den Beruf mindestens vorsehen, den Beamtinnen und Beamten, die sich in Elternzeit befinden oder aus familiären Gründen beurlaubt sind, Urlaubs- und Krankheitsvertretungen anzubieten, mit ihnen rechtzeitig vor Ablauf der Elternzeit oder der Beurlaubung Beratungsgespräche über ihre Beschäftigung nach dem Wiedereinstieg zu führen sowie sie gezielt über den Fortbildungsbedarf und das Angebot der Teilnahme an der Fortbildung während oder nach der Elternzeit oder Beurlaubung zu beraten.
- (7) In den Personalentwicklungskonzepten sind die Grundsätze der interkulturellen Öffnung der Verwaltung zu berücksichtigen.

#### **Unterabschnitt 1 Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 1**

## § 18

### Beförderungsvoraussetzungen

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes derselben Fachrichtung oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 für den Fall, dass die Beamtin oder der Beamte bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 innehat, darf Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des ersten Einstiegsamtes verliehen werden, wenn sie

1. nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen,
2. in einem Auswahlverfahren zu einer Qualifizierung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes zugelassen worden sind und
3. diese Qualifizierung erfolgreich abgeleistet haben.

Sofern Regelungen nach § 7 des Landesbeamtengesetzes nicht erlassen worden sind sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle über die Anforderungen an die Qualifizierungsinhalte und die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfung.

(2) Der Zeitraum der Qualifizierung beträgt mindestens ein Jahr. Nach erfolgreicher Qualifizierung ist eine Prüfung abzulegen, die der Laufbahnprüfung zu entsprechen hat.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes derselben Fachrichtung oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 für den Fall, dass die Beamtin oder der Beamte bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 innehat, darf Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des ersten Einstiegsamtes, die nach ihrer Eignung, Leistung und Befähigung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen, abweichend von den Absätzen 1 und 2 verliehen werden, wenn sie

1. in einem Auswahlverfahren zu einer Qualifizierung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes zugelassen worden sind und
2. die Qualifizierung erfolgreich abgeleistet und nach Teilnahme an einem Lehrgang die Prüfung bestanden haben.

Sofern Regelungen in einer Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes nicht erlassen worden sind sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung, entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle über die Anforderungen an die Qualifizierungsinhalte und die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfung.

(4) Der Zeitraum der Qualifizierung nach Absatz 3 beträgt mindestens fünf Monate. Sie umfasst eine exemplarische praktische Einweisung in Aufgaben des angestrebten Amtes und einen mindestens einen Monat dauernden Lehrgang. Beamtinnen und Beamte, deren Leistungen während der Qualifizierung mindestens mit einer ausreichenden Note beurteilt werden, nehmen an einem mindestens zwei Monate dauernden Lehrgang mit abschließender Prüfung teil.

(5) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde erlässt die Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass statt der Qualifizierung und Teilnahme an einem Lehrgang nach den Absätzen 1 bis 4 auch andere Formen einer prüfungsgebundenen Qualifizierung als gleichwertig anerkannt werden können. Sofern Regelungen nach Satz 2 nicht getroffen wurden sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung kann eine im Umfang und von den Prüfungsanforderungen vergleichbare Qualifizierung durchgeführt werden.

(6) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie von den Möglichkeiten der Absätze 1 oder 3 Gebrauch macht und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder Beamten durch. Die Eignung und Befähigung bemessen sich nach dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung der Aufgaben des neuen Amtes verbunden ist.

## **Unterabschnitt 2**

### **Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2**

#### **§ 19**

##### **Grundsätzliche Regelungen**

(1) Der Aufstieg in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist innerhalb derselben Fachrichtung auch ohne Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen nach § 6 des Landesbeamtengesetzes möglich, wenn die Beamtinnen und Beamten nach Eignung, Befähigung und fachliche Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen und die Voraussetzungen der §§ 20 bis 22 erfüllen.

(2) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für Laufbahnen eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere fachgesetzliche Rechtsvorschrift zwingend vorgeschrieben oder ihrer Eigenart nach zwingend erforderlich ist.

#### **§ 20**

##### **Ausbildungsaufstieg**

(1) Der Aufstieg setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte

1. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommt,
2. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 aus der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes innehat,
3. in einem Auswahlverfahren zu der Aufstiegsqualifizierung zugelassen worden ist und
4. die für den Zugang zu der Laufbahn erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes erworben hat.

§ 19 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Dauer des Ausbildungsaufstiegs beträgt

1. drei Jahre oder
2. in Bereichen technischer Laufbahnen
  - a) ein Jahr, falls die Beamtin oder der Beamte ein erforderliches Abschlusszeugnis gemäß § 15 Absatz 2 besitzt oder
  - b) mindestens zwei Jahre in allen übrigen Fällen.

(3) Der Ausbildungsaufstieg umfasst für Bereiche

1. nichttechnischer Laufbahnen fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an Fachhochschulen im Sinne des § 1 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303) in der jeweils geltenden Fassung,
2. technischer Laufbahnen unter der Voraussetzung des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe a eine fachpraktische Ergänzung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen oder
3. technischer Laufbahnen in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe b einen durch Rechtsverordnung gemäß § 7 des Landesbeamtengesetzes zu bestimmenden Ausbildungsgang.

(4) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde erlässt die Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass statt der Teilnahme an einem Aufstiegslehrgang auch andere Formen einer prüfungsgebundenen Qualifizierung als gleichwertig anerkannt werden können. Sofern Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht getroffen wurden sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung kann eine im Umfang und von den Prüfungsanforderungen vergleichbare Qualifizierung durchgeführt werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie die Möglichkeit eines Ausbildungsaufstiegs anbietet und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen ein Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder

Beamten durch. Die Eignung und Befähigung bemessen sich nach dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung der zu übertragenden Aufgaben verbunden ist.

## § 21

### **Qualifizierungsaufstieg**

(1) Der Aufstieg setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte

1. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommt,
2. ihr oder ihm seit mindestens zwei Jahren mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 verliehen worden ist, oder ihnen ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 verliehen worden ist und sie seit mindestens zwei Jahren die Aufgaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 wahrnehmen,
3. dann in einem Auswahlverfahren zu der Aufstiegsqualifizierung zugelassen worden ist und
4. nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß § 7 des Landesbeamtengesetzes diese Qualifizierung erfolgreich abgeleistet und nach Teilnahme an einem Aufstiegslehrgang die Aufstiegsprüfung bestanden hat.

Sofern Regelungen in einer Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes nicht erlassen worden sind sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung entscheidet die oberste Dienstbehörde über die Anforderungen an die Qualifizierungsinhalte und die Aufstiegsprüfung.

(2) Der Zeitraum einer Qualifizierung nach Absatz 1 beträgt mindestens zehn Monate. Er umfasst eine exemplarische praktische Einweisung in Aufgaben der angestrebten Laufbahngruppe und einen mindestens drei Monate dauernden Lehrgang. Beamtinnen und Beamte, deren Leistungen während dieser Qualifizierung mindestens mit einer ausreichenden Note beurteilt werden, nehmen an einem mindestens drei Monate dauernden Aufstiegslehrgang mit abschließender Prüfung teil.

(3) Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde erlässt die Rechtsverordnung nach § 7 des Landesbeamtengesetzes. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass statt der Qualifizierung und Teilnahme an einem Aufstiegslehrgang auch andere Formen einer prüfungsgebundenen Qualifizierung als gleichwertig anerkannt werden können. Sofern Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht getroffen wurden sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung kann eine im Umfang und von den Prüfungsanforderungen vergleichbare Qualifizierung durchgeführt werden.

(4) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie die Möglichkeit eines qualifizierungsgebundenen Aufstiegs anbietet und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen ein Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder Beamten durch. Die Eignung und Befähigung bemessen sich nach dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung der zu übertragenden Aufgaben verbunden ist.

## § 22

### **Aufstieg in bestimmte Aufgabenbereiche**

(1) Beamtinnen und Beamte können eine auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkte Laufbahnbefähigung für dieselbe Fachrichtung der Laufbahngruppe 2 erwerben, wenn

1. sie sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 bewährt haben,
2. sie eine über die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 hinausgehende Qualifikation nachweisen mussten, die für die Amtsausübung erforderlich ist und
3. wenn die zuständige oberste Dienstbehörde ein dienstliches Bedürfnis für den Einsatz der Beamtin oder des Beamten in dem Aufgabenbereich festgestellt hat.

(2) Beamtinnen und Beamten mit einer beschränkten Laufbahnbefähigung darf höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden.

(3) Beamtinnen und Beamten mit einer beschränkten Laufbahnbefähigung, welche nachträglich die Voraussetzungen nach den §§ 20 und 21 erfüllen, kann auch ein über A 11 hinausgehendes Amt verliehen werden.

### **§ 23**

#### **Aufstieg durch Bachelor- oder Diplomstudium mit dem Ziel der Spezialisierung**

(1) Abweichend von den §§ 20 und 21 ist ein Aufstieg durch Laufbahnwechsel in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung zulässig, sofern

1. die Beamtin oder der Beamte nach ihrer oder seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommt,
2. hierfür ein besonderes dienstliches Interesse von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle festgestellt wird,
3. die Beamtin oder der Beamte in einem Auswahlverfahren zu diesem Laufbahnwechsel zugelassen worden ist,
4. ein Diplom einer Fachhochschule oder der in einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule oder Berufsakademie erworbene Bachelorgrad vorliegt,
5. die Beamtin oder der Beamte nach dem Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen eine zwölfmonatige hauptberufliche Tätigkeit in den Aufgabenbereichen der neuen Laufbahn absolviert hat und
6. sich anschließend in einer mindestens sechsmonatigen Erprobung in den neuen Aufgabenbereichen bewährt hat.

Die Erprobungszeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Regelung des § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Neufestsetzung des Endes der Erprobungszeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Erprobungszeit kann in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 7 bis zur doppelten Dauer der festgelegten Erprobungszeit verlängert werden. Bei der Berechnung der Erprobungszeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie die Möglichkeit eines qualifizierungsgebundenen Aufstiegs nach Absatz 1 anbietet und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen ein Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder Beamten durch. Die Eignung und Befähigung bemessen sich nach dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verbunden ist.

(3) § 26 Absatz 3 und 5 sowie § 27 Absatz 5 finden entsprechende Anwendung.

### **Unterabschnitt 3**

#### **Berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2**

### **§ 24**

#### **Allgemeine Beförderungsvoraussetzungen**

In ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 dürfen Beamtinnen oder Beamte, die nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hierfür in Betracht kommen, nur befördert werden, wenn sie

1. im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt wurden,
2. die Voraussetzungen für eine berufliche Entwicklung nach den §§ 25 bis 27 erfüllen oder

3. sich im Beförderungsamte der Besoldungsgruppe A 13 befinden und die Bildungs- und Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 4 des Landesbeamtengesetzes erfüllen. Haben Beamtinnen oder Beamte die laufbahnrechtliche Befähigung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes nach aufgehobenen Bestimmungen erworben, so gelten die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 als erfüllt.

## § 25

### Modulare Qualifizierung

(1) Beamtinnen oder Beamte dürfen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes oder A 14 für den Fall, dass sie bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, befördert werden, wenn

1. sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen,
2. ihnen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 übertragen worden ist,
3. sie dann in einem Auswahlverfahren zu einer modularen Qualifizierung zugelassen worden sind,
4. diese Qualifizierung erfolgreich absolviert haben und
5. sich anschließend in einer mindestens zehnmonatigen Erprobung in den neuen Aufgabenbereichen bewährt haben.

Zeiten der Bewährung in den neuen Aufgabenbereichen, die nach Zulassung, aber vor Abschluss der modularen Qualifizierung abgeleistet wurden, können auf die Erprobungszeit angerechnet werden. Die Erprobungszeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Regelung des § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Neufestsetzung des Endes der Erprobungszeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Erprobungszeit kann in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 7 bis zur doppelten Dauer der festgelegten Erprobungszeit verlängert werden. Bei der Berechnung der Erprobungszeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen.

(2) Die Qualifizierung muss geeignet sein, in Verbindung mit den bisher erworbenen Qualifikationen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben der höheren Ämtergruppe zu befähigen. Für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst kann die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes Anforderungen an die Qualifizierungsinhalte und die Feststellung des Erfolgs regeln. Diese soll Regelungen für Ausnahmen von der Teilnahme an Modulen enthalten, sofern an gleichwertigen Fortbildungen oder Qualifizierungsmaßnahmen bereits vor der Zulassung zur modularen Qualifizierung teilgenommen wurde oder der Inhalt der dort vermittelten Module bereits im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erlernt wurde.

(3) Sofern Regelungen nach § 7 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes nicht erlassen worden sind sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung entscheidet die oberste Dienstbehörde über die Anforderungen an die Qualifizierungsinhalte und die Feststellung des Erfolgs sowie über Ausnahmen von der Teilnahme an einzelnen Modulen. Bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung sollen sich innerhalb der Landesverwaltung die obersten Dienstbehörden hierfür auf gemeinsame Rahmenbedingungen für die modulare Qualifizierung und deren Erfolgsfeststellung verständigen.

(4) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie die Möglichkeit einer modularen Qualifizierung anbietet und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen ein Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder Beamten durch. Das Auswahlverfahren dient der Feststellung, inwieweit und in wel-

cher Rangfolge die Beamtinnen und Beamten für den Erwerb der Beförderungsvoraussetzungen auf Grundlage einer modularen Qualifizierung geeignet sind. In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung eines Amtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, verbunden ist, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft.

## § 26

### **Masterstudium**

(1) Beamtinnen oder Beamte dürfen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes oder A 14 für den Fall, dass sie bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, auch ohne dass die darunterliegenden Ämter zu durchlaufen sind, befördert werden, wenn sie

1. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen,
2. eine dreijährige Dienstzeit nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vorweisen können,
3. in einem Auswahlverfahren zu einem Masterstudium zugelassen worden sind,
4. dieses Masterstudium anschließend erfolgreich absolviert haben und
5. sich anschließend in einer mindestens zehnmonatigen Erprobung in den neuen Aufgabebereichen bewährt haben.

Die Erprobungszeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Regelung des § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Neufestsetzung des Endes der Erprobungszeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Erprobungszeit kann in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 7 bis zur doppelten Dauer der festgelegten Erprobungszeit verlängert werden. Bei der Berechnung der Probezeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen.

(2) Das Masterstudium muss geeignet sein, in Verbindung mit den bisher erworbenen Qualifikationen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Amtes zu befähigen. Es kann berufsbegleitend ausgestaltet sein. Für Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst kann die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes Anforderungen an die Studieninhalte stellen. Sofern Regelungen nach § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes nicht erlassen worden sind sowie für Laufbahnen besonderer Fachrichtung entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle über die Anforderungen an die Studieninhalte.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Ausnahmen von der zeitlichen Abfolge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 zulassen.

(4) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie die Möglichkeit einer Qualifizierung durch ein Masterstudium anbietet und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen ein Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder Beamten durch. Das Auswahlverfahren dient der Feststellung, inwieweit und in welcher Rangfolge die Beamtinnen und Beamten für den Erwerb der Beförderungsvoraussetzungen auf Grundlage einer Qualifizierung durch ein Masterstudium geeignet sind. In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung eines Amtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, verbunden ist, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft.

(5) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die zugelassenen Beamtinnen und Beamten für die erforderlichen Präsenzzeiten während des Studiums von den dienstlichen Aufgaben freistellen. Eine Entscheidung über eine mögliche Übernahme von Studiengebühren trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Auf-

nahme des Studiums im Einzelfall. Sie hat eine Entscheidung für die Übernahme der Studiengebühren mit der Auflage zu verbinden, dass diese von der Beamtin oder dem Beamten zu erstatten sind,

1. wenn sie oder er das Studium aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund vorzeitig abbricht oder
2. wenn sie oder er nach Beendigung des Studiums vor Ablauf einer Dienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet.

Der zu erstattende Betrag ermäßigt sich pro Jahr geleisteter Dienstzeit um ein Fünftel. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für die Beamtin oder den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.

## § 27

### **Masterstudium mit dem Ziel der Spezialisierung**

(1) Beamtinnen oder Beamte dürfen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes oder A 14 für den Fall, dass sie bereits ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, auch ohne dass die darunterliegenden Ämter zu durchlaufen sind, befördert werden, wenn sie

1. nach Eignung, Befähigung und fachliche Leistung hierfür in besonderer Weise in Betracht kommen,
2. in einem Auswahlverfahren zu einem Masterstudium zugelassen worden sind,
3. dieses Masterstudium anschließend erfolgreich absolviert haben,
4. nach dem Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen eine zwölfmonatige hauptberufliche Tätigkeit in den Aufgabenbereichen der neuen Laufbahn absolviert haben und
5. sich anschließend in einer mindestens sechsmonatigen Erprobung in den neuen Aufgabenbereichen bewährt haben.

Die Erprobungszeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Regelung des § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Neufestsetzung des Endes der Erprobungszeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Erprobungszeit kann in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 7 bis zur doppelten Dauer der Erprobungszeit verlängert werden. Bei der Berechnung der Probezeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen.

(2) Das Masterstudium muss geeignet sein, in Verbindung mit den bisher erworbenen Qualifikationen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung der Aufgaben des höheren Amtes zu befähigen. Es kann berufsbegleitend ausgestaltet sein. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von der zeitlichen Abfolge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 zulassen.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie die Möglichkeit einer Qualifizierung durch ein Masterstudium anbietet und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen ein Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder Beamten durch. Das Auswahlverfahren dient der Feststellung, inwieweit und in welcher Rangfolge die Beamtinnen und Beamten für den Erwerb der Beförderungsvoraussetzungen auf Grundlage einer Qualifizierung durch ein Masterstudium geeignet sind. In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung eines Amtes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, verbunden ist, die Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten überprüft.

(4) § 26 Absatz 5 findet Anwendung.

(5) Im Fall eines unabweisbaren dringenden Personalbedarfs ist es im Einzelfall zulässig, das durchzuführende Auswahlverfahren auf einen Personenkreis zu beschränken, der bereits über

den für die zu besetzende Funktion benötigten Bildungsabschluss verfügt. Es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der jeweiligen obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Der Einzelfall ist zu begründen. Die Begründung ist in geeigneter Weise im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Auswahlverfahren zu dokumentieren.

## **§ 28**

### **Berufliche Entwicklung in leitenden Funktionen an obersten Landesbehörden**

(1) Leitende Funktionen an obersten Landesbehörden sollen auf Dauer nur an Beamtinnen und Beamte übertragen werden, die sich in verschiedenen Verwendungen bewährt haben.

(2) Bei einer obersten Landesbehörde darf ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 mit Leitungsfunktion oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als A 16 an Beamtinnen und Beamte nur übertragen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte nach der Ernennung auf Probe

1. mindestens zwei Jahre bei einer anderen Behörde oder bei einem Gericht eines Landes und  
2. als Referentin, Referent oder in einer gleichwertigen Funktion in mindestens zwei Verwendungsbereichen eingesetzt war.

Die Verwendung nach Satz 1 Nummer 2 sollte in der Regel zwei Jahre bei einer obersten Landes- oder Bundesbehörde betragen. Davon kann abgesehen werden, sofern die Tätigkeit in einer gleichwertigen Funktion dem Erfordernis der Verwendungsbreite entspricht. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten insgesamt als erfüllt, wenn die Beamtin oder der Beamte eine mindestens dreijährige Verwendung in den Vertretungen des Landes Nordrhein-Westfalen, beim Bund oder bei der Europäischen Union nachweisen kann.

(3) Als Verwendungen nach Absatz 2 Satz 1 können auch berücksichtigt werden

1. hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die vor Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe, aber nach Bestehen der Laufbahnprüfung oder dem sonstigen Erwerb der Befähigung bei einer anderen Behörde als einer obersten Landes- oder Bundesbehörde abgeleistet wurden, wenn sie nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, und

2. vergleichbare hauptberufliche Tätigkeiten insbesondere bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, Fraktionen der Volksvertretungen, zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen, in der Privatwirtschaft und in Verbänden sowie Zeiten einer anwaltlichen Tätigkeit.

(4) Eine hauptberufliche Tätigkeit in Ämtern der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt nach Erwerb der Laufbahnbefähigung kann als Verwendung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 berücksichtigt werden. Ist diese mit einer Tätigkeit nach Absatz 3 Nummer 2 vergleichbar, kann sie auch als Verwendung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 berücksichtigt werden.

(5) Ausgenommen von den Absätzen 1 und 2 sind der Landtag und der Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs, die eigene Grundsätze für die Übertragung von Leitungsfunktionen anwenden.

## **Abschnitt 3**

### **Besondere Vorschriften für Lehrkräfte an Schulen sowie für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

## **§ 29**

### **Allgemeines**

(1) Auf Leiterinnen und Leiter und Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, an Universitäten, technischen Hochschulen, anderen gleichstehenden Hochschulen und an Fachhochschulen sowie auf Beamtinnen und Beamte im Schulaufsichtsdienst finden die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 mit Ausnahme des § 24 Absatz 2 und der §§ 25 bis 27 Anwendung, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Regelungen zu anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerbern des § 12 des Landesbeamtengesetzes finden Anwendung auf die

1. Tätigkeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat an Universitäten, technischen Hochschulen oder anderen gleichstehenden Hochschulen, als Studienrätin oder Studienrat im Hochschuldienst und als Studienrätin oder Studienrat an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten, soweit für einzelne Lehrbereiche ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, geeignetes Hochschulstudium oder einer anderen gleichstehenden Hochschule oder ein mit einem Magister- oder Mastergrad abzuschließendes, für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, geeignetes Studium an einer Fachhochschule nicht möglich oder nicht üblich ist,

2. Tätigkeit als Technische Lehrkraft an berufsbildenden Schulen und als Fachlehrerin oder Fachlehrer als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten, soweit für einzelne Lehrbereiche ein mit einem Bachelorgrad oder einer entsprechenden Qualifikation führendes Studium an einer Fachhochschule, einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule nicht möglich oder nicht üblich ist, und

3. Tätigkeit als Werkstattelehrkraft an berufsbildenden Schulen, soweit für einzelne Lehrbereiche eine Berufsausbildung und Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeisterin oder -meister oder ein mit einer Prüfung abzuschließender Besuch einer Fachschule nicht möglich oder nicht üblich ist.

(3) Die §§ 8 und 9 finden keine Anwendung auf die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten.

## **§ 30**

### **Befähigung**

(1) Die Befähigung für die Lehrkräftelaufbahn des Lehramtes

1. für die Primarstufe,

2. an Grundschulen,

3. an Grund- und Hauptschulen,

4. an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,

5. an Realschulen,

6. an Haupt-, Real- und Gesamtschulen,

7. an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,

8. für die Sekundarstufe I,

9. an Gymnasien,

10. an Gymnasien und Gesamtschulen,

11. für die Sekundarstufe II,

12. an berufsbildenden Schulen,

13. an Berufskollegs,

14. an Sonderschulen,

15. für Sonderpädagogik und

16. für sonderpädagogische Förderung

wird oder wurde nach den Bestimmungen des Lehrerbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung erworben.

(2) Die Befähigung für sonstige Lehrkräftelaufbahnen wird nach den Bestimmungen der §§ 34 bis 39 erworben.

### **§ 31**

#### **Probezeit**

(1) Bei der Festlegung der Probezeit für Lehrkräfte, die die Befähigung durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und durch Bestehen der Laufbahnprüfung erworben haben sowie für Lehrkräfte, die die Befähigung auf Grund eines anderen Befähigungsnachweises erworben haben, findet § 5 mit Ausnahme des Absatzes 7 Satz 5 Anwendung.

(2) Auf die Probezeit können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit als Lehrkraft an Ersatzschulen oder Auslandsschulen, die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst oder die für den Erwerb der Befähigung vorgeschriebene Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit angerechnet worden sind, über die in Absatz 1 bestimmten Zeiten hinaus angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprochen hat. Es sind jedoch mindestens drei Monate Probezeit zu leisten.

### **§ 32**

#### **Laufbahnwechsel**

(1) Lehrkräfte, die neben ihrer bisherigen Befähigung für ein Lehramt die Befähigung für ein weiteres Lehramt erworben haben, können in die neue Laufbahn übernommen werden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Lehrkräfte, die durch Bestehen einer Zweiten Staatsprüfung die Befähigung zu mehreren Lehrämtern erworben haben.

(3) Besitzt oder erwirbt die Lehrkraft eine zusätzliche Befähigung für ein weiteres Lehramt nach § 30, gelten beim Wechsel der Laufbahn die Zeiten in der bisherigen Laufbahn als Dienstzeiten. Beim Wechsel in eine einem anderen Einstiegsamt zugehörige Ämtergruppe ist vor einer Beförderung eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr in der neuen Laufbahn abzuleisten.

(4) Erwirbt eine Beamtin oder ein Beamter zusätzlich zur vorhandenen Laufbahnbefähigung die Befähigung für eine Lehrkräftelaufbahn eines Lehramtes gemäß § 30, so ist der Laufbahnwechsel nach erfolgreich absolvierter Erprobungszeit zulässig. Die Dauer der Erprobung beträgt zwölf Monate. Kann die Bewährung für die neue Laufbahn bis zum Ablauf der Erprobungszeit nicht festgestellt werden, so kann sie um bis zu zwölf Monate verlängert werden. § 5 Absatz 6 findet entsprechend Anwendung. Die Erprobungszeit ist unter Belassung der bisherigen Rechtsstellung sowie der bisherigen Dienst- oder Amtsbezeichnung abzuleisten. Bei Nichtbewährung tritt die Beamtin oder der Beamte in ihre oder seine bisherige Laufbahn zurück.

(5) Lehrkräfte, die neben ihrer bisherigen Befähigung für ein Lehramt erziehungswissenschaftliche Tätigkeiten bei einer Behörde oder Einrichtung oder Tätigkeiten bei der für Schule zuständigen obersten Landesbehörde mit einer Zeitdauer gemäß § 16 Absatz 4 ausgeübt haben, erwerben die Laufbahnbefähigung der besonderen Fachrichtung Bildung und Wissenschaft in der jeweiligen Laufbahngruppe.

(6) Bei Übernahme in die Laufbahn darf unmittelbar ein Amt der Besoldungsgruppe verliehen werden, die in der bisherigen Laufbahn erreicht wurde.

### **§ 33**

#### **Befähigung für den Schulaufsichtsdienst und für Ämter mit überwiegend pädagogischen Aufgaben**

Beamtinnen und Beamte im Schulaufsichtsdienst gehören der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, an. Bei dem Wechsel in den Schulaufsichtsdienst darf unmittelbar ein Amt der Besoldungsgruppe verliehen werden, die bereits im Schuldienst erreicht wurde. Dies gilt auch, soweit Ämter mit überwiegend pädagogischen Aufgaben bei dem Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerausbildung und bei der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule übertragen werden.

## **Unterabschnitt 2 Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen**

### **§ 34**

#### **Befähigung für Werkstattlehrkräfte**

Die laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Werkstattlehrkraft besitzt, wer

1. a) nach Ableisten der in der Fachrichtung erforderlichen Berufsausbildung die Prüfung als Meisterin oder Meister in Handwerk, Industrie, Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Gartenbau oder Forstwirtschaft bestanden hat,

b) nach einem mindestens dreisemestrigen Besuch einer Fachschule in Vollzeitform oder einem mindestens sechssemestrigen Besuch einer Fachschule in Teilzeitform die entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat oder

c) als Pflegefachfrau oder als Pflegefachmann nach Ableisten der erforderlichen Berufsausbildung die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierlicher, insbesondere berufspädagogischer Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachweisen kann (§ 4 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist); für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt und

2. nach Bestehen der Prüfung eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren ausgeübt hat, die der geforderten Vor- oder Ausbildung entspricht.

An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von vier Jahren tritt eine solche von drei Jahren, wenn der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand nachgewiesen wird.

### **§ 35**

#### **Befähigung für Fachlehrkräfte an berufsbildenden Schulen**

Die laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Fachlehrkraft an einer berufsbildenden Schule besitzt, wer

1. mindestens die Abschlussprüfung einer zweijährigen Berufsfachschule mit dem Ziel berufliche Qualifikation und schulischer Teil der Fachhochschulreife oder einer Fachoberschule bestanden hat oder einen vom für Schule zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,

2. hauptberuflich eine mindestens dreijährige kaufmännische Tätigkeit ausgeübt hat und

3. an einem vom für Schule zuständigen Ministerium eingerichteten Lehrgang von mindestens einjähriger Dauer mit Erfolg teilgenommen hat.

## § 36

### Befähigung für Technische Lehrkräfte

(1) Die laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Technische Lehrkraft besitzt, wer

1. das in der Fachrichtung erforderliche Abschlusszeugnis einer Fachhochschule erworben hat und

2. danach eine fünfjährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von fünf Jahren tritt eine solche von vier Jahren, wenn eine Prüfung als Meisterin oder Meister abgelegt worden ist, und eine solche von drei Jahren, wenn eine einjährige praktisch-pädagogische Ausbildung mit Erfolg abgeleistet worden ist.

Hat eine Werkstattelehrkraft das in der Fachrichtung erforderliche Abschlusszeugnis einer Fachhochschule berufsbegleitend erworben, soll eine hauptberufliche Tätigkeit als Werkstattelehrkraft auf die nach Satz 1 Nummer 2 erforderliche hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 besitzt als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder als Jugendleiterin oder Jugendleiter die Befähigung, wer

1. nach erfolgreichem Besuch der Fachhochschule die staatliche Anerkennung erworben hat und

2. nach der staatlichen Anerkennung eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit an einer sozialpädagogischen Einrichtung ausgeübt hat.

Auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ist ein freiwillig geleistetes Berufspraktikum bis zu einem Jahr anzurechnen. Während des Studiums geleistete Praxissemester sind nicht anzurechnen. An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von drei Jahren tritt eine solche von zwei Jahren, wenn eine einjährige praktisch-pädagogische Ausbildung abgeleistet worden ist.

(3) Die laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Technische Lehrkraft besitzt auch, wer

1. mindestens die Fachhochschulreife oder einen vom für Schule zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,

2. die laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Werkstattelehrkraft nach § 34 besitzt und eine mindestens fünfjährige hauptberufliche oder hauptamtliche Tätigkeit als Werkstattelehrkraft ausgeübt hat und

3. nach berufsbegleitender Teilnahme an einem vom für Schule zuständigen Ministerium eingerichteten zweijährigen fachlichen und praktisch-pädagogischen Ausbildungsgang die Abschlussprüfung bestanden hat.

Der Ausbildungsgang verkürzt sich auf eine berufsbegleitende einjährige fachliche Ausbildung für solche Werkstattelehrkräfte, die bereits an einer praktisch-pädagogischen Einführung für Fachlehrkräfte oder Werkstattelehrkräfte teilgenommen haben. Die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 müssen vor dem 31. Dezember 1997 vorgelegen haben.

(4) Die laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Technische Lehrkraft besitzt auch, wer

1. mindestens die Fachhochschulreife nachweist,

2. die laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Fachlehrkraft nach § 35 besitzt,

3. eine mindestens fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit als Fachlehrkraft ausgeübt hat und

4. nach berufsbegleitender Teilnahme an einem für Schule zuständigen Ministerium eingerichteten mindestens einjährigen fachlichen und praktisch-pädagogischen Ausbildungsgang die Abschlussprüfung bestanden hat.

Der Erwerb der Befähigung nach dieser Vorschrift muss vor dem 31. Dezember 2009 erfolgt sein.

## **§ 37**

### **Befähigung für eine Tätigkeit als Lehrkraft an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung**

(1) Die laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Lehrkraft an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung besitzt nach den Regelungen zur förderlichen Berufstätigkeit des Lehrerausbildungsgesetzes auch, wer

1.

a) ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, geeignetes Hochschulstudium absolviert hat oder

b) einen gleichwertigen Abschluss an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule erworben hat und

2. nach Bestehen der Prüfung eine mindestens vierjährige, der Vorbildung entsprechende und für die Laufbahn geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

(2) In Fachrichtungen, in denen der Besuch einer Kunsthochschule vorgeschrieben oder üblich ist, besitzt die Befähigung, wer

1. die für die Fachrichtung erforderliche Ausbildung an einer Kunsthochschule abgeschlossen hat,

2. anschließend eine mindestens vierjährige, der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat und

3. durch besondere schöpferische Leistungen hervorgetreten ist.

## **Unterabschnitt 3**

### **Lehrkräfte an Förderschulen**

## **§ 38**

### **Befähigung für Fachlehrkräfte an Förderschulen**

(1) Die laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Fachlehrkraft an Förderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen und Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern besitzt, wer

1. mindestens den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder einen gesetzlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,

2.

a) nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeisterin oder -meister bestanden hat oder

b) nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung bestanden und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat und

3. an einem vom für Schule zuständigen Ministerium eingerichteten Ausbildungsgang teilgenommen und die Abschlussprüfung bestanden hat.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann eine andere Vorbildung und Prüfung als gleichwertig im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 anerkennen.

(3) Nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften können

1. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Tätigkeit nach Absatz 1 erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und des Ausbildungsganges nach Absatz 1 Nummer 3 angerechnet werden und

2. eine sonderpädagogisch-fachliche und eine schulpraktische Prüfung als Abschlussprüfung nach Absatz 1 Nummer 3 anerkannt werden.

**Unterabschnitt 4**  
**Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen**

**§ 39**

**Befähigung für Fachlehrkräfte als Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

(1) Die laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Fachlehrkraft als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten besitzt, wer

1. das in der Fachrichtung erforderliche Abschlusszeugnis eines zu einem Bachelorgrad oder einer entsprechenden Qualifikation führenden Studiums an einer Fachhochschule, einer Vorgängereinrichtung, einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule erworben hat und

2. danach eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

In der Fachrichtung Sozialwesen tritt an die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von vier Jahren eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren, wenn zuvor ein Anerkennungsjahr absolviert wurde.

In der Fachrichtung Sozialwesen tritt an die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit von vier Jahren die staatliche Anerkennung und eine daran anschließende hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren.

(2) In den technischen Fachrichtungen und in den Fachrichtungen Design und Freie Kunst kann an die Stelle des Abschlusszeugnisses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein bis zum Ende des Sommersemesters des Jahres 1973 erworbenes Abschlusszeugnis einer Höheren Fachschule oder einer vom für Inneres zuständigen Ministerium anerkannten Bergschule oder eine für die Fachrichtung erforderliche, bis zum Ende des Sommersemesters des Jahres 1973 mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung an einer Werkkunstschule treten.

(3) In der Fachrichtung Sozialwesen besitzt die laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Fachlehrkraft als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten auch, wer

1.

a) nach einer dreijährigen Ausbildung im Lande Nordrhein-Westfalen oder einer vom für Wissenschaft zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannten Ausbildung die staatliche Abschlussprüfung an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit bestanden und

b) nach der staatlichen Anerkennung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder

2.

a) die Staatsprüfung für Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder Jugendleiterinnen oder Jugendleiter bestanden und

b) nach Bestehen der Prüfung eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht das Abschlusszeugnis eines zu einem Bachelorgrad oder einer entsprechenden Qualifikation führenden Studiums an einer Fachhochschule, einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule erworben haben, müssen neben den nach Absatz 2 oder Absatz 3 geforderten Zeugnissen oder Prüfungen eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen.

## § 40

### **Befähigung für Studienrätinnen und Studienräte**

Für die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätin oder des Studienrats an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten gilt § 37 Absatz 1 entsprechend.

## § 41

### **Befähigung für Akademische Rätinnen und Akademische Räte als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einer Hochschule**

(1) Die laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat an Universitäten, technischen Hochschulen oder anderen gleichstehenden Hochschulen, besitzt, wer

1.

a) ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, geeignetes Hochschulstudium absolviert hat oder

b) einen gleichwertigen Abschluss an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule erworben hat,

2. eine auf Aufgaben der Laufbahn hinführende Promotion nachweist und

3. eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren und sechs Monaten nach Abschluss des Studiums oder von einem Jahr nach Abschluss der Promotion abgeleistet hat, die der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers entspricht und die ihr oder ihm die Eignung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben in ihrer oder seiner Laufbahn vermittelt hat.

(2) Unter Berücksichtigung der dienstlichen Anforderungen kann an die Stelle der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 eine Laufbahnprüfung (Großes oder Zweites Staatsexamen) für eine Laufbahn, deren Eingangsamts der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, zugeordnet ist, oder eine vergleichbare kirchliche Prüfung treten.

(3) An die Stelle der Promotion kann treten

1. in technischen Fächern eine über dem Durchschnitt liegende Diplomprüfung oder eine entsprechende Qualifikation oder

2. ausnahmsweise eine der Promotion gleichwertige wissenschaftliche Leistung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 67 Absatz 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes erfüllt. In künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.

(4) An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 kann eine Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I oder für Sonderpädagogik beziehungsweise für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, an der Realschule oder an Sonderschulen treten.

## § 42

### **Befähigung für Studienrätinnen und Studienräte im Hochschuldienst**

Die laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Studienrätin oder Studienrat im Hochschuldienst besitzt, wer die Voraussetzungen des § 41 erfüllt.

## Abschnitt 4

### **Besondere Vorschriften für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände**

## § 43

### **Ausbildung und Prüfung**

Die Durchführung von Lehrgängen für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, und Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, und die Prüfung für diese Laufbahnen obliegen, soweit in den Rechtsverordnungen gemäß § 7 des Landesbeamtengesetzes nichts anderes bestimmt ist, den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden errichteten Studieninstituten für kommunale Verwaltung.

#### **§ 44**

##### **Zugangsvoraussetzungen für Leiterinnen und Leiter von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben**

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Versorgungs- und Verkehrsbetriebes (Werkleiterin oder Werkleiter) in einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden erworben hat oder die Voraussetzung des § 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Landesbeamtengesetzes erfüllt und

2. nach Erwerb der Befähigung oder Erwerb des Abschlusszeugnisses eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens acht Jahren ausgeübt hat.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter eines Versorgungs- und Verkehrsbetriebes (Werkleiterin oder Werkleiter) in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt kann ernannt werden, wer

1. die Laufbahnbefähigung durch Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder einer entsprechenden Staatsprüfung erworben und nach Erwerb der Befähigung eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat,

2. an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule das Studium der Ingenieurwissenschaften oder das Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einem Mastergrad, einer Diplomprüfung oder, soweit üblich, mit einer anderen Hochschulprüfung abgeschlossen und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren und sechs Monaten ausgeübt hat oder

3. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 erfüllt und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwölf Jahren ausgeübt hat.

Die §§ 25 bis 27 bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit muss in Versorgungs- oder Verkehrsbetrieben oder solchen Verwaltungsbereichen abgeleistet worden sein, die geeignet sind, die für das Amt der Werkleiterin oder des Werkleiters erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

#### **§ 45**

##### **Zugangsvoraussetzungen für Leiterinnen und Leiter sowie für Lehrkräfte an Studieninstituten für kommunale Verwaltung**

(1) Zur Lehrerin oder zum Lehrer an einem Studieninstitut für kommunale Verwaltung in einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 kann ernannt werden, wer

1. die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden erworben hat und

2. nach Erwerb der Befähigung eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens sechs Jahren im öffentlichen Dienst ausgeübt hat, die geeignet ist, die für die Lehrtätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(2) Zur Lehrkraft oder zur Leiterin oder zum Leiter an einem Studieninstitut für kommunale Verwaltung in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt kann ernannt werden, wer

1. die Laufbahnbefähigung durch Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder einer entsprechenden Staatsprüfung erworben und nach Erwerb der Befähigung eine mindestens zweijährige, für die Lehrtätigkeit geeignete hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder  
2. das Studium der Informatik, der Ingenieurwissenschaften (Elektrotechnik, Maschinenbau), der Mathematik, der Philologie, der Physik, der Psychologie oder der Wirtschaftswissenschaften an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule mit einem Mastergrad, mit einer Diplomprüfung oder, soweit üblich, mit einer anderen Hochschulprüfung abgeschlossen und eine für die Lehrtätigkeit geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten ausgeübt hat.  
Die §§ 25 bis 27 bleiben unberührt.

## **Abschnitt 5**

### **Besondere Vorschriften für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter**

#### **§ 46**

#### **Aufstiegs- und Beförderungsregelungen für Beamtinnen und Beamte der Landtagsverwaltung, des Geschäftsbereichs des Landesrechnungshofs sowie der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Für die Beamtinnen und Beamten der Landtagsverwaltung, des Geschäftsbereichs des Landesrechnungshofs sowie der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit finden die §§ 20 bis 23 und 25 bis 27 Anwendung. Die darin vorgesehenen Entscheidungen treffen diese Behörden in eigener Zuständigkeit.

#### **§ 47**

#### **Richterinnen und Richter**

- (1) Diese Verordnung gilt für Richterinnen und Richter entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. §§ 8 und 9 finden keine Anwendung.
- (2) Für die Einstellung einer früheren Richterin oder eines früheren Richters oder einer Richterin oder eines Richters eines anderen Dienstherrn in ein Richterverhältnis gilt § 12 Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Richterin oder der Richter das höhere Beförderungsamts bereits inne hatte oder inne hat oder die Ernennungsvoraussetzungen für das Amt erfüllt; auf die Einstellung in ein Richterverhältnis findet § 12 Absatz 2 keine Anwendung.
- (3) Wechselt eine Richterin oder ein Richter der Besoldungsgruppe R 1 in die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, so kann ihr oder ihm ein Amt der Besoldungsgruppe A 14, nach einer Dienstzeit von drei Jahren im Richterverhältnis ein Amt der Besoldungsgruppe nach A 15 und nach einer Dienstzeit von sechs Jahren im Richterverhältnis ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 verliehen werden. Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 kann nach einer Dienstzeit von sechs Jahren im Richterverhältnis ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 und nach einem weiteren Jahr im Richterverhältnis auch ein höheres Amt verliehen werden. Einer Richterin oder einem Richter der Besoldungsgruppe R 3 und höher wird bei einem Laufbahnwechsel das nummerisch entsprechende Besoldungsamt der Besoldungsordnung B oder ein höheres Amt verliehen. Soweit nach § 12 Absatz 2 eine Einstellung in ein höheres Amt zulässig wäre, kann im Einzelfall der Wechsel in ein höheres Amt auch vor Ablauf der in Satz 1 und 2 genannten Dienstzeiten erfolgen.

#### **§ 48**

#### **Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums**

(1) § 47 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 findet auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechende Anwendung.

(2) § 8 findet mit Ausnahme des Absatzes 4 keine Anwendung.

(3) Die Regelbeurteilungen erfolgen für die Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit nach Beendigung der Probezeit mit Ausnahme der Regelbeurteilungen für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte alle drei Jahre. Den Stichtag legt das für Justiz zuständige Ministerium fest.

## **§ 49**

### **Praxisaufstieg für die Finanzverwaltung und im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums**

(1) Beamtinnen und Beamte der Finanzverwaltung, des Justizdienstes und des Verwaltungsdienstes im Justizvollzug können eine auf einen bestimmten Aufgabenbereich beschränkte Laufbahnbefähigung für dieselbe Fachrichtung der Laufbahngruppe 2 erwerben, wenn

1. die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ein dienstliches Bedürfnis für den Einsatz von Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, in dem Aufgabenbereich festgestellt hat,

2. ihnen seit mindestens drei Jahren ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage verliehen ist,

3. sie sich in mindestens zwei Verwendungen innerhalb derselben Fachrichtung bewährt haben,

4. sie im Endamt mit der höchsten Bewertungsstufe beurteilt worden sind,

5. sie ein Auswahlverfahren nach Absatz 3 erfolgreich durchlaufen haben und

6. sie sich anschließend in einer mindestens zehnmonatigen Erprobung in den neuen Aufgabenbereichen bewährt haben.

Die Erprobungszeit wird durch die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. Die Regelung des § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Neufestsetzung des Endes der Erprobungszeit ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Erprobungszeit kann in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 7 bis zur doppelten Dauer der festgelegten Erprobungszeit verlängert werden. Bei der Berechnung der Probezeit zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen.

(2) Beamtinnen und Beamten mit einer beschränkten Laufbahnbefähigung darf höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden. Ein dienstliches Bedürfnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 darf nur für Aufgabenbereiche festgestellt werden, bei denen eine langjährige berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des Anforderungsprofils darstellt und die Beamtin oder der Beamte die fachlichen Anforderungen auf Grund der Befähigung, aller sonstigen Qualifizierungen sowie der bisher wahrgenommenen beruflichen Tätigkeiten erfüllen kann. Die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschriften zwingend vorgeschrieben ist oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist, ist nicht zulässig. Zum Nachweis der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sollen mindestens zwei Verwendungen mit unterschiedlichen Aufgaben für eine Dauer von jeweils mindestens zwei Jahren wahrgenommen werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, ob sie die Möglichkeit eines begrenzten Aufstiegs anbietet und führt auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen ein Auswahlverfahren zur Auswahl der am besten geeigneten Beamtinnen oder Beamten durch. Die Eignung und Befähigung bemessen sich nach dem Anforderungsprofil, das mit der Wahrnehmung der bestimmten Aufgaben bis zur Besoldungsgruppe A 11 verbunden ist.

(4) Beamtinnen und Beamte, die nach den Absätzen 1 bis 3 ein Amt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, verliehen bekommen haben, können auch in anderen geeigneten Aufgabenbereichen im Sinne des Absatzes 2 eingesetzt werden.

(5) Beamtinnen und Beamten mit einer beschränkten Laufbahnbefähigung, die nachträglich die Voraussetzungen nach den §§ 20 und 21 erfüllen, kann auch ein über A 11 hinausgehendes Amt verliehen werden.

## **Abschnitt 6** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 50**

#### **Vor dem 1. April 2009 außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung erworbene Befähigungen**

(1) Wer vor dem 1. April 2009 die Befähigung für die Herkunftslaufbahn außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung erworben hat, besitzt nach § 122 Absatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Geltungsbereich dieser Verordnung.

(2) Absatz 1 gilt auch in den Fällen, in denen jemand auf Grund der für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung erworbenen Befähigung zur Beamtin oder zum Beamten ernannt worden ist.

### **§ 51**

#### **Früher erworbene Befähigungen**

Wer nach aufgehobenen Bestimmungen die Befähigung für eine Laufbahn

1. durch Bestehen einer Laufbahnprüfung,
  2. nach einer Regelung über den Aufstieg oder
  3. nach einer Regelung für Beamtinnen oder Beamte besonderer Fachrichtungen
- erworben hat und daraufhin zur Beamtin oder zum Beamten ernannt oder als Lehrerin oder Lehrer an Ersatzschulen Planstelleninhaber wurde, bleibt für diese Laufbahn befähigt.

### **§ 52**

#### **Zuordnung der Laufbahnen besonderer Fachrichtung, besondere Anforderungen an die Ausbildung, Regelungen zur hauptberuflichen Tätigkeit**

Die am 7. Februar 2014 bestehenden Laufbahnen besonderer Fachrichtung werden nach Maßgabe der Anlage 3 den dort genannten Laufbahnen besonderer Fachrichtung zugeordnet. In dieser Zuordnung wird auch bestimmt, welche Berufsausbildungen, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikationen, in Verbindung mit welcher hauptberuflichen Tätigkeit unmittelbar für die jeweiligen Laufbahngruppen qualifizieren. Diese Anforderungen an die Berufsausbildung und die hauptberufliche Tätigkeit, sowie die Zuordnung zu einer Laufbahngruppe gelten als besondere Anforderungen für die Übertragung der dort aufgeführten Ämter (Spalte 1) und als Zuordnung dieser Ämter zu einer bestimmten Laufbahngruppe innerhalb der neuen Laufbahnen fort. Die Anlage 3 kann gemäß § 16 Absatz 5 für neu bestimmte Ämter erweitert und in Bezug auf die bereits aufgenommenen Ämter inhaltlich geändert werden.

### **§ 53**

#### **Übergangsregelung**

(1) Auf Beamtinnen und Beamte, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, ist § 5 Absatz 6 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV NRW.S. 461) in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. In den Fällen von Urlaub ohne Dienstbezüge und Elternzeit ohne Dienstbezüge gilt dies nur dann, sofern der Antrag auf Urlaub oder Elternzeit vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gestellt worden ist.

(2) Auf Beamtinnen und Beamte, die sich am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] in einer Erprobungszeit für einen höher bewerteten Dienstposten befinden, ist § 7 Absatz 4 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Beamtinnen und Beamte, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] zu einem Aufstiegsverfahren zugelassen worden sind, durchlaufen das Aufstiegsverfahren nach den §§ 21 bis 23 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 in ihrer bis dahin geltenden Fassung.

(4) Beamtinnen und Beamte, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] zur beruflichen Entwicklung zugelassen worden sind, durchlaufen das Verfahren nach den §§ 25 bis 27 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 in ihrer bis dahin geltenden Fassung.

## **§ 54**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Mai 2022 (GV. NRW. S. 714) geändert worden ist, außer Kraft.

## **20320**

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

§ 30 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Zeiten nach Absatz 1 Satz 2 bis 4, wobei Absatz 1 Satz 5 bis 7 entsprechend gilt, und“

2. Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Zeiten, die in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis erbracht wurden.“

## **20323**

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Nach § 102 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 317) geändert worden ist, wird folgender § 102a eingefügt:

## **„§ 102a**

### **Versorgungslastenteilung bei landesinterner Übernahme eines kommunalen Wahlamtes durch Beamtinnen und Beamte**

- (1) Sofern eine Beamtin oder ein Beamter ein kommunales Wahlamt übernimmt und ihre oder seine Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis wahrgenommenen Amt nach § 119a des Landesbeamtengesetzes ruhen, wird die Versorgungslastenteilung nach den Absätzen 2 bis 5 vorgenommen:
- (2) Scheidet die Beamtin oder der Beamte auf eigenen Antrag aus dem ruhenden Beamtenverhältnis aus oder wird das ruhende Beamtenverhältnis nach Ablauf des kommunalen Wahlamtes nicht fortgeführt, finden die §§ 96 und 97 entsprechende Anwendung, wobei die Dienstzeit im kommunalen Wahlamt der Kommune zugerechnet wird, zu der das Wahlbeamtenverhältnis begründet wurde.
- (3) Sofern die Beamtin oder der Beamte ohne eigenen Versorgungsanspruch aus dem kommunalen Wahlamt ausscheidet und das ruhende Beamtenverhältnis fortgeführt wird, entrichtet die Kommune, zu der das Wahlbeamtenverhältnis begründet wurde, an den Dienstherrn, zu dem das ruhende Beamtenverhältnis besteht, für die Dauer der Dienstzeit im kommunalen Wahlamt einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ohne das Ruhen zustehenden Ruhegehaltfähigen Bezüge.
- (4) Sofern die Beamtin oder der Beamte aus beiden Beamtenverhältnissen jeweils einen Versorgungsanspruch erwirbt und der gegenüber der Kommune, zu der das Wahlbeamtenverhältnis begründet wurde, bestehende Versorgungsanspruch nach § 67 geregelt werden kann, beteiligt sich die entsprechende Kommune im Innenverhältnis an den im Ruhenszeitraum zuzurechnenden Versorgungslasten des Dienstherrn, zu dem das ruhende Beamtenverhältnis besteht. Die Beteiligung erfolgt über die Zahlung eines Versorgungszuschlages; Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Sofern die Beamtin oder der Beamte aus beiden Beamtenverhältnissen jeweils einen Versorgungsanspruch erwirbt und der gegenüber dem Dienstherrn, zu dem das ruhende Beamtenverhältnis besteht, bestehende Versorgungsanspruch nach § 67 geregelt wird, beteiligt sich dieser Dienstherr im Innenverhältnis an den Versorgungslasten der Kommune, zu der das Wahlbeamtenverhältnis begründet wurde, für die vor Beginn des kommunalen Wahlamtes abgeleistete Dienstzeit im Beamtenverhältnis. Die Beteiligung erfolgt über die Zahlung eines Versorgungszuschlages für den Zeitraum vom Beginn des Beamtenverhältnisses bis zum Tag der Übernahme des kommunalen Wahlamtes in Höhe von 30 Prozent der zustehenden Ruhegehaltfähigen Bezüge.
- (6) Etwaige Ansprüche auf Zahlung von Beiträgen zu den Versorgungslasten werden erst zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts oder der Beendigung des Doppeldienstverhältnisses der Beamtin oder des Beamten festgestellt und in einer Summe ausgezahlt. Eine Verzinsung für zurückliegende Zeiträume findet nicht statt. Scheidet die Beamtin oder der Beamte nach der Zahlung von Beiträgen zur Versorgungslast aus dem Beamtenverhältnis ohne Versorgungsanspruch aus, erstattet der Dienstherr, der durch diese Zahlung begünstigt ist, dem anderen Dienstherrn die Kosten einer Nachversicherung.“

Das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 104a folgende Angabe eingefügt:  
„§ 104b Weitere Anwendbarkeit der beamtenrechtlichen Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen“.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Bei Eintritt in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis in Nordrhein-Westfalen besteht das Richterverhältnis abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Deutschen Richtergesetzes fort, sofern die Richterin oder der Richter vor Eintritt in das kommunale Wahlbeamtenverhältnis gegenüber dem für Justiz zuständigen Ministerium ihr oder sein Einverständnis erklärt, im Falle einer Rückkehr nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden. § 119a des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Teilzeit, mobile Arbeit, Jobsharing und andere Arbeitsorganisationsformen stehen der Übernahme und Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben grundsätzlich nicht entgegen und sind in Leitungsfunktionen für alle Geschlechter zu fördern.“
4. Dem § 14 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind auch Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu treffen.“
5. Nach § 104a wird folgender § 104b eingefügt:

#### **„§ 104b**

#### **Weitere Anwendbarkeit der beamtenrechtlichen Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen**

Bis zum Erlass von Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen nach § 14 Absatz 5 Satz 2 sind die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiterhin entsprechend anzuwenden.“

#### **Artikel 6**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen  
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration  
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung  
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien  
und Chef der Staatskanzlei  
Nathanael L i m i n s k i

#### Anlage 1 (Laufbahngruppe 1)

<b>Laufbahn</b>	<b>fachlicher Schwerpunkt mit der Ausbildung</b>
Gesundheit	- anerkannte Psychiatrische Pflegeprüfung,

<p>technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)</p> <p>nichttechnische Dienste</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung in der Krankenpflege gemäß § 13 des Krankenpflegegesetzes,</li> <li>- Anerkannte Prüfung für Lebensmittelkontrolleure,</li>   <li>- Gesellen und Facharbeiter in ihrem jeweiligen Beruf,</li>   <li>- Sozialversicherungsfachangestellte,</li> <li>- Angestelltenprüfung (A-Prüfung) nach der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte, für Knappschaftsangestellte oder nach den berufsgenossenschaftlichen Laufbahnrichtlinien,</li> </ul>
--	---

## Anlage 2 (Laufbahngruppe 2)

<b>Laufbahn</b>	<b>Fachlicher Schwerpunkt mit der Studienbereichsfächergruppe</b>
Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Humanmedizin,</li> <li>- Gesundheitswissenschaften,</li> <li>- Veterinärmedizin,</li> <li>- Zahnmedizin,</li> <li>- Pharmazie,</li> </ul>
technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturwissenschaften und Mathematik,</li> <li>- Ingenieurwissenschaften,</li> <li>- Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften,</li> </ul>
nichttechnische Dienste	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,</li> <li>- Sprach- und Kulturwissenschaften,</li> <li>- Kunst- und Kunstwissenschaft,</li> <li>- Sport,</li> </ul>
Bildung und Wissenschaft	

## Anlage 3

<b>bisherige Laufbahn besonderer Fachrichtung</b>		<b>zugeordnete Laufbahn besonderer Fachrichtung</b>			
<b>Ämter</b>	<b>bisherige Anlage/ laufende Nummer</b>	<b>Laufbahn</b>	<b>Laufbahngruppe</b>	<b>Berufsausbildung/ Zusatzqualifikation</b>	<b>Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit</b>
Technische Dienste	Anlage 1/Nummer 1.1	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 1	Gesellen und Facharbeiter in ihrem jeweiligen Beruf	eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Nichttechnischer Dienst in dem überwiegend Kenntnisse in der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich sind	Anlage 1/Nummer 1.2	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 1	Sozialversicherungsfachangestellte, Angestelltenprüfung nach den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben	eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst
Nichttechnischer Dienst, in dem überwiegend Kenntnisse in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sind	Anlage 1/Nummer 1.3	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 1	Sozialversicherungsfachangestellte, Abschluss nach der Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte im Land Nordrhein-Westfalen oder nach der Prüfungsordnung für Knappschaftsangestellte	eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst
Dienst in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen	Anlage 1/Nummer 1.4	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 1	Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, Prüfung nach den entsprechenden rechtlichen Vorgaben	eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst
Pflegedienst in Landeskrankenhäusern und psychiatrischen Fachkliniken	§ 24 Absatz 3 der Laufbahnverordnung vom 23. November 1995 (GV. NW. S.1996 S. 1)	Gesundheit	Laufbahngruppe 1	eine vom für Inneres zuständige Ministerium anerkannte psychiatrische Pflegeprüfung oder die Prüfung nach § 13 des Krankenpflegegesetzes	nach Bestehen der Prüfung eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit und eine einjährige aufsichtsführende Tätigkeit im Pflegedienst

Laufbahngruppe 1 in der Lebensmittelkontrolle	§ 24 Absatz 4 der Laufbahnverordnung vom 23. November 1995 (GV. NW. S.1996 S. 1)	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 1	eine vom für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerium anerkannte Prüfung für Lebensmittelkontrolle	nach Bestehen der Prüfung eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit
Dienst in der Datenverarbeitung	Anlage 2/Nummer 1.1	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
Technischer Dienst in der Datenverarbeitung	Anlage 2/Nummer 1.2	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
Technischer Dienst bei den Materialprüfungsämtern	Anlage 2/Nummer 1.3	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
Technischer Dienst mit Prüfung von Stand sicherheitsnachweisen	Anlage 2/Nummer 1.4	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		2 ½ Jahre wovon 1 Jahr die Tätigkeit als Bauleiter bei Ingenieurarbeiten und 1 ½ Jahre die Tätigkeit der Anfertigung und Prüfung von Stand-

						sicherheitsnachweisen umfassen muss
	Straßenbautechnischer Dienst	Anlage 2/Nummer 1.5	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
	Verkehringenieur im technischen Dienst	Anlage 2/Nummer 1.6	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	Die hauptberufliche Tätigkeit muss auf dem Gebiet des Verkehrswesens ausgeübt worden sein	
	Technischer Chemieingenieurdienst	Anlage 2/Nummer 1.7	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
	Dienst im Gartenbau, in der Grünordnung, in der Landschaftspflege und im Naturschutz	Anlage 2/Nummer 1.8	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
	Landwirtschaftlicher Dienst	Anlage 2/Nummer 1.9	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		

	Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst	Anlage 2/Nummer 1.10	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegssamt		
	Dienst in der Sozialarbeit	Anlage 2/Nummer 1.11	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegssamt	Staatliche Anerkennung nach Besuch der Fachhochschule als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter	Die hauptberufliche Tätigkeit ist im öffentlichen Dienst abzuleisten. Auf die Dauer ist ein freiwillig geleistetes Berufspraktikum bis zu einem Jahr anzurechnen. Während des Studiums geleistete Praxissemester sind nicht anzurechnen.
	Sozialpädagogischer Dienst	Anlage 2/Nummer 1.12	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegssamt	Staatliche Anerkennung nach Besuch der Fachhochschule als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge	Die hauptberufliche Tätigkeit ist im öffentlichen Dienst abzuleisten. Auf die Dauer ist ein freiwillig geleistetes Berufspraktikum bis zu einem Jahr anzurechnen. Während des Studiums geleistete

						Praxissemester sind nicht anzurechnen. Nach Erlangung der Befähigung für das Lehramt ist keine hauptberufliche Tätigkeit erforderlich.
Dienst in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen	Anlage 2/Nummer 1.13	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt			
Wirtschaftlicher Dienst	Anlage 2/Nummer 1.14	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt			
Bergtechnischer Dienst	Anlage 2/Nummer 2.1	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt			
Bergvermessungstechnischer Dienst	Anlage 2/Nummer 2.2	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt			
Technischer Dienst beim Geologischen Landesamt	Anlage 2/Nummer 2.3	technische Dienste (einschließlich natur-	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt			

			wissenschaftliche Dienste)			
	Technischer Dienst in der Landesplanung u. im Städtebau	Anlage 2/Nummer 2.4	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
	Technischer Dienst in den Geschäftsbereichen der obersten Landesbehörden	Anlage 2/Nummer 2.5	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
	Nachrichten- und signaltechnischer Dienst	Anlage 2/Nummer 2.6	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
	Technischer Dienst im Bereich der Polizei	Anlage 2/Nummer 2.7	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
	Technischer Dienst in der staatlichen Umweltverwaltung	Anlage 2/Nummer 2.8	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		

Dienst als Wein- und Spirituosenkontrollleur	Anlage 2/Nummer 2.9	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
Dienst in der Aufsicht über die gesetzliche Krankenversicherung u. Prüfung der gesetzlichen Krankenversicherung	Anlage 2/Nummer 2.10	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
Technischer Dienst bei der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	Anlage 2/Nummer 2.11	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
Dienst beim Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit	Anlage 2/Nummer 2.12	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
Technischer Aufsichtsdienst bei Unfallversicherungsträgern	Anlage 2/Nummer 3.1	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
Technischer Dienst für Arbeitssicherheit der Landschaftsverbände	Anlage 2/Nummer 3.2	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		

Technischer Raumordnungsdienst	Anlage 2/Nummer 3.3	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
Technischer Dienst in der Wasser- und Abfallwirtschaft	Anlage 2/Nummer 3.4	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
Prüfdienst bei den landesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern	Anlage 2/Nummer 3.5	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
Nichttechnischer Dienst, in dem überwiegend Kenntnisse in der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich sind	Anlage 2/Nummer 3.6	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
Technischer Dienst für Maschinenwesen und Elektrotechnik	Anlage 2/Nummer 3.7	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
Leiter von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben	§ 77 Absatz 1 der LVO v. 23.11.1995 (GV.NW S. 1996 S.1)		Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt		
Pädagogischer Dienst im Justizvollzug		nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe	Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe,	Nach Erlangung

				2, erstes Einstieg- sam	die Sekundar- stufe I oder für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, für Realschulen oder die Sekun- darstufe II, für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für das Lehramt an Sonder- oder Förderschulen	der Befähig- ung für das Lehr- amt ist keine hauptberuf- liche Tätig- keit erfor- derlich.
Ärztlicher Dienst	Anlage 3/Nummer 1.1	Gesund- heit	Lauf- bahn- gruppe 2, zwei- tes Ein- stieg- sam			1 Jahr nach Erteilung der Appro- bation
Dienst als Apo- theker	Anlage 3/Nummer 1.2	Gesund- heit	Lauf- bahn- gruppe 2, zwei- tes Ein- stieg- sam			2 ½ Jahre nach der Approba- tion oder 1 ½ Jahre nach der Promotion oder der Berechti- gung, die Berufsbe- zeichnung "Lebens- mittelche- miker" zu führen
Geographischer Dienst	Anlage 3/Nummer 1.3	technische Dienste (ein- schließ- lich natur- wissen- schaftliche Dienste)	Lauf- bahn- gruppe 2, zwei- tes Ein- stieg- sam			
Dienst als Kon- servator	Anlage 3/Nummer 1.4	technische Dienste (ein-	Lauf- bahn- gruppe			

			schließlich naturwissenschaftliche Dienste)	2, zweites Einstiegssamt		
Ornithologischer Dienst	Anlage 3/Nummer 1.5	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt			
Schulpsychologischer Dienst	Anlage 3/Nummer 1.6	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt			
Tierärztlicher Dienst mit Ausnahme der Veterinärverwaltung	Anlage 3/Nummer 1.7	Gesundheit	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt			2 ½ Jahre nach der Approbation (ein nach der Hochschulprüfung abgeschlossenes Aufbaustudium an der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird zur Hälfte, höchstens aber bis zu einem Jahr angerechnet)
Tierärztlicher Fachdienst bei den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern und beim Che-	Anlage 3/Nummer 1.7	Gesundheit	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt			2 ½ Jahre nach der Approbation (ein nach der Hochschul-

	mischen Landes- und Staatlichen Untersuchungsamt					prüfung abgeschlossenes Aufbaustudium an der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird zur Hälfte, höchstens aber bis zu einem Jahr angerechnet)
	Zahnärztlicher Dienst	Anlage 3/Nummer 1.8	Gesundheit	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt		2 ½ Jahre nach der Approbation
	Dienst in der Datenverarbeitung	Anlage 3/Nummer 1.9	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt		
	Dienst im Gartenbau und Landespflanze	Anlage 3/Nummer 1.10	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt		
	Agrarwirtschaftlicher Fachdienst mit Ausnahme des agrarwirtschaftlichen Dienstes	Anlage 3/Nummer 1.11	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt		

Technischer Dienst bei den Materialprüfungsämtern	Anlage 3/Nummer 1.12	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt		
Technischer Dienst mit Prüfung von Stand sicherheitsnachweisen	Anlage 3/Nummer 1.13	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt		5 Jahre, wovon 1 Jahr die Tätigkeit als Bauleiter und 4 Jahre die Tätigkeit der Anfertigung und Prüfung von Stand sicherheitsnachweisen umfassen muss
Dienst als Lebensmittelchemiker	Anlage 3/Nummer 1.14	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt		2 ½ Jahre nach dem Zeitpunkt der Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Lebensmittelchemiker" führen zu dürfen beziehungsweise 1 ½ Jahre nach der Promotion oder Approbation als Apotheker
Dienst in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen	Anlage 3/Nummer 1.15	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zweites	ein abgeschlossenes Zusatzstudium in dem Studiengang "Bibliotheks-	2 Jahre

				tes Ein- stieg- sam	und Informati- onswesen an der FH Köln	
Wissenschaftli- cher Dienst in den Geschäfts- bereichen der obersten Lan- desbehörden und an den Hochschulen	Anlage 3/Nummer 2.1	nichttech- nische Dienste	Lauf- bahn- gruppe 2, zwei- tes Ein- stieg- sam			
Archäologi- scher Dienst	Anlage 3/Nummer 3.1	technische Dienste (ein- schließ- lich natur- wissen- schaftli- che Dienste)	Lauf- bahn- gruppe 2, zwei- tes Ein- stieg- sam			
Dienst als Bio- logen	Anlage 3/Nummer 3.2	technische Dienste (ein- schließ- lich natur- wissen- schaftli- che Dienste)	Lauf- bahn- gruppe 2, zwei- tes Ein- stieg- sam			
Dienst als Che- miker	Anlage 3/Nummer 3.3	technische Dienste (ein- schließ- lich natur- wissen- schaftli- che Dienste)	Lauf- bahn- gruppe 2, zwei- tes Ein- stieg- sam			
Geophysikali- scher Dienst	Anlage 3/Nummer 3.4	technische Dienste (ein- schließ- lich natur- wissen- schaftli- che Dienste)	Lauf- bahn- gruppe 2, zwei- tes Ein- stieg- sam			
Geologischer Dienst	Anlage 3/Nummer 3.5	technische Dienste (ein-	Lauf- bahn- gruppe			

			schließlich naturwissenschaftliche Dienste)	2, zweites Einstiegsamt		
Dienst als Historiker	Anlage 3/Nummer 3.6	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			
Dienst als Kunsthistoriker	Anlage 3/Nummer 3.7	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			
Dienst als Mathematiker und als Statistiker	Anlage 3/Nummer 3.8	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			
Dienst als Mineraloge	Anlage 3/Nummer 3.9	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			
Dienst als Physiker	Anlage 3/Nummer 3.10	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			
Psychologischer Dienst	Anlage 3/Nummer 3.11	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zwei-			

				tes Ein- stieg- samt		
Dienst als Völ- kerkundler	Anlage 3/Nummer 3.12	nichttech- nische Dienste	Lauf- bahn- gruppe 2, zwei- tes Ein- stieg- samt			
Zoologischer Dienst	Anlage 3/Nummer 3.13	technische Dienste (ein- schließ- lich natur- wissen- schaftli- che Dienste)	Lauf- bahn- gruppe 2, zwei- tes Ein- stieg- samt			
Dienst in der Abfallwirtschaft	Anlage 3/Nummer 3.14	technische Dienste (ein- schließ- lich natur- wissen- schaftli- che Dienste)	Lauf- bahn- gruppe 2, zwei- tes Ein- stieg- samt			
Dienst bei den Landschaftsver- bänden als Er- ziehungswis- senschaftler in psychiatrischen Landeskliniken und Heimen der öffentlichen Er- ziehung	Anlage 3/Nummer 3.15	nichttech- nische Dienste	Lauf- bahn- gruppe 2, zwei- tes Ein- stieg- samt			
Museumsdienst	Anlage 3/Nummer 3.16	technische Dienste (ein- schließ- lich natur- wissen- schaftli- che Dienste)	Lauf- bahn- gruppe 2, zwei- tes Ein- stieg- samt			
Dienst an Mu- sikschiulen	Anlage 3/Nummer 3.17	nichttech- nische Dienste	Lauf- bahn- gruppe			

				2, zweites Einstiegsamt		
Raumordnungsdienst	Anlage 3/Nummer 3.18	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			
Dienst an Volkshochschulen	Anlage 3/Nummer 3.19	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			
Wirtschaftlicher Dienst	Anlage 3/Nummer 3.20	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			
Wissenschaftlicher Dienst in der Statistik	Anlage 3/Nummer 3.21	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			
Dienst bei Handwerkskammern	Anlage 3/Nummer 3.22	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt			

Dienst bei den Industrie- und Handelskammern	Anlage 3/Nummer 3.23	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt		
Dienst in der Landschaftspflege und im Naturschutz bei den unteren Landesbehörden	Anlage 3/Nummer 3.24	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt		
Dienst für Arbeitssicherheit bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden	Anlage 3/Nummer 3.25	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt		
Dienst als Geograph/Ökologe	Anlage 3/Nummer 3.26	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt		
Stenographischer Dienst beim Landtag		nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegssamt		
Dienst für internationale, innerdeutsche und protokollarische Angelegenheiten im Geschäftsbereich		nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zwei-		

	des Ministerpräsidenten			tes Einstieg-samt		
	Pfarrer	§ 44 Absatz 3 LVO	nichttechnische Dienste	Laufbahngruppe 2, zweites Einstieg-samt	abgeschlossene theologische Ausbildung	

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Nach der letzten großen Dienstrechtsmodernisierung im Jahr 2016 (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - DRModG NRW - vom 14. Juni 2016, GV. NRW. S. 310) ist es geboten, das Laufbahnrecht zu modernisieren und an die aktuellen Herausforderungen anzupassen. Vor dem sich zunehmend verschärfenden Problem des Fachkräftemangels gilt es ein zukunftsfähiges Laufbahnrecht zu schaffen, das dabei unterstützt, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu erhalten, die Arbeitsbedingungen des öffentlichen Dienstes zu verbessern und Fachkräfte sowie Nachwuchs für den öffentlichen Dienst zu gewinnen. Darüber hinaus müssen die Regelungen des Dienst- und Laufbahnrechts an aktuelle Rechtsprechung und an die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen angepasst werden.

Kern des Gesetzes ist die Modernisierung des Laufbahnrechts und damit die Änderung des LBG NRW und der korrespondierenden Normen der LVO. Die Modernisierung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auf dem Arbeitsmarkt insbesondere angesichts der demografischen Entwicklung,
- Erhöhung der Flexibilität und Eigenverantwortung der Personalstellen,
- Reduzierung von rechtlichen Hindernissen bei der Karriereentwicklung und Stärkung des Leistungsprinzips,
- Förderung der Durchlässigkeit und des Quereinstiegs in die Laufbahnen.

Hervorzuheben sind folgende Regelungsschwerpunkte:

- die Öffnung des Zugangs zu den Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst,
- die Öffnung des Zugangs zu den Laufbahnen für anders erworbene Bildungsabschlüsse,
- Anrechnung von hauptberuflicher Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit,
- die Einführung eines Verkürzungstatbestandes für die Probezeit bei hervorgehobener Leistung in Laufbahnprüfung und Probezeit,
- die volle Berücksichtigung von Zeiten jedweder Teilzeit auf die Probezeit,
- die Streichung des Beförderungssperrjahres nach der Probezeit,
- der Wegfall der Erheblichkeitsschwelle bei der Neufestsetzung von Probe- und Erprobungszeiten,
- die Einstellung im Beförderungsamts ohne Beteiligung des LPA,
- die Streichung von Dienstzeiterfordernissen,
- Vereinfachung des Laufbahnwechsels durch Wegfall der Erprobungszeit,
- Lockerung der Voraussetzungen für den Aufstieg und die berufliche Entwicklung mit dem Ziel der Spezialisierung,
- das Fortbestehen des Beamtenverhältnisses bei Wechsel in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)**

### Zu 1. (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird mit Blick auf die neu in das Landesbeamtengesetz eingefügte Vorschrift angepasst. Des Weiteren erfolgen redaktionelle Anpassungen.

### Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Im neuen Absatz 6 wird die Begriffsbestimmung zur hauptberuflichen Tätigkeit aufgenommen. Der Begriff der hauptberuflichen Tätigkeit ist für die Verbeamtung in der besonderen Fachrichtung ebenso wie für die Frage der Anrechnungsmöglichkeiten auf die Probezeit relevant. Die Begriffsbestimmung greift die Definition des Bundesverwaltungsgerichts auf (BVerwG, Urteile vom 18.09.1997 - 2 C 38.96 und vom 29.09.2005 - 2 C 44.04). Die hauptberufliche Tätigkeit ist durch die in dem neuen Absatz 6 aufgenommenen Merkmale von einer Tätigkeit abzugrenzen, die die Arbeitskraft nur nebenbei beansprucht oder die neben einer hauptberuflichen Tätigkeit nur als Nebentätigkeit, Nebenamt oder Nebenbeschäftigung ausgeübt werden kann. Eine hauptberufliche Tätigkeit kann auch dann vorliegen, wenn die Tätigkeit ihrem Umfang nach mindestens die Hälfte der regulären Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten einnimmt. Eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung kann nach der Rechtsprechung jedenfalls auch dann hauptberuflich sein, wenn die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen erfolgt.

### Zu § 6 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

Aufgrund der Änderung des § 14 Schulgesetz NRW durch das 16. Schulrechtsänderungsgesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW S. 249) erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Die in § 6 Absatz 3 eingefügte Öffnungsklausel ermöglicht es für einzelne Laufbahnen und Laufbahngruppen Ausnahmen von den Bildungsvoraussetzungen des Absatzes 1 im Wege der Laufbahnverordnungen zu regeln. Von den Mindestvoraussetzungen des Absatzes 1 können andere geeignete Bildungsabschlüsse zugelassen werden. Im Rahmen des Deutschen Qualifizierungsrahmens (DQR) werden Tätigkeitsanforderungen und Kompetenzprofile unabhängig von den formalen Bildungsabschlüssen typisiert und verschiedenen Niveau-Stufen zugeordnet. Der DQR dient der Transparenz und Verdeutlichung der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung. Auch die regierungstragenden Parteien haben innerhalb des Zukunftsvertrags festgelegt, dass für sie akademische und berufliche Bildung gleichwertig ist. Um zeitnah auf diesen Entwicklungsprozess reagieren zu können, soll durch die Aufnahme einer Öffnungsklausel in § 6 Absatz 3 ermöglicht werden, ressortspezifische und bedarfsorientierte Abweichungen von den normierten Bildungsvoraussetzungen zuzulassen. Die Änderung des Landesbeamtengesetzes ist eine erste Maßnahme, die Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung in der Praxis des öffentlichen Dienstes umzusetzen. Das Land NRW soll hierdurch seiner Vorbildfunktion als Arbeitgeber gerecht werden und als Vorreiter fungieren.

Mit dem neuen § 6 Absatz 4 wird das Ziel in allen Laufbahnen Durchlässigkeit und Quereinstieg zu fördern, in den Blick genommen. Die Norm eröffnet die Möglichkeit, den Zugang zu einer Laufbahn mit Vorbereitungsdienst zu eröffnen, ohne dass ein Vorbereitungsdienst absolviert wurde. Der Vorbereitungsdienst kann durch eine inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entsprechende Qualifikation ersetzt werden. Hierbei kann es sich um eine abgeschlossene Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium handeln, die unmittelbar für die Laufbahn qualifizieren.

Mit Absatz 4 Nummer 2 wird außerdem die Option eröffnet, mittels einer geeigneten Qualifikation in Kombination mit einer hauptberuflichen Tätigkeit den Zugang zu einer Laufbahn mit Vorbereitungsdienst zu erlangen. Eine hauptberufliche Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung ist berücksichtigungsfähig, soweit sie nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet wurde und diesen entspricht. In Betracht kommen nur Tätigkeiten, die ihrer Art und Bedeutung nach

der Tätigkeit in der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind und die Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Laufbahn vermitteln. Der Begriff der hauptberuflichen Tätigkeit wird in § 2 Absatz 6 definiert. Ob eine Qualifikation geeignet ist, richtet sich zum einen nach den Mindestvoraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der Fachrichtung nach den Festlegungen der zuständigen obersten Dienstbehörde in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

#### Zu § 7 Anforderungen an den Vorbereitungsdienst

Es erfolgten redaktionelle Änderungen.

#### Zu § 8 Erwerb der fachlichen Voraussetzung bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung

Mit Absatz 1 Satz 2 wird nach wie vor klargestellt, dass vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 7 Absatz 2, die den Erwerb einer Befähigung durch einen Vorbereitungsdienst vorschreibt, für die Laufbahn die Einstellung solcher Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr zulässig ist, die ihre Befähigung nach den Vorschriften über Beamtinnen und Beamte besonderer Fachrichtung erworben haben. Da nach § 6 Absatz 4 [neu] nun die Option besteht, im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die jeweilige Laufbahn mit Vorbereitungsdienst einen alternativen Zugang zu der Laufbahn zu regeln, bedarf es einer Ergänzung des Satzes 2. Weiterhin unberührt bleibt die Möglichkeit der Einstellung solcher Bewerberinnen und Bewerber, in die Laufbahnen besonderer Fachrichtung.

§ 8 Absatz 3 entfällt aufgrund der neuen Regelung in § 6 Absatz 3.

#### Zu § 9 Laufbahnverordnung

Die Änderung in Nummer 3 resultiert aus der Aufnahme der Definition des Begriffs „hauptberufliche Tätigkeit“ in § 2 Absatz 6. Die Neufassung repetiert die aus § 8 Absatz 2 und 3 folgende Ermächtigung, in den Laufbahnverordnungen nähere Bestimmungen zu der hauptberuflichen Tätigkeit zur Erlangung der Laufbahnbefähigung einer besonderen Fachrichtung zu regeln sowie von § 6 abweichende Bildungsvoraussetzungen für den Zugang zur Laufbahn besonderer Fachrichtung Bildung und Wissenschaft zu treffen.

Die Änderung der Nummer 4 [neu] erfolgt aufgrund der Änderungen zur Probezeit in § 13.

Nummer 8 [alt] entfällt aufgrund des Wegfalls des § 12 Absatz 2. Die Neufassung der Nummer 8 bezieht sich auf die Ermächtigung zur näheren Regelung der Einstellung im Beförderungsdienst. Die in Nummer 13 [alt] enthaltene Ermächtigung für die Festlegung von Höchstaltersgrenzen ist mit dem Gesetz zur Neuordnung der Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis im Land NRW und zur Entfristung der Altersteilzeitregelung vom 17. Dezember 2015 (Änderung des LBG NRW) obsolet geworden.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

#### Zu § 12 Andere Bewerberinnen oder andere Bewerber

§ 12 Absatz 2 [alt] entfällt. Der Landespersonalausschuss ist ein unabhängiges Gremium und hat vom Gesetzgeber die Aufgabe bekommen, Art und Umfang der zu fordernden Lebens- und Berufserfahrung festzustellen. Die Ermächtigung zur Regelung von Art und Umfang der Lebens- und Berufserfahrung steht im Widerspruch zu dieser Aufgabe und ist daher zu streichen.

#### Zu § 13 Probezeit

§ 13 wird insgesamt neu gefasst und gibt nun die Grundzüge der Probezeit wieder und schafft die Ermächtigungsgrundlagen in den Laufbahnverordnungen die Verkürzungs- und Anrechnungstatbestände näher auszugestalten. Die Definition der Probezeit wird aus dem § 5 Absatz

1 LVO [alt] in den neuen Absatz 1 übertragen. Ebenso wird die Regelung aus § 5 Absatz 1 Satz 2 LVO [alt] in § 13 Absatz 1 übernommen, wonach in den Fällen, in denen der Befähigungserwerb im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt, auch diese Zeit zur Probezeit zählt. In Absatz 2 Satz 1 wird die Dauer der Regelprobezeit weiterhin auf drei Jahre festgelegt. Dem § 10 Beamtenstatusgesetz entsprechend wird die Höchstdauer der Probezeit in Satz 2 auf fünf Jahre begrenzt. Darüber hinaus wird in Satz 2 die rechtliche Grundlage für eine Reduzierung der Probezeit durch Kürzung und Anrechnung geschaffen. Satz 3 verdeutlicht, dass eine Reduzierung der Probezeit durch Kürzung und Anrechnung nicht dazu führen darf, dass die Bewährung nicht ordnungsgemäß festgestellt werden kann. Voraussetzung für die Reduzierung der Dauer der Probezeit ist, dass eine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung über die Bewährung besteht und diese zweifelsfrei festgestellt werden kann. Deshalb kann es zum Beispiel bei der Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeit, wie sie Absatz 5 vorsieht, gerechtfertigt und zweckmäßig sein, die Entscheidung über die Anrechnung nicht schon im Zusammenhang mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu treffen, sondern erst nach Ableistung einer gewissen Probezeit. Satz 4 greift die Regelung des § 10 Beamtenstatusgesetz auf und enthält die Ermächtigung, in den Laufbahnverordnungen die Mindestprobezeit sowie Ausnahmen von der Mindestprobezeit zu regeln.

Absatz 3 entspricht dem ursprünglichen § 13 Absatz 1 Satz 1.

Absatz 4 entspricht dem ursprünglichen § 13 Absatz 2 und wird ergänzt um eine Beschränkung der Kürzungsmöglichkeit, die sich bislang aus § 14 Absatz 1 Satz 1 LVO ergab. Hiernach konnte der Landespersonalausschuss Ausnahmen von der Probezeit und der Mindestprobezeit zulassen, sofern dadurch die Probezeit oder Mindestprobezeit nicht auf einen Zeitraum von weniger als drei Monaten gekürzt wird. Da § 14 LVO zukünftig nur noch solche Ausnahmeregelungen enthalten soll, die nicht bereits an anderer Stelle geregelt sind, wurde auf die Benennung der Tatbestände zum Landespersonalausschuss verzichtet.

Der neue Absatz 5 regelt, dass neben Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes nun auch solche außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden können. Die Tätigkeit muss jedoch immer nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig sein. Mit der Öffnung der Anrechnungsmöglichkeiten auch für Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes soll der Wechsel qualifizierter und berufserfahrener Bewerberinnen und Bewerber aus der Privatwirtschaft in den öffentlichen Dienst attraktiver werden. Das Nähere zur Anrechnung von hauptberuflichen Tätigkeiten auf die Probezeit regeln die Laufbahnverordnungen.

Der neue Absatz 6 entspricht der ursprünglichen Regelung des § 13 Absatz 1 Satz 3.

Der neue Absatz 7 entspricht dem alten Absatz 4.

#### Zu § 14 Einstellung

Absatz 1 wird neu gefasst. Es fehlte bislang eine Ermächtigungsgrundlage im Landesbeamtengesetz, um Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherrn oder früherer Beamtinnen und Beamte im Beförderungsamtsamt einstellen zu können (vgl. § 12 LVO). Die Regelung des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 1 gilt für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte als Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

Liegen entsprechende berufliche Erfahrung oder Qualifikationen vor, die über die in § 6 normierten Voraussetzungen hinausgehen, so steht die Einstellung im Beförderungsamtsamt nun im Ermessen der dienstvorgesetzten Stelle. Bislang konnten Bewerberinnen und Bewerber nur über eine Ausnahmeentscheidung des Landespersonalausschusses in einem Beförderungsamtsamt eingestellt werden. Zur flexibleren Personalgewinnung auch aus der Privatwirtschaft kann die dienstvorgesetzte Stelle zukünftig im Rahmen ihres Personalhaushalts selber entscheiden,

ob sie eine Einstellung im Beförderungsamtsamt und die hiermit verbundene höhere Besoldung unter der Maßgabe der Laufbahnverordnung für angemessen und gerechtfertigt erachtet. Um größtmögliche Flexibilität zu erreichen, können nach § 2 Absatz 3 die obersten Dienstbehörden für die Beamtinnen und Beamten des Landes per Rechtsverordnung die Entscheidungsbefugnis auf andere dienstvorgesetzte Stellen delegieren. Der Landespersonalausschuss kann nach wie vor Ausnahmen von der Einstellung im Beförderungsamtsamt zulassen. Diese Regelung entfaltet insbesondere dann Wirkung, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 nicht erfüllt sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Gewinnung von Fachkräften aufgrund des eingeschränkten Angebotes auf dem Arbeitsmarkt zu den Konditionen des Eingangsamtes nicht mehr möglich ist.

Weiter erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Ministeriumsbezeichnungen.

#### Zu § 19 Beförderung

Das in § 19 Absatz 2 Nummer 2 geregelte Beförderungsverbot, wonach eine Beförderung nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen darf, entfällt. Hat die Beamtin oder der Beamte bereits während der Probezeit Leistungen gezeigt, die eine Beförderung rechtfertigen, so ist zukünftig eine Beförderung unmittelbar nach Beendigung der Probezeit möglich. Durch den Wegfall dieses Sperrjahres wird die Flexibilität und Eigenverantwortung der jeweiligen Dienstherren gestärkt und das Leistungsprinzip betont. Durch Wegfall des Beförderungssperrjahres nach Beendigung der Probezeit ist die Ausnahmeregelung in Absatz 2 Satz 3 [alt] zu dem Beförderungsverbot obsolet geworden.

In Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass ebenso wie im Falle des Aufstiegs auch im Falle der beruflichen Entwicklung Ausnahmen und besondere Regelungen zur Erprobung getroffen werden dürfen. Der neue § 19 Absatz 3 entspricht der Regelung des § 21 Absatz 7. Wenn sich lediglich die besoldungsrechtliche Wertigkeit einer Stelle ändert, zum Beispiel durch Neubewertung im Stellenplan „gehoben“ wird, ohne dass sich damit die Funktion ändert, ist bei einer daraus resultierenden Beförderung keine erneute Erprobungszeit zu leisten.

In Absatz 5 wird die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses bei Ausnahmen vom Erfordernis einer Erprobung vor Beförderung geregelt. Die Befugnis des Landespersonalausschusses ergab sich bislang aus § 97 Absatz 1 Nummer 1 c) in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 LVO. Aus systematischen Gründen werden die Kompetenzen des Landespersonalausschusses zur Erteilung von Ausnahmen bei Beförderungsverboten in einer Norm zusammengefasst.

#### Zu § 20 Nachteilsausgleich

§ 20 ist um die Regelungen des § 6 LVO [alt] ergänzt worden, um die Fälle des Nachteilsausgleichs in einer Norm zu bündeln. Durch den Wegfall des Beförderungsverbots nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 entfällt der Verweis hierauf in § 20 Absatz 3 Satz 1. Der Paragraph wurde im Übrigen redaktionell überarbeitet.

#### Zu § 21 Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

Die Änderung des Absatzes 1 folgt aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2021, 6 A 4105/18 zur Neufestsetzung der laufbahnrechtlichen Probezeit. Insoweit wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 6 LVO [neu] verwiesen. Da auch in § 21 Absatz 1 die Erheblichkeitsschwelle normiert war und die hieraus resultierenden Probleme mit denen bei der Neufestsetzung der laufbahnrechtlichen Probezeit vergleichbar sind, wird die Erheblichkeitsschwelle abgeschafft.

Krankheitszeiten gelten zukünftig als Probezeit im Sinne des § 21. Da die Probezeit nach § 21 nicht verlängert werden kann, muss nach Ablauf der regelmäßig zwei Jahre dauernden Probezeit eine Aussage zu der Bewährung oder Nichtbewährung getroffen werden.

Die Probezeit wird nach Absatz 1 Satz 5 durch Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. In Satz 7 wird auf die Ermächtigung Bezug genommen, die es der Landesregierung ermöglicht, Regelungen für eine fiktive Erprobung und Probezeit in der Laufbahnverordnung zu regeln.

Nach § 9 Absatz 4 LVO wird die fiktive Nachzeichnung einer Erprobung oder Probezeit für die in § 9 Absatz 1 beurlaubten und freigestellten Beamtinnen und Beamten eröffnet. Hierzu zählen beispielsweise auch Beamtinnen und Beamte, die sich in Elternzeit oder in Beurlaubung aus familiären Gründen befinden. Kann eine erfolgreiche Erprobungszeit bzw. Probezeit nicht nachgezeichnet werden, soll den beurlaubten oder freigestellten Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit einer Erprobung oder Ableistung der Probezeit eröffnet werden.

Hinsichtlich der Berechnung der Probezeit regelt der neue Satz 8 entsprechend dem Benachteiligungsverbot des § 69, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang gelten, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen. Der Hinweis auf die zwingenden sachlichen Gründe ist der Regelung des § 69 Absatz 1 LBG und dem § 13 Absatz 4 Landesgleichstellungsgesetz entnommen.

In Absatz 8 wird klargestellt, dass für das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landtags das Erfordernis einer Probezeit nach § 21 Absatz 1 nicht gilt.

#### Zu § 23 Aufstieg

In Absatz 1 Satz 2 ist eine Klarstellung aufgenommen worden, dass mit dem Aufstieg eine auf bestimmte Ämter oder Aufgabenbereiche eingeschränkte Befähigung erworben werden kann. Damit kann den jeweiligen personalwirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden, nicht ausnahmslos die umfassende Verwendungsmöglichkeit in der neuen Laufbahngruppe durch die Qualifizierung im Rahmen des Aufstiegs sicherstellen zu müssen.

Es erfolgt in Absatz 2 ebenfalls eine Klarstellung, dass die Ämter der bisherigen Laufbahngruppe nicht durchlaufen werden müssen.

#### Zu § 24 Abordnung

Die Regelung des Absatzes 4 wird redaktionell geändert. Das Laufbahnrecht kennt den Begriff der gleichwertigen Laufbahn mit Änderung der Laufbahnverordnung in 2014 nicht mehr.

#### Zu § 25 Versetzung

Durch die Änderung des Absatzes 2 wird die Terminologie an § 25 Absatz 3 angepasst und einheitlich der Begriff des dienstlichen Grundes verwendet. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird hierdurch nicht verändert.

Durch die Änderung in Absatz 5 wird die Terminologie an das Beamtenstatusgesetz sowie an § 25 Absatz 5 Satz 2 und § 24 Absatz 6 angepasst und einheitlich der Begriff des Einverständnisses verwendet. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird hierdurch nicht verändert.

#### Zu § 29 Verlust der Beamtenrechte und Wiederaufnahmeverfahren

Die Regelung des Absatzes 2 wird redaktionell überarbeitet, siehe § 24.

#### Zu § 33 Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Das geltende Recht wird inhaltlich beibehalten.

#### Zu § 36 Zuständigkeit, Beginn des Ruhestands

In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Das geltende Recht wird inhaltlich beibehalten.

#### Zu § 37 Einstweiliger Ruhestand

In Absatz 2 werden die Verweise redaktionell angepasst.

#### Zu § 41 Voraussetzung für Eintritt und Versetzung in den Ruhestand

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Das geltende Recht wird inhaltlich beibehalten. Die Wörter „und die Versetzung“ dienen der Klarstellung. Der derzeitige Verweis auf die Entlassungsvorschriften in Satz 1 wurde gestrichen und in Satz 2 wiederaufgenommen.

#### Zu § 42 Fortbildung und Personalentwicklung

Ein moderner öffentlicher Dienst sollte den Anteil der in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte widerspiegeln. Um diesem Ziel näher zu kommen und Menschen mit Einwanderungsgeschichte in ihrer Entscheidung für den öffentlichen Dienst zu bestärken, muss sich die öffentliche Verwaltung stärker öffnen und die bereits Beschäftigten müssen sich mehr interkulturelle Kompetenz aneignen. Die Änderung in § 42 Absatz 1 dient dazu, mehr Verbindlichkeit bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zu schaffen. Durch die Änderung in Absatz 3 wird die Terminologie an § 14 Absatz 5 Nummer 4 sprachlich angepasst.

#### Zu § 61 Mehrarbeit

Die Regelung ist erforderlich, da die Verpflichtung ausgleichsfreie Mehrarbeit zu leisten Teilzeitbeschäftigte nicht relativ stärker belasten darf als Vollzeitbeschäftigte und deshalb dem Beschäftigungsumfang entsprechend herabzusetzen ist.

#### Zu § 64 Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an § 14 Absatz 5 Nummer 4. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird hierdurch nicht verändert.

#### Zu § 69 Benachteiligungsverbot

Um das Führen in Teilzeit zu stärken, ist es von größter Bedeutung, dass die Personalverantwortlichen bei all ihren Maßnahmen zur Personalentwicklung und insbesondere in Auswahlverfahren und anschließenden Beförderungsentscheidungen Teilzeitkräften die gleichen Chancen einräumen wie Vollzeitkräften. Die Stärkung von Führen in Teilzeit dient damit zugleich auch der Frauenförderung, da nach wie vor Frauen überwiegend die Care-Arbeit verrichten. Die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Frauenförderung kann einerseits dazu beitragen, dass Teilzeit insbesondere von Frauen weniger beansprucht wird oder eine Rückkehr zur Vollzeit zügiger in Betracht kommt, andererseits, dass die Verrichtung der Arbeit in Teilzeit nicht karrierehemmend ist, was derzeit der Fall ist.

#### Zu § 72 Urlaub aus anderen Anlässen, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

#### Zu § 73 Folgen aus der Übernahme oder Ausübung eines Mandats

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit. Das geltende Recht wird inhaltlich beibehalten.

#### Zu § 74 Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz

In Absatz 1 erfolgt ein klarstellender Hinweis auf die Geltung des § 29 des Mutterschutzgesetzes.

#### Zu § 77 Führung der Amtsbezeichnung

In Absatz 3 handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Das geltende Recht wird inhaltlich beibehalten. Die Wörter „oder Versetzung“ dienen der Klarstellung.

#### Zu § 92 Dienstliche Beurteilungen, Dienstzeugnis

Die in Absatz 1 Satz 2 gewählte allgemeinere Formulierung „und aus besonderem Anlass insbesondere anlässlich einer Versetzung“ soll verdeutlichen, dass eine Beurteilung außerhalb eines Regelbeurteilungsverfahrens nicht auf den Anlass einer Versetzung beschränkt ist. So kann beispielsweise auch bei einem auf turnusgemäßen Regelbeurteilungen beruhenden Beurteilungssystem die Notwendigkeit entstehen, die Beurteilungsgrundlage im Hinblick auf eine zu treffende Auswahlentscheidung zu aktualisieren.

In Absatz 2 Satz 1 wird die gesetzliche Grundlage für den Verordnungsgeber geschaffen, eine Regelung zur Nachzeichnung einer an sich erforderlichen Erprobung oder Probezeit zu treffen, die für die Verleihung eines höherwertigen Amtes erforderlich ist. Unter anderem um dem gesetzlich verankerten Benachteiligungsverbot bei Personalratsmitgliedern und dem Verbot der mittelbaren Diskriminierung im Zusammenhang mit Elternzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen entgegenzutreten zu können, bedarf es neben der fiktiven Nachzeichnung von Beurteilungen auch der fiktiven Erprobung und Probezeit.

#### Zu § 97 Aufgaben

Bei den Änderungen in Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderungen in § 13 und § 14.

#### Zu § 106 Beamtinnen und Beamte des Landtags

In § 106 Absatz 1 erfolgt eine Klarstellung, dass die Landtagspräsidentin bzw. der Landtagspräsident im Benehmen mit dem Landtagspräsidium neben der Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung auch für sonstige beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig ist. Hiermit wird der besonderen Stellung der Landtagsverwaltung Rechnung getragen, die nicht Teil der allgemeinen Landesverwaltung ist und damit auch nicht der Landesregierung untersteht, sondern zum Verfassungsorgan des Landtags gehört.

#### Zu § 106a Beamtinnen und Beamte des Verfassungsgerichtshofs

In § 106a erfolgt eine Klarstellung, dass die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsgerichtshofs neben der Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung auch für sonstige beamtenrechtliche Entscheidungen zuständig ist. Hiermit wird der besonderen Stellung der Verwaltung des Verfassungsgerichtshofs Rechnung getragen, die nicht Teil der allgemeinen Landesverwaltung ist und damit auch nicht der Landesregierung untersteht, sondern zum Verfassungsorgan des Verfassungsgerichtshofs gehört.

### Zu § 112 Dienstkleidung, Freie Heilfürsorge

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung der Ministeriumsbezeichnungen.

In Absatz 2 entfällt die Beschränkung der freien Heilfürsorge auf Erhaltung oder Wiederherstellung der Polizeidienstfähigkeit. Der Zweckvorbehalt hat in der jüngeren Vergangenheit einige, erst in der Anwendung verschiedener Einzelfälle sichtbar werdende Schwierigkeiten offenbart, so dass jeweils grundsätzlich keine freie Heilfürsorge gewährt werden konnte:

- Freie Heilfürsorge für eine Palliativbehandlung eines heftig und kurzfristig schwer an Krebs erkrankten PVB, sodass die Einleitung eines Zurruesetzungsverfahrens nicht (mehr) in Betracht kam.
- Freie Heilfürsorge für die Behandlung eines pflegebedürftigen PVB (Pflegegrad 5) für die Dauer des Zurruesetzungsverfahrens.

Durch den Wegfall des Zweckvorbehalts werden deshalb u.a. Maßnahmen wie die künstliche Befruchtung (§ 27a SGB V), die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (§ 37b SGB V), die außerklinische Intensivpflege (§ 37c SGB V) und stationäre und ambulante Hospizleistungen (§ 39a SGB V) sowie Krankenbehandlungen bei Erkrankungen, welche die Polizeidienstfähigkeit grundsätzlich ausschließen, von der freien Heilfürsorge umfasst.

### Zu § 115 Dienstunfähigkeit

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Ergänzung.

Die Änderung des Absatzes 2 erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Anlass für eine notwendige Begutachtung die Überprüfung der Dienstunfähigkeit ist und nicht zwangsläufig ein Zurruesetzungsverfahren.

### Zu § 119a Übernahme eines kommunalen Wahlamtes durch Beamtinnen und Beamte

Das Rückkehrrecht soll – im Sinne einer Besitzstandswahrung – die Möglichkeit eröffnen, in ein vor Übernahme eines Wahlamtes bestehendes Beamtenverhältnis zum jeweiligen Dienstherrn zurückkehren zu können. Dabei sind sowohl Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit als auch Beamtenverhältnisse auf Probe umfasst. Die Einführung eines Rückkehrrechts erhöht die Attraktivität des kommunalen Wahlamtes für Beamtinnen und Beamte und soll deren Bereitschaft maßgeblich steigern, sich für ein entsprechendes Amt zu bewerben.

Durch die Wahl und den Amtsantritt als kommunaler Wahlbeamter wird ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet; der oder die Gewählte wird Beamtin oder Beamter der Kommune. Damit ist zugleich ein schon bestehendes Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe zum bisherigen Dienstherrn regelmäßig kraft Gesetzes beendet (§ 22 Absatz 2 Satz 1 BeamStG). Das Beamtenstatusrecht sieht aber die Möglichkeit einer anderweitigen - landesrechtlichen - Regelung vor. Für Beamtinnen und Beamte, die ein kommunales Wahlamt in einer (anderen) Kommune übernehmen, wird deshalb ein Anspruch auf Rückkehr zum bisherigen Dienstherrn mit Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses geschaffen. Die Voraussetzungen für den Anspruch und das Verfahren werden geregelt.

zu Absatz 1:

Hierdurch wird der Grundsatz der gesetzlichen Anordnung des Ruhens der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe zum jeweiligen Dienstherrn normiert. Ausnahmen dabei sind die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen.

Die Vorschrift gilt nur für Beamtinnen und Beamte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe, die in Nordrhein-Westfalen ein kommunales Wahlamt übernehmen. Die Neuregelung verfolgt das Ziel, die Attraktivität des kommunalen Wahlamtes zu steigern und so auch künftig eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern für dieses Amt in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

Darüber hinaus sind von der Neuregelung aufgrund des verfolgten Zieles (Stärkung des kommunalen Wahlamtes) alle kommunalen Wahlbeamtenverhältnisse iSd der §§ 118, 119 LBG NRW umfasst.

Die Vorschrift findet nur für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu begründete Wahlbeamtenverhältnisse Anwendung. Hierdurch wird gewährleistet, dass sich die Dienstherren auf die veränderte Rechtslage einstellen und die notwendigen personalwirtschaftlichen Entscheidungen hinsichtlich der Nachbesetzung und des Stellenplans (Leerstelle) treffen können. Ferner kann eine in der Vergangenheit nach § 22 Absatz 2 oder 3 BeamtStG bereits erfolgte Entlassung aus dem Lebenszeit- bzw. Probebeamtenverhältnis wegen des statusrechtlichen Rückwirkungsverbots nicht rückabgewickelt werden.

Es wird geregelt, bis wann die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis ruhen. Das Ruhen des Lebenszeit- bzw. Probebeamtenverhältnisses endet durch Entlassung, wenn bis spätestens drei Monate nach dem Ende des Wahlbeamtenverhältnisses kein Antrag auf Wiederverwendung gestellt wurde (Absatz 4), oder durch Wiederaufleben des Lebenszeit- bzw. Probebeamtenverhältnisses mit der Übertragung des früheren Amtes durch den vormaligen Dienstherrn (Absatz 2).

Mit Satz 4 wird gesetzlich bestimmt, dass auch bei einer Wiederwahl oder einem Wechsel in ein anderes kommunales Wahlamt das Ruhen des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bzw. Probe i. S. d. § 119a LBG NRW fort dauert. Es bedarf daher nicht des rechtlichen Umweges, dem ausscheidenden kommunalen Wahlbeamten zunächst das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Probe zu übertragen, um dann erst wieder die nach Absatz 1 vorgesehene Rechtsfolge des (erneuten) Ruhens der Rechte und Pflichten eintreten zu lassen. Damit wird sichergestellt, dass die Regelungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Wiederverwendung und zur Dauer des Ruhens der Rechte und Pflichten in diesen Fallkonstellationen ebenfalls gelten.

Mit Satz 5 wird eine Ausnahmeregelung für die politischen Beamtinnen und Beamten nach § 37 Absatz 1 getroffen. Diese bekleiden ein Amt, bei dessen Wahrnehmung sie in fort dauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen (vgl. § 30 Absatz 1 BeamtStG). Ein Antragsrecht und das Wiederaufleben der Rechte und Pflichten aus dem politischen Amt nach Beendigung eines mehrjährigen kommunalen Wahlamtes könnte daher dazu führen, dass dann sofort eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu verfügen wäre. Um diesem Wertungswiderspruch zu vermeiden, soll den politischen Beamtinnen und Beamten die Anordnung der Fortdauer des bestehenden Beamtenverhältnisses gemäß Satz 1 abweichend von den sonstigen Lebenszeitbeamtinnen und -beamten des Landes nicht zustehen.

zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Verfahren, insbesondere eine dreimonatige Ausschlussfrist für den erforderlichen Antrag auf Rückkehr. Zur sachgerechten Abwicklung des Antragsrechtes sind in Abwägung der Interessen der Beamtin oder des Beamten einerseits und des jeweiligen Dienstherrn andererseits mit Satz 2 und 3 sowohl eine Antragsfrist als auch eine Wiederverwendungsfrist aufgenommen worden.

Stellt die Beamtin oder der Beamte innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Antrag auf Rückkehr in das vormalige Beamtenverhältnis, ist sie oder er vom bisherigen Dienstherrn im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe in einem ihrem früheren Amt als Beamtin oder

Beamter auf Lebenszeit oder Probe entsprechenden Amt wiederzuverwenden. Das zu übertragende Amt muss derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das Amt, das die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Begründung des Wahlbeamtenverhältnisses innehatte. Ein Anspruch auf Wiederverwendung in demselben abstrakt-funktionellen Amt oder auf demselben Dienstposten wie vor der Berufung in das Wahlamt besteht nicht. Einer Ernennung bedarf es beim Wiederaufleben des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bzw. auf Probe nicht.

Die Übertragung hat spätestens drei Monate nach Antragstellung und frühestens nach Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses zu erfolgen. Erreicht die Beamtin oder der Beamte innerhalb dieser Frist die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze, erfolgt keine Wiederverwendung. Die Beamtin oder der Beamte tritt stattdessen aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. Probe in den Ruhestand ein.

Grund für die in Satz 4 geregelte vereinfachte Versetzungsmöglichkeit ist das berechtigte Interesse des Dienstherrn an einem flexiblen und bestmöglichen Personaleinsatz. Aufgrund der – regelmäßig mehrjährigen – Abwesenheit der Beamtin bzw. des Beamten von ihrer bzw. seiner Dienststelle ist eine Versetzung unabhängig von dem Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses möglich. Hiermit wird das neu geschaffene Rückkehrrecht in einen angemessenen Ausgleich mit dem beschriebenen Interesse des Dienstherrn gebracht.

Durch den Wortlaut des Absatzes 2 wird deutlich, dass ein Rückkehrrecht ausdrücklich nur an die Beendigung des Wahlbeamtenverhältnisses gekoppelt ist und somit auch während einer laufenden Amtszeit als kommunaler Wahlbeamter geltend gemacht werden kann. Der Rückkehranspruch besteht also nicht nur dann, wenn die (erste oder jede weitere) Amtszeit jeweils regulär beendet ist, sondern auch, wenn das kommunale Wahlamt vorzeitig – etwa auf Antrag des Amtsinhabers oder durch Abwahl nach § 66 GO – vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit endet. Indem das Rückkehrrecht auch während einer Amtsperiode eingeräumt wird, soll ein weiterer Attraktivitätsgewinn für das kommunale Wahlamt erreicht werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 regelt als Folge eines nicht gestellten oder nicht fristgerechten Antrags auf Wiederverwendung die Entlassung aus dem ruhenden Beamtenverhältnisses kraft Gesetz mit Ablauf der Antragsfrist. Die Vorschriften zur Rechtsstellung aus dem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis bleiben unberührt. Die Rechtsfolgen aus Absatz 4 Satz 1 beziehen sich auf das ruhende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder Probe.

Für den Fall der Wiederwahl einer kommunalen Wahlbeamtin bzw. eines kommunalen Wahlbeamten oder der Wahl in ein anderes kommunales Wahlamt ist eine diesbezügliche frühzeitige Informationspflicht gegenüber der obersten Dienstbehörde vorgesehen. Nur dadurch ist gewährleistet, dass die oberste Dienstbehörde die Fristen nach § 119a Absatz 4 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 berechnen und personalaktenkundig feststellen kann, ob die Fiktion eingetreten ist.

#### Zu § 123 Sonderregelungen

Es erfolgten redaktionelle Änderungen.

#### Zu § 133a Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe

§ 133a enthält die Übergangsregelung aufgrund der Neugestaltung des § 21 Absatz 1. In Absatz 1 entfällt die Wesentlichkeitsschwelle von drei Monaten und Krankheitszeiten gelten als Probezeit.

#### Zu § 134 Rechtsstellung der von Änderungen nicht erfassten Beamtinnen und Beamten

Die Regelung wird redaktionell angepasst. Das geltende Recht wird inhaltlich beibehalten.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Laufbahnverordnung)**

### Zu § 2 Grundsatz

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung und wird lediglich sprachlich angepasst.

### Zu § 4 Laufbahnrechtlicher Befähigungserwerb

Es erfolgten redaktionelle Änderungen.

### Zu § 5 Probezeit

Der § 5 erfährt erhebliche Änderungen. Die Definition der Probezeit in den Sätzen 1 bis 4 des § 5 Absatz 1 ist wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in den neuen § 13 LBG NRW überführt worden.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 ersetzt den Regelungsgehalt des alten § 5 Absatz 7. Dabei gelten Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach wie vor in vollem Umfang als Probezeit. Neu ist die Regelung, wonach auch Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im vollen Umfang als Probezeit gilt. Eine Berücksichtigung im vollen Umfang kann nur dann nicht als Probezeit gelten, wenn zwingende sachliche Gründe dem entgegenstehen. Mit dieser umfassenden Regelung wird das Benachteiligungsverbot des § 69 LBG NRW konkretisiert. Der Hinweis auf die zwingenden sachlichen Gründe ist der Regelung des § 69 Absatz 1 LBG und dem § 13 Absatz 4 Landesgleichstellungsgesetz entnommen.

§ 5 Absatz 3 regelt das Ermessen der Einstellungsbehörde, auf eine Probezeit zu verzichten, sofern es sich bei der Einstellung um eine Beamtin bzw. einen Beamten oder um eine frühere Beamtin bzw. einen früheren Beamten handelt. Die Regelung basiert auf § 13 Absatz 6 LBG NRW und entspricht der Regelung des § 12 Absatz 2 [alt].

Der neue Absatz 4 findet seine Grundlage in § 13 Absatz 5 LBG NRW und enthält die näheren Regelungen zur Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes. Er ersetzt die Anrechnungstatbestände der alten Absätze 3 und 4. Anrechenbar sind nun Zeiten jeglicher hauptberuflichen Tätigkeit. Entscheidend ist nach wie vor, dass die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit des zu übertragenden Amtes der betreffenden Laufbahn entspricht. Der Begriff der hauptberuflichen Tätigkeit ist durch bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geprägt und nun in § 2 Absatz 6 LBG NRW legal definiert. Hauptberufliche Tätigkeit können grundsätzlich auch Zeiten sein, die in unterhäftiger Teilzeit absolviert worden sind. Der Anrechnungstatbestand gewährt einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Dienstherrn über die Frage der Anrechnung. Bei der Entscheidung ist unter Berücksichtigung des neuen § 13 Absatz 2 Satz 3 LBG NRW maßgeblich darauf abzustellen, ob der Sinn und Zweck der Probezeit, also die Feststellung der Bewährung, durch die Anrechnung in Frage gestellt wird.

In Absatz 5 wird ein Verkürzungstatbestand für Beamtinnen und Beamte eingeführt, die sich sowohl bei der Laufbahnprüfung als auch in der Probezeit besonders hervorgetan haben. Mit dieser Regelung sollen besonders leistungsstarke und leistungsbereite Beamtinnen und Beamte gefördert werden. Für die Beamtinnen und Beamten, die einen Vorbereitungsdienst ab-

leisten, wird ein Anreiz geschaffen, die Laufbahnprüfung überdurchschnittlich gut abzuschließen. Gleichzeitig wird den Dienststellen ein Instrument zur Mitarbeitermotivation und -bindung geboten.

Die Änderung des Absatzes 6 folgt aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2021, 6 A 4105/18 zur Neufestsetzung der Probezeit. Das Gericht rügt in seinem Urteil die „insgesamt nur mit Schwierigkeiten handhabbare Norm“ und bezieht sich dabei auf die in der Norm formulierte Erheblichkeitsschwelle, die überschritten sein muss, damit die Rechtsfolge der Neufestsetzung der Probezeit eintritt. Die aus dem Urteil folgende Auslegung, wonach bei der Berechnung der Erheblichkeitsschwelle nur solche Fehltagere berücksichtigt werden dürfen, an denen für die Beamtin bzw. den Beamten eine Verpflichtung zur Dienstleistung bestand, hat in der Praxis zu einem erheblichen bis hin zu nicht leistbaren Verwaltungsaufwand geführt. Gerade Zeiten einer Beurlaubung ist zu eigen, dass die Beamtin bzw. der Beamte von der Dienstleistungspflicht entbunden wird. Darüber hinaus konnte der Widerspruch nicht aufgelöst werden, dass es sich einerseits bei einer Probezeit immer um einen Zeitraum handelt, der auch solche Tage umfasst, an denen keine Verpflichtung zur Dienstleistung besteht, andererseits bei der Berechnung der Erheblichkeitsschwelle aber nur Tage berücksichtigt werden durften, an denen eine Dienstleistungsverpflichtung bestand. Die Neufestsetzung der Probezeit ist mit dem Ziel überarbeitet worden, die Feststellung der Bewährung in der Probezeit unter verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand sicherzustellen. Krankheitszeiten gelten nun als Probezeit. Eine Erkrankung stellt gemessen an einem Regelprobezeitraum von drei Jahren keinen ungewöhnlichen Zustand dar. Mangelt es aufgrund von krankheitsbedingten Fehlzeiten an einer ausreichenden Grundlage zur Feststellung der Bewährung, bzw. geben die Fehlzeiten aufgrund von Krankheit Anlass zu Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung, gibt das Instrument der Verlängerung der Probezeit nach Absatz 7 ein geeignetes Mittel an die Hand, auf den individuellen Einzelfall zu reagieren. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrechen die Probezeit. In Satz 2 wird klargestellt, dass Gleiches für die Elternzeit ohne Dienstbezüge gilt. Die Probezeit wird nach Beendigung der Beurlaubung bzw. der Elternzeit fortgesetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine hinreichende Erkenntnisgrundlage für die Bewährungsfeststellung besteht. Berufliche Verzögerungen, die durch die Unterbrechung der Probezeit auftreten, sind unter den Voraussetzungen des § 20 LBG auszugleichen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis ist nach Absatz 6 Satz 3 die Neufestsetzung der Probezeit der Beamtin bzw. dem Beamten als feststellender Verwaltungsakt bekannt zu geben.

#### Zu § 6 Nachteilsausgleich [alt]

Die Norm wird ohne Veränderung ihres Regelungsinhalts in § 20 LBG NRW überführt.

#### Zu § 6 Beförderung [neu]

Der Regelungsinhalt des ursprünglichen § 7 (Beförderung, Erprobungszeit) wird aufgeteilt in einen neuen § 6 „Beförderungen“ und einen neuen § 7 „Erprobungszeit“. Dabei entspricht der Absatz 1 des ursprünglichen § 7 dem Absatz 1 des neuen § 6. Die Absätze 2 und 3 des ursprünglichen § 7 entfallen, da die Beförderungsverbote und die Ausnahmen hiervon bereits in § 19 Absatz 2 geregelt sind. Die Ausnahme vom Beförderungsverbot in den Fällen eines Nachteilsausgleichs ist nunmehr in § 20 LBG NRW geregelt.

#### Zu § 7 Erprobungszeit

Der Regelungsinhalt des § 7 basiert auf der gesetzlichen Grundlage des § 19 Absatz 3 LBG NRW und greift den Absatz 4 des § 7 [alt] auf. Beförderungen, die mit einer höherwertigen

Funktion verbunden sind, setzen eine Erprobungszeit voraus. Aufgrund der in der Praxis gewonnenen Erfahrung wird in § 7 Absatz 1 Satz 4 klargestellt, dass bei der Beförderung auf einem sogenannten gebündelten Dienstposten keine Erprobungszeit zu absolvieren ist.

Die nun in Absatz 2 geregelte Dauer der Erprobungszeit bleibt unverändert. Neu ist die Option der Verlängerung bis zur doppelten Dauer der Erprobungszeit unter Bezugnahme auf § 5 Absatz 7. Ebenso wie in § 21 Absatz 1 LBG NRW und § 5 Absatz 6 entfällt die Erheblichkeitsschwelle bei der Neufestsetzung der Erprobungszeit. Hinsichtlich dieser aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2021, 6 A 4105/18 zur Neufestsetzung der laufbahnrechtlichen Probezeit resultierenden Änderung wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 6 LVO [neu] verwiesen. Krankheitszeiten gelten zukünftig als Erprobungszeit. Kann die Bewährung in der Erprobungszeit aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit nicht festgestellt werden, so besteht jetzt die Option der Verlängerung der Erprobungszeit nach Absatz 2 Satz 1. Die Erprobungszeit wird nach Satz 2 durch Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unterbrochen und nach Beendigung des Urlaubs fortgesetzt. In Satz 4 wird auf die Regelung des § 9 Absatz 4 Bezug genommen, die eine fiktive Nachzeichnung der Erprobung für die in § 9 Absatz 1 beurlaubten und freigestellten Beamtinnen und Beamten ermöglicht. Hierzu zählen beispielsweise Beamtinnen und Beamte, die sich in Elternzeit oder in Beurlaubung aus familiären Gründen befinden. Kann eine erfolgreiche Erprobungszeit nicht nachgezeichnet werden, soll den beurlaubten oder freigestellten Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit einer Erprobung eröffnet werden.

Hinsichtlich der Berechnung der Erprobungszeit regelt der Satz 5 entsprechend dem Benachteiligungsverbot des § 69 LBG NRW, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang gelten, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen. Es zählen daher nicht nur solche Zeiten in vollem Umfang als Erprobungszeit, bei denen eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird, sondern auch solche Zeiten, bei denen die Teilzeitbeschäftigung weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht. Der Hinweis auf die zwingenden sachlichen Gründe ist der Regelung des § 69 Absatz 1 LBG und dem § 13 Absatz 4 Landesgleichstellungsgesetz entnommen.

#### Zu § 8 Beurteilungen von Landesbeamtinnen und Landesbeamten

Es wird ein neuer Absatz 4 aufgenommen, nach welchem im Beurteilungsprozess jegliche Form von Diskriminierung auszuschließen ist. Das Diskriminierungsverbot ist bereits in unterschiedlichen Gesetzen normiert: § 9 Beamtenstatusgesetz, § 13 Absatz 4 Landesgleichstellungsgesetz, § 69 LBG NRW und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Beurteilungen bewerten die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung einer Beamtin oder eines Beamten, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität. Die Aufnahme auch in § 8 soll dem Diskriminierungsverbot im Rahmen von Beurteilungen eine besondere Sichtbarkeit verschaffen.

Die erste „Ressortübergreifende Beurteilungsstatistik - Dienstliche Beurteilungen von Frauen und Männern sowie Teil- und Vollzeitbeschäftigten in der Landesverwaltung NRW“ hat gezeigt, dass Beurteilte in Teilzeit über alle Verwaltungsbereiche hinweg bei den Beurteilten mit Spitzennoten geringer vertreten sind als jeweils bei den Beurteilten insgesamt. Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 2 um die Kriterien mobiles Arbeiten, Tele- und Heimarbeit trägt der Verbreitung dieser Arbeitsformen besonders unter Frauen Rechnung.

Werden - wie hier im Rahmen der ressortübergreifenden Beurteilungsstatistik - Handlungsbedarfe deutlich, so können z.B. Schulungen mit dem Ziel Beurteilungsfehler, wozu auch geschlechtsspezifische Beobachtungs- und Beurteilungsverzerrungen oder solche aufgrund von verschiedenen Arbeitszeitmodellen gehören, regelmäßig angeboten werden. § 17 Absatz 1

Satz 2 Nummer 3b) regelt, dass die dienstliche Fortbildung insbesondere zum Erwerb ergänzender Qualifikationen für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben zu fördern ist. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen sich dabei insbesondere auf die Erhaltung und Fortentwicklung der Genderkompetenz erstrecken (§ 17 Absatz 1 Satz 2) und sind nach den Erfordernissen der Personalplanung insbesondere der Frauenförderung und des Personaleinsatzes, vorzusehen.

#### Zu § 9 Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen

Die Anlässe für die Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen werden wegen des Sachzusammenhangs auf Beurlaubungen gemäß § 31 FrUrlV erweitert.

#### Zu § 10 Dienstzeit

Aufgrund des Wegfalls der in § 28 geregelten Dienstzeiterfordernisse entfällt der Regelungszweck des Absatzes 2 Satz 2.

Absatz 3 Satz 2 wird um Zeiten einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder Pflegezeit ergänzt, wodurch die Norm das Benachteiligungsverbot des § 69 LBG NRW konkretisiert wird.

#### Zu § 11 Laufbahnwechsel

In § 11 werden die Voraussetzungen für einen Laufbahnwechsel neu geregelt. Mit der Streichung der vormals in Absatz 2 Nummer 3 geregelten Erprobungszeit von zehn Monaten wird einem Bedürfnis aus der Praxis Rechnung getragen, den Laufbahnwechsel flexibler zu gestalten. Die neuen Regelungen setzen den Wunsch der zuständigen Behörden und auch der betroffenen Personen um, den Laufbahnwechsel zeitlich straffer gestalten zu können. Hierdurch werden die Durchlässigkeit und der Quereinstieg in die Laufbahnen gefördert.

#### Zu § 12 Einstellung im Beförderungsamtsamt [neu]

Der § 12 wird insgesamt neu gefasst und konkretisiert § 14 Absatz 1 LBG NRW. Absatz 1 greift die Regelung des § 12 Absatz 4 [alt] auf, der auch bislang eine Einstellung früherer Beamtinnen und Beamten bzw. eine Einstellung von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherren im Beförderungsamtsamt vorsah.

§ 12 Absatz 2 Nummer 1 eröffnet die Möglichkeit, ohne Beteiligung des Landespersonalausschusses im ersten oder zweiten Beförderungsamtsamt einer Laufbahn einzustellen und spezifiziert den § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 LBG NRW [neu] hinsichtlich des Merkmals „sonstige Qualifikationen“. Danach muss die Qualifikation für die Laufbahn (statusrechtliches Amt) oder die zu besetzende Stelle (konkret-funktionales Amt) förderlich sein und über die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen erheblich hinausgehen. Eine erhebliche Qualifikation könnte zum Beispiel für die Laufbahngruppe 2.1 vorliegen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zwei mit einem Bachelor abgeschlossene Studiengänge aufweisen kann, die für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn besonders qualifizieren. Berücksichtigungsfähig sind demnach nur Zusatzqualifikationen, die zusätzlich zu den in § 6 LBG NRW geregelten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Laufbahn erworben wurden.

Unter welchen Voraussetzungen eine Einstellung im Beförderungsamtsamt „bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen“ gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 LBG NRW [neu] möglich ist, definieren § 12 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4. Hiernach muss es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handeln, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes liegen kann. Eine Definition des Begriffs der hauptberuflichen Tätigkeit ist in § 2 Absatz 6 LBG NRW [neu] aufgenommen worden. Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Art, Bedeutung und

Dauer den Eignungsvoraussetzungen für das Beförderungsamts mindestens gleichwertig sein. Es muss sich um laufbahnbezogene berufliche Erfahrungen handeln, da nur solche ihrer Art und Bedeutung nach gleichwertig mit dem angestrebten Amt sein können. Der individuelle fiktive Werdegang stellt den Mindestzeitraum dar, der erforderlich wäre, damit der Bewerber oder die Bewerberin das angestrebte höhere Amt im Wege der Beförderung erreichen könnte. Beim fiktiven Werdegang werden die Zeiten des Vorbereitungsdienstes bzw. Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit zum Erwerb der Laufbahnbefähigung, die sich anschließende Regelprobezeit von drei Jahren (§ 13 Absatz 2 Satz 1 LBG NRW [neu]) und gegebenenfalls das Beförderungssperrijahr nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LBG NRW [neu] berücksichtigt. § 12 Absatz 3 verweist auf den § 47 Absatz 3 und erklärt diesen für entsprechend anwendbar. Dies ist erforderlich, um bei der Einstellung früherer Richterinnen und Richter für das ursprüngliche Amt nach der Landesbesoldungsordnung R das entsprechende Amt in der Landesbesoldungsordnung A oder B festlegen zu können.

#### Zu § 14 Ausnahmen

Absatz 1 Nummer 1 wird redaktionell angepasst und sprachlich neu gefasst.

Absatz 1 Nummer 2 [alt] entfällt. Die Ausnahme vom Grundsatz der Einstellung im Eingangsamts nach § 14 Absatz 1 Satz 1 LBG NRW wird in § 12 geregelt.

Absatz 1 Nummer 3 [alt] entfällt, da die Ausnahmen von den Beförderungsverboten ebenso wie die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses in § 19 Absatz 5 LBG NRW geregelt sind.

In Absatz 1 Nummer 2 werden nun die Ausnahmen von den noch verbliebenden Dienstzeiterfordernissen geregelt.

Absatz 1 Nummer 3 benennt die Möglichkeit von Erfordernissen einer hauptberuflichen Tätigkeit Ausnahmen zuzulassen. Zuvor waren diese Tatbestände unter der Nummer 4 [alt] zusammengefasst. Da es sich jedoch nicht um Dienstzeiten, sondern um hauptberufliche Tätigkeiten handelt wurden die Tatbestände in getrennten Nummern geregelt.

In Absatz 1 Nummer 4, der die Ausnahme vom Durchlaufen der Ämter bei Übernahme in den Schulaufsichtsdienst regelt, wird als Ausnahmevoraussetzung die erforderliche Dienstzeit von acht Jahren halbiert.

Die Regelung der Zuständigkeiten wird in Absatz 2 auf solche reduziert, die nicht bereits an anderer Stelle geregelt sind. Im Weiteren erfährt der § 14 redaktionelle Änderungen.

#### Zu § 16 Laufbahnen besonderer Fachrichtung, Anforderungen und Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit

In Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Aufgrund der Definition der hauptberuflichen Tätigkeit in § 2 Absatz 6 LBG NRW [neu] ist Absatz 3 Satz 2 entbehrlich. In Absatz 6 ist eine Angleichung an die Formulierung des § 8 Absatz 1 LBG NRW erfolgt.

#### Zu § 17 Fortbildung und Personalentwicklung

In Absatz 4 erfolgt eine Umformulierung, durch die das Landesgleichstellungsgesetz mehr in den Fokus gerückt wird.

Um das Thema der interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung voranzutreiben und eine Verbindlichkeit bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen zu schaffen, wird in § 17 Absatz 7 die Pflicht, die Grundsätze der interkulturellen Öffnung zu berücksichtigen, präzisiert.

#### Zu § 18 Beförderungsvoraussetzungen

Die Regelung der Absätze 1 und 3, wonach unterhalb der Besoldungsgruppe A 6 liegende Ämter zu durchlaufen sind, ist hinfällig, da das Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1, erste Ämtergruppe, der Besoldungsgruppe A 5 zugeordnet ist.

Der neu eingefügte letzte Satz des Absatzes 1 stellt klar, dass eine Beförderung im Wege der beruflichen Entwicklung auch dann möglich ist, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht in einer Rechtsverordnung nach § 7 LBG NRW geregelt worden sind (zum Beispiel im Erlasswege). Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte besonderer Fachrichtung.

#### Zu § 20 Ausbildungsaufstieg

Die Regelung wird zum einen redaktionell angepasst. Daneben ist das Dienstzeiterfordernis für die Teilnahme an einem Aufstiegsverfahren entfallen. Es hat im Verhältnis zur Ausbildungsdauer zum Beispiel an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (Vorbereitungsdienst in Form eines dreijährigen Bachelorstudiengangs) für sich gesehen keine inhaltliche Rechtfertigung.

Die Anpassungen in Absatz 2 und Absatz 3 spiegeln die Neugliederungen der Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst und der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen wider.

#### Zu § 21 Qualifizierungsaufstieg

Die Regelung wird ohne inhaltliche Änderungen redaktionell angepasst.

#### Zu § 23 Aufstieg durch Bachelor- oder Diplomstudium mit dem Ziel der Spezialisierung

Wie im § 27 wird auch in § 23 Absatz 1 Nummer 5 das Erfordernis einer hauptberuflichen Tätigkeit für die „diagonale“ berufliche Entwicklung auf zwölf Monate gekürzt. Diese Änderung trägt dem Gedanken Rechnung, dass hier berufserfahrene Beamtinnen und Beamte einen Bachelorabschluss erworben haben und sich einer zwölfmonatigen Aufgabenwahrnehmung in den neuen Aufgabenbereichen noch eine Erprobung „on the job“ anschließt. Mit der Neufassung sollen diese bisher wenig genutzten Entwicklungsmöglichkeiten attraktiver ausgestaltet und den Personalstellen die Personalrekrutierung für Spezialistinnen und Spezialisten durch Entwicklungsmöglichkeiten aus dem Personalbestand unter erleichterten Voraussetzungen eröffnet werden.

Hinsichtlich der neuen Regelungen zur Erprobungszeit in Absatz 1 Nummer 6, die aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2021, 6 A 4105/18 zur Neufestsetzung der laufbahnrechtlichen Probezeit resultieren, wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 6 und § 7 verwiesen. Hinsichtlich der Berechnung der Erprobungszeit wird entsprechend dem Benachteiligungsverbot des § 69 geregelt, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang gelten, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen. Es zählen daher nicht nur solche Zeiten in vollem Umfang als Erprobungszeit, bei denen eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird, sondern auch solche Zeiten, bei denen die Teilzeitbeschäftigung weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht. Der Hinweis auf die zwingenden sachlichen Gründe ist der Regelung des § 69 Absatz 1 LBG und dem § 13 Absatz 4 Landesgleichstellungsgesetz entnommen.

Der Verweis in § 23 Absatz 3 auf die Regelung des § 27 Absatz 5 ermöglicht es der Personalwirtschaft, künftig zur Deckung eines unabwiesbaren dringenden Personalbedarfs das Auswahlverfahren auf einen Personenkreis zu beschränken, der bereits über den erforderlichen Abschluss verfügt. Spezialistinnen und Spezialisten können so zeitnah beruflich entwickelt

werden. Damit wird der Problematik Rechnung getragen, dass in einigen Berufsfeldern auch in der freien Wirtschaft bereits Stellen für Spezialisten unbesetzt bleiben müssen.

#### Zu § 24 Allgemeine Beförderungsvoraussetzungen

Um die Leistungsbezogenheit des Dienstrechts zu betonen wird das achtjährige Dienstzeiterfordernis für eine Beförderung nach A 13 in der Laufbahngruppe 2.1 abgeschafft. Hierdurch wird den Dienststellen mehr Flexibilität bei der Beförderung und damit auch Besetzung vakanter Stellen eröffnet. Bei dem sich zukünftig noch verschärfenden Problem des Personalmanagements sollen Beförderungen und damit verbundene Stellenbesetzungen immer dann möglich sein, wenn die Beamtin oder der Beamte die erforderliche Leistung erbracht hat bzw. erbringen wird, unabhängig davon, ob ein gewisses Maß an Dienstzeiten erfüllt ist. Im Weiteren wird die Norm redaktionell und sprachlich überarbeitet.

#### Zu § 25 Modulare Qualifizierung

Der Wortlaut des Absatzes 1 wird aufgrund von Anwendungshinweisen aus der Praxis adressatengerechter gefasst.

Hinsichtlich der neuen Regelungen zur Erprobungszeit in Absatz 1 Nummer 5, die aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2021, 6 A 4105/18 zur Neufestsetzung der laufbahnrechtlichen Probezeit resultieren, wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 6 und § 7 verwiesen. Hinsichtlich der Berechnung der Erprobungszeit wird entsprechend dem Benachteiligungsverbot des § 69 geregelt, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang gelten, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen. Es zählen daher nicht nur solche Zeiten in vollem Umfang als Erprobungszeit, bei denen eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird, sondern auch solche Zeiten, bei denen die Teilzeitbeschäftigung weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht. Der Hinweis auf die zwingenden sachlichen Gründe ist der Regelung des § 69 Absatz 1 LBG und dem § 13 Absatz 4 Landesgleichstellungsgesetz entnommen.

Die Änderung des Absatz 2 Satz 3 erfolgt aus dem Bedürfnis heraus, auch geeignete Studiengänge für eine modulare Qualifizierung heranziehen zu können. Eine Begrenzung der Anrechnungsmöglichkeiten soll den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen überlassen werden.

#### Zu § 26 Masterstudium

Hinsichtlich der neuen Regelungen zur Erprobungszeit in Absatz 1 Nummer 5 wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 6 und § 7 verwiesen. Hinsichtlich der Berechnung der Erprobungszeit wird entsprechend dem Benachteiligungsverbot des § 69 geregelt, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang gelten, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen. Es zählen daher nicht nur solche Zeiten in vollem Umfang als Erprobungszeit, bei denen eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird, sondern auch solche Zeiten, bei denen die Teilzeitbeschäftigung weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht. Der Hinweis auf die zwingenden sachlichen Gründe ist der Regelung des § 69 Absatz 1 LBG und dem § 13 Absatz 4 Landesgleichstellungsgesetz entnommen.

Absatz 3 sieht unverändert die Möglichkeit vor, dass die Beamtin oder der Beamte ausnahmsweise zuerst das Masterstudium absolviert und sodann das Auswahlverfahren durchläuft. Diese Entscheidung soll neben der obersten Dienstbehörde fortan auch die von ihr bestimmte

Stelle treffen können. Mit dieser Delegationsmöglichkeit wird die Zuständigkeitsregelung des Absatzes 3 an die Zuständigkeitsregelung in den übrigen Absätzen angepasst. Im Übrigen wird die Regelung ohne inhaltliche Änderungen redaktionell und sprachlich angepasst.

#### Zu § 27 Masterstudium mit dem Ziel der Spezialisierung

In § 27 Absatz 1 Nummer 4 wird das Erfordernis einer hauptberuflichen Tätigkeit für die „diagonale“ berufliche Entwicklung auf zwölf Monate gekürzt. Diese Änderung trägt dem Gedanken Rechnung, dass hier berufserfahrene Beamtinnen und Beamte einen Masterabschluss erworben haben und sich an die Aufgabenwahrnehmung in den neuen Aufgabenbereichen noch eine Erprobung „on the job“ anschließt, Absatz 1 Nummer 5. Mit der Neufassung sollen diese bisher wenig genutzten Entwicklungsmöglichkeiten attraktiver ausgestaltet und den Personalstellen die Personalrekrutierung für Spezialistinnen und Spezialisten durch Entwicklungsmöglichkeiten aus dem Personalbestand unter erleichterten Voraussetzungen eröffnet werden.

Hinsichtlich der neuen Regelungen zur Erprobungszeit in Absatz 1 Nummer 5, die aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2021, 6 A 4105/18 zur Neufestsetzung der laubahnrechtlichen Probezeit resultieren, wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 6 und § 7 verwiesen. Hinsichtlich der Berechnung der Erprobungszeit wird entsprechend dem Benachteiligungsverbot des § 69 geregelt, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang gelten, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen. Es zählen daher nicht nur solche Zeiten in vollem Umfang als Erprobungszeit, bei denen eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird, sondern auch solche Zeiten, bei denen die Teilzeitbeschäftigung weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht. Der Hinweis auf die zwingenden sachlichen Gründe ist der Regelung des § 69 Absatz 1 LBG und dem § 13 Absatz 4 Landesgleichstellungsgesetz entnommen.

§ 27 Absatz 5 ermöglicht es der Personalwirtschaft künftig zur Deckung eines unabweisbaren dringenden Personalbedarfs das Auswahlverfahren auf einen Personenkreis zu beschränken, der bereits über den erforderlichen Abschluss verfügt. Spezialistinnen und Spezialisten können so zeitnah beruflich entwickelt werden. Damit wird der Problematik Rechnung getragen, dass in einigen Berufsfeldern auch in der freien Wirtschaft bereits Stellen für Spezialisten unbesetzt bleiben müssen.

#### Zu § 28 -alt - Beförderungsvoraussetzungen in Ämter nach A 15 oder Ämter mit höherem Endgrundgehalt

Um die Leistungsbezogenheit des Dienstrechts zu betonen werden die Dienstzeiterfordernisse für eine Beförderung nach A 15 oder in Ämter mit höherem Endgrundgehalt abgeschafft. Hierdurch wird den Dienststellen mehr Flexibilität bei der Beförderung und damit auch Besetzung vakanter Stellen eröffnet. Bei dem sich zukünftig noch verschärfenden Problem des Personal mangels sollen Beförderungen und damit verbundene Stellenbesetzungen immer dann möglich sein, wenn die Beamtin oder der Beamte die erforderliche Leistung erbracht hat bzw. erbringen wird, unabhängig davon, ob ein gewisses Maß an Dienstzeiten erfüllt ist.

#### Zu § 28 -neu- Berufliche Entwicklung in leitenden Funktionen an obersten Landesbehörden

Der Rotationseinsatz in einer der Vertretungen des Landes NRW beim Bund oder bei der Europäischen Union schafft ein breit angelegtes Wissens- und Erfahrungsspektrum. Er gilt bereits jetzt als Tätigkeit bei einer anderen Behörde im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1. Mit der nun erfolgten Änderung des Absatzes 2 wird klargestellt, dass der Einsatz in einer der Landesvertretungen regelmäßig die Fachlichkeit eines gesamten Ressorts in Kombination mit bundes- bzw. europapolitischen Aspekten abdeckt.

#### Zu § 30 -neu- Befähigung

In § 30 wird mit der Ergänzung der Liste der Lehrkräftelaufbahnen die infolge der Einführung der Sekundarschule erfolgte Erweiterung des bisherigen „Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durch das Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 208) in der LVO nachvollzogen.

Der eingefügte Absatz 2 hat klarstellenden Charakter.

#### Zu §§ 31 - 32 -neu- Laufbahnwechsel

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

#### Zu § 33 -neu- Befähigung für den Schulaufsichtsdienst und für Ämter mit überwiegend pädagogischen Aufgaben

Hier sollen zukünftig keine besonderen Dienstzeiterfordernisse für die Befähigung mehr erforderlich sein.

#### Zu § 34 -alt- Zugang zu Leitungsämtern und Ämtern mit besonderen Funktionen

Die Begründung zu § 28 -alt- ist entsprechend auch zu dem Wegfall des Erfordernisses hauptberuflicher Tätigkeiten bei der Übertragung von Leitungsämtern oder Ämtern mit besonderen Funktionen und der Streichung der entsprechenden Norm heranzuziehen.

#### Zu § 34 -neu- Befähigung für Werkstattlehrkräfte

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Anpassung.

Im Weiteren ist der Änderungsbedarf dadurch begründet, dass der Einsatz von Pflegefachkräften als Werkstattlehrkräfte zwingend geboten ist, da diese in dem Fachbereich Gesundheit, Erziehung und Soziales in den Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung und der Berufsfachschule dringend benötigt werden. Immer mehr Schülerinnen und Schüler absolvieren ihre Praktika im Bereich der Pflege bzw. in Pflegeeinrichtung. Diese Praktika müssen von schulischer Seite fachlich vorbereitet und begleitet werden.

Daneben besteht seit dem Schuljahr 2022/2023 die Möglichkeit, die Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialassistentin/zum Staatlich geprüften Sozialassistenten auf den Bereich der Pflege zu fokussieren bzw. den Schwerpunkt Pflege zu wählen. Diese Schwerpunktsetzung, in der die Praktika ausschließlich im Bereich der Pflege absolviert werden, dient dazu, dass die Absolventinnen und Absolventen auf Antrag eine Anerkennung von bis zu einem Jahr auf die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann erhalten können. Zur Anerkennung einer möglichen Verkürzung ist die Erhöhung des fachpraktischen Pflegeunterrichts im Berufskolleg zwingend notwendig. Diese Maßnahmen sollen dem Fachkräftemangel in der Pflege entgegenwirken.

#### Zu § 35 -neu- Befähigung für Fachlehrkräfte an berufsbildenden Schulen

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### Zu § 36 Befähigung für Technische Lehrkräfte

Die Regelung soll den nachträglichen Erwerb der Befähigung für eine Tätigkeit als Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer für Personen erleichtern, die bereits die Befähigung für eine Tätigkeit als Werkstattlehrerin oder Werkstattlehrer erworben haben und eine entsprechende hauptberufliche Tätigkeit nachweisen können.

#### Zu § 39 -alt- Beförderung von Technischen Lehrerinnen oder Technischen Lehren

siehe Begründung zu § 28 -alt-

#### Zu § 41 Befähigung für Akademische Rätinnen und Akademische Räte als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an einer Hochschule

Streichung des Klammerzusatzes in Absatz 1, da dieser zu Irritationen geführt hat und sich aus der Überschrift bereits ergibt, dass Akademische Räte als wissenschaftliche Mitarbeiter eingesetzt werden.

#### Zu § 47 -neu- Richterinnen und Richter

Absatz 1 Satz 2 wird dahingehend geändert, dass neben § 8 auch § 9 keine Anwendung findet, weil § 14 Landesrichter- und Staatsanwältengesetz (LRiStaG) zukünftig auch die Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen vorrangig regelt. Nach dem neuen § 104b LRiStaG bleiben unter den dort genannten Voraussetzungen die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen – und damit auch § 9 LVO – für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nur noch für eine Übergangszeit weiterhin entsprechend anwendbar.

Um die für Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften an diejenigen für die Beamtinnen und Beamten anzupassen, wird der Absatz 2 zu den Dienstzeiterfordernissen für Richterinnen und Richter gestrichen. Diese Streichung ermöglicht auch für den richterlichen Bereich eine Stärkung des Leistungsprinzips. Im neu verfassten Absatz 2 werden nun die Voraussetzungen unter denen eine (Wieder-)Einstellung in einem richterlichen Beförderungsamtsamt erfolgen kann, geregelt. Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 51 Absatz 3 LVO [alt] und betrifft den Laufbahnwechsel aus dem Richterverhältnis in ein Beamtenverhältnis. Mit Blick auf die im Beamtenbereich zulässige Einstellung im Beförderungsamtsamt wird der Absatz um einen Verweis auf § 12 Absatz 2 ergänzt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Richterinnen und Richter bei einem Wechsel in ein Beamtenverhältnis nicht schlechter gestellt werden als Beamtinnen und Beamte, die aufgrund ihrer zusätzlichen Qualifikation oder ihrer Vorerfahrung in der freien Wirtschaft direkt in ein höheres Beförderungsamtsamt eingestellt werden können.

#### Zu § 48 -neu- Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums

Mit der Änderung in Absatz 1 werden die Anpassungen in § 47 Absatz 1 Satz 2 auf die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte übertragen. Auch auf diese finden §§ 8 und 9 wegen des Vorrangs des § 14 LRiStaG keine Anwendung.

Die Änderung des Absatzes 2 stellt klar, dass das Verbot von jeglicher Form von Diskriminierung im Beurteilungsprozess auch für Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums (mit Ausnahme der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) gilt, während § 8 Absatz 1 bis 3 weiterhin keine Anwendung findet. Um dem Diskriminierungsverbot im Beurteilungsprozess auch im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich eine besondere Sichtbarkeit zu verschaffen, soll es aus rechtssystematischen Gründen zukünftig in

der Verordnung über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen der im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz geregelt werden.

#### Zu § 49 Praxisaufstieg für die Finanzverwaltung und im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums

§ 49 eröffnet für die Beamtinnen und Beamten der Finanzverwaltung, des Justizdienstes und des Verwaltungsdienstes im Justizvollzug die Möglichkeit des begrenzten Aufstiegs für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2. Der Praxisaufstieg ist Ausfluss des Prinzips des lebenslangen Lernens und schafft insbesondere für dienst- und lebensältere Beamtinnen und Beamte Anreize, sich um einen prüfungsfreien Aufstieg zu bemühen. In der Finanzverwaltung, Justizverwaltung oder Justizvollzugsverwaltung sind Aufgabenbereiche identifizierbar, die prädestiniert dafür sind, mit Personen besetzt zu werden, die die oben genannte Lebens- und Berufserfahrung mitbringen können. Voraussetzung für die Zulassung zum begrenzten Aufstieg ist weiter, dass die Beamtin oder der Beamte ihre bzw. seine Laufbahn in der Finanzverwaltung, im Justizdienst oder im Verwaltungsdienst im Justizvollzug durchlaufen hat und eine breite Verwendung nachweisen kann. Da die Ausnahmeregelung nur für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte gelten soll, wird als weitere Voraussetzung eine herausragende Beurteilung im Endamt verlangt.

Nach erfolgreichem Durchlaufen eines Auswahlverfahrens muss sich die Beamtin oder der Beamte in dem Aufgabenbereich bewähren. Hinsichtlich der weiteren Regelungen zur Erprobungszeit in Absatz 1 Nummer 6, die aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2021, 6 A 4105/18, zur Neufestsetzung der laufbahnrechtlichen Probezeit resultieren, wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 6 und § 7 verwiesen. Hinsichtlich der Berechnung der Erprobungszeit wird entsprechend dem Benachteiligungsverbot des § 69 geregelt, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang gelten, es sei denn, zwingende sachliche Gründe stehen dem entgegen.

Der nach A 11 begrenzte Aufstieg ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein dienstliches Bedürfnis hierfür besteht. Die Bejahung eines solchen Bedürfnisses obliegt der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Absatz 2 definiert, welche Aufgabenbereiche für einen Praxisaufstieg geeignet sind. Die Regelung soll ausschließlich für die Besetzung solcher Aufgabenbereiche in der Laufbahngruppe 2.1 gelten, deren Anforderungsprofil durch eine umfassende, in der Laufbahngruppe 1.2 erworbene berufliche Erfahrung erfüllt werden kann. Die langjährige berufliche Erfahrung kann sich auf das erworbene Wissen in einem speziellen Aufgabenbereich (Expertenwissen), in koordinierenden Arbeitsbereichen auch auf die besonderen und vertieften Kenntnisse über die Zuständigkeits- und Aufgabenstruktur der Geschäftsbereichsbehörde und/oder auf die Führung eines größeren Personalkörpers beziehen. Das Anforderungsprofil soll neben der besonderen langjährigen beruflichen Erfahrung weitere fach- und dienstpostenspezifische Anforderungen enthalten. Der begrenzte Aufstieg ermöglicht es nicht, solche Aufgaben wahrzunehmen, für die es einer bestimmten Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung bedarf. Dies gilt für die Laufbahn des Justizdienstes, bei der die bundesgesetzlichen Vorgaben des § 2 des Rechtspflegergesetzes zu beachten sind. Daher befähigt der Praxisaufstieg – ebenso wie der Aufstieg nach der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen – nur zur Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahngruppe 2.1 des Justizdienstes, die nicht Rechtspflegeraufgaben im Sinne des Rechtspflegergesetzes sind.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass der Einsatz der Beamtinnen und Beamten nicht auf einen Aufgabenbereich beschränkt bleiben muss. Sie können auch auf anderen geeigneten Positionen im Sinne des Absatzes 2 eingesetzt werden.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die im Übrigen bestehenden Möglichkeiten des Aufstiegs auch für die Beamtinnen und Beamten, denen bereits aufgrund des begrenzten Praxisaufstiegs ein Amt der Laufbahngruppe 2.1 übertragen wurde, bestehen bleiben.

#### zu § 53 -neu- Übergangsregelung

Absatz 1 enthält die Übergangsregelung aufgrund der Neugestaltung des § 5 Absatz 6, der die Neufestsetzung der Probezeit regelt. Mit Inkrafttreten des neuen Absatzes 6 LVO entfällt die Wesentlichkeitsschwelle von drei Monaten und Krankheitszeiten gelten als Probezeit. Auf Beamtinnen und Beamte, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung in einer Probezeit befinden und einen Antrag auf Beurlaubung oder Elternzeit gestellt haben, findet das alte Recht Anwendung. Urlaub und Elternzeit ohne Dienstbezüge, die unter der Wesentlichkeitsschwelle liegen, gelten daher als Probezeit und lösen keine Neufestsetzung aus. Die Einbeziehung von bereits beantragtem Urlaub bzw. Elternzeit dient dem Vertrauensschutz und soll Planungssicherheit für die Antragsteller mit Blick auf die Länge der Probezeit gewährleisten.

In Absatz 2 wird eine dem Absatz 1 entsprechende Übergangsregelung für die Erprobung auf einem höher bewerteten Dienstposten normiert. Hinsichtlich Elternzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen wird auf die auch weiterhin geltende Rechtslage nach § 9 Absatz 4 LVO verwiesen. In diesen Fällen soll bei beurlaubten oder freigestellten Beamtinnen und Beamten die Erprobungszeit nachgezeichnet werden. Sofern eine erfolgreiche Erprobung nicht nachgezeichnet werden kann, soll die Möglichkeit der Erprobung eröffnet werden.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte, die zu einem Aufstiegsverfahren oder einem Verfahren der beruflichen Entwicklung zugelassen worden sind

#### Zu Anlage 3

Es erfolgten einige redaktionelle Änderungen.

Zudem erfolgte unter anderem eine Erganzung beziehungsweise Klarstellung der Anlage 3 bezuglich der hauptberuflichen Tatigkeit des Padagogischen Dienstes im Justizvollzug.

#### **Zu Artikel 3 (nderung des Landesbesoldungsgesetzes)**

Artikel 3 beinhaltet eine besoldungsrechtliche Folgenderung zur Einfuhrung des neuen § 119a LBG NRW. Zur Starkung des kommunalen Wahlamtes wird durch die nderung gewahrleistet, dass im kommunalen Wahlbeamtenverhaltnis erbrachte Dienstzeiten bei einer anschlieenden Wiederverwendung im ursprunglichen Beamtenverhaltnis nicht zu einer zwischenzeitlichen Hemmung des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen fuhren.

#### **Zu Artikel 4 (nderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)**

Bei der ubernahme eines kommunalen Wahlamtes durch eine Beamtin oder einen Beamten ruhen die Rechte und Pflichten gema § 119 a LBG NRW. Da das Beamtenverhaltnis nicht mehr wegen der ubernahme des kommunalen Wahlamtes endet, liegt kein Dienstherrenwechsel vor.

sel im Sinne des § 94 Landesbeamtenversorgungsgesetz vor, so dass es nicht zu einer Versorgungslastenteilung kommt. Dies hat zur Folge, dass die Versorgungslast je nach Fallkonstellation entweder von der Kommune, zu der das Wahlbeamtenverhältnis begründet wird, oder von dem Dienstherrn, zu dem das ruhende Beamtenverhältnis besteht, überwiegend alleine zu tragen ist. Um dennoch eine verursachergerechte Verteilung der Versorgungslast zu erreichen, wird dies mit der in das Landesbeamtenversorgungsgesetz neu eingefügten Vorschrift geregelt.

Dabei beschreiben die Absätze 2 bis 5 die möglichen Fallkonstellationen und wie die Versorgungslastenteilung in diesen Fällen jeweils erfolgen soll.

Anders als bei einem Dienstherrnwechsel kann eine Entscheidung darüber, welche Fallkonstellation vorliegt, erst nach Beendigung des Doppelbeamtenverhältnisses bzw. beim Eintritt des Versorgungsfalles bestimmt werden.

Diese Vorschrift findet gemäß § 1 Absatz 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz auch Anwendung, wenn eine Richterin oder ein Richter ein kommunales Wahlamt übernimmt.

## **Zu Artikel 5 (Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes)**

### Zu 1. (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird mit Blick auf die neu in das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz (LRiStaG) eingefügte Vorschrift angepasst.

### Zu § 2 Anwendungsbereich und Geltung des Beamtenrechts

Die Vorschrift ordnet die entsprechende Geltung des § 119a des LBG NRW für Richterinnen und Richter des Landes an. Auch Richterinnen und Richtern soll nach der Übernahme eines kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses die Möglichkeit zur Rückkehr in den Richterdienst eröffnet werden. Dabei trägt die Regelung den verfassungsrechtlichen (Artikel 97 Absatz 2 des Grundgesetzes) sowie einfach-rechtlichen (§§ 25, 27 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes) Besonderheiten des Richterverhältnisses Rechnung, indem sie das Rückkehrrecht – in Anlehnung an § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes – an das vor der Übernahme eines kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses erklärte Einverständnis der jeweiligen Richterin oder des jeweiligen Richters knüpft, im Falle einer Rückkehr auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden. Diese Erklärung der Richterin oder des Richters ist notwendig, weil das Richteramt in einem funktionellen Sinne nach der Übernahme in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis aus personalwirtschaftlicher Sicht neu besetzt und damit eine Rückkehr in genau dieses Amt nicht garantiert werden kann.

### Zu § 12 Benachteiligungsverbot

Um das Führen in Teilzeit zu stärken, ist es von größter Bedeutung, dass die Personalverantwortlichen bei all ihren Maßnahmen zur Personalentwicklung und insbesondere in Auswahlverfahren und anschließenden Beförderungsentscheidungen Teilzeitkräften die gleichen Chancen einräumen wie Vollzeitkräften. Die Stärkung von Führen in Teilzeit dient damit zugleich auch der Frauenförderung, da nach wie vor Frauen überwiegend die Care-Arbeit verrichten. Die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Frauenförderung kann einerseits dazu beitragen, dass Teilzeit insbesondere von Frauen weniger beansprucht wird oder eine Rückkehr zur Vollzeit zügiger in Betracht kommt, andererseits, dass die Verrichtung der Arbeit in Teilzeit nicht karrierehemmend ist, was derzeit der Fall ist.

### Zu § 14 Beurteilung, Erprobung

Die Vorgaben für die Erstellung von richterlichen und staatsanwaltlichen Beurteilungen sind eigenständig im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz geregelt. Aus rechtssystematischen Gründen soll in diesem Kontext auch die fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geregelt werden. Hinzu kommt, dass § 92 Absatz 2 LBG NRW – in seiner zukünftigen Fassung – nicht mehr uneingeschränkt über § 2 Absatz 2 LRiStaG anwendbar sein wird, da richterliche und staatsanwaltliche Erprobungen (also solche i.S.d. § 14 Absatz 6 LRiStaG) nicht nachgezeichnet werden können. Daher bedarf es der Ergänzung in Absatz 5.

### Zu 104b Weitere Anwendbarkeit der beamtenrechtlichen Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen

Während die Vorgaben für die dienstliche Beurteilung sowie die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz geregelt sind, fehlt es bislang an eigenständigen Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen („Nachzeichnung“). Für Richterinnen und Richter finden daher bislang nur über den allgemeinen Verweis in § 2 Absatz 2 LRiStaG die beamtenrechtlichen Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen entsprechend Anwendung. Um dem wichtigen Instrument der Nachzeichnung auch für den richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich mehr Beachtung zu verschaffen, soll die fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen zukünftig unmittelbar in der Rechtsverordnung geregelt werden, in der auch die Regelungen über die Erstellung der richterlichen und staatsanwaltlichen Beurteilungen enthalten sind. Wegen der Besonderheiten der richterlichen und staatsanwaltlichen Erprobung kommt eine fiktive Fortschreibung einer Erprobung nicht in Betracht. § 104b enthält eine klarstellende Übergangsregelung. Danach bleiben bis zum Erlass von Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen in der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 5 die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften über eine fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiterhin entsprechend anwendbar.

### Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.